

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten

A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (IFD).

Die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten ist bereits Bestandteil der bestehenden europäischen und nationalen Regelungsrahmen. Dabei unterliegen Wertpapierinstitute in unterschiedlicher Ausprägung den Vorschriften im Hinblick auf ihre aufsichtsrechtliche Behandlung und Beaufsichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 314 vom 5.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung – nachfolgend CRR genannt – und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) in der jeweils geltenden Fassung – nachfolgend CRD IV genannt. Die Zulassung der Wertpapierinstitute und sonstige Anforderungen in den Bereichen Organisation und Wohlverhalten werden hingegen in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) – nachfolgend MiFID II genannt – geregelt.

Die bislang bestehende Aufsicht basiert im Wesentlichen auf den internationalen Regelungsstandards, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht für große Kreditinstitute festgelegt hat. Die besonderen Risiken, die mit den verschiedenen Tätigkeiten einer großen Zahl von Wertpapierinstituten verbunden sind, finden in den bislang geltenden Regelungen nur teilweise Berücksichtigung. Die neue Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) – nachfolgend IFD genannt – sowie die neue Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU)

Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26) – nachfolgend IFR genannt – und die damit verbundene nationale Umsetzung verfolgen das Ziel, risikoadäquate und passgenaue aufsichtsrechtliche Anforderungen an Wertpapierinstitute zu schaffen, die vom Geschäftsmodell und vom Umfang der betriebenen Aktivitäten der einzelnen Wertpapierinstitute abhängen. Dabei sind Wertpapierinstitute Finanzunternehmen, die eine auf Finanzinstrumente bezogene Finanzdienstleistung anbieten, aber anders als ein Kreditinstitut keine Einlagen oder – etwa durch die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen – anderen rückzahlbaren Gelder des Publikums annehmen. Der Einführung einer besonderen Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten bedarf es auch, weil der überwiegende Teil der bisherigen Anforderungen auf allgemeine Risiken gerichtet ist, denen sich Kreditinstitute gegenübersehen. Demgegenüber unterscheiden sich die von den Wertpapierinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken deutlich. Aufgrund der anders gelagerten Risiken und eines anderen Geschäftsmodells als bei Kreditinstituten ist es sachgerecht, die mit Wertpapierinstituten verbundenen Risiken im Rahmen angemessener spezifischer auf Wertpapierinstitute ausgerichteter Regeln zu beaufsichtigen.

Die gegenwärtig geltenden Regelungen sind nicht speziell auf die unterschiedlichen Risikoprofile der Wertpapierinstitute ausgelegt. Insbesondere werden die oben genannten Regulierungsstandards den Geschäftsmodellen kleiner und mittlerer Wertpapierinstitute nicht gerecht, die nur eine geringe Verflechtung mit anderen Marktteilnehmern aufweisen.

Wertpapierinstitute sind regelmäßig nicht systemrelevant und haben weder große Portfolien an Privatkunden- noch an Unternehmenskrediten und nehmen auch keine Einlagen entgegen. Bei Wertpapierinstituten ist daher die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Ausfall die allgemeine Finanzstabilität gefährden könnte, geringer als bei Kreditinstituten. Die von den meisten Wertpapierinstituten eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken unterscheiden sich deutlich von den von Kreditinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken. Dieser Unterschied soll daher im Aufsichtsrahmen klar zum Ausdruck kommen.

Zudem dient das Gesetz der Umsetzung des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II, der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung).

B. Lösung; Nutzen

Um eine risikoadäquate Aufsicht herbeizuführen, wird ein spezifisches Aufsichtssystem für Wertpapierinstitute benötigt.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden auf EU-Ebene die Rechtsakte IFD und IFR vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen.

Mit diesen europäischen Vorgaben und ihrer Umsetzung in nationales Recht, im Wesentlichen mit dem neuen Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG), wird eine Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten gewährleistet, die sowohl im Interesse der Kunden der Wertpapierinstitute als auch im Interesse der allgemeinen Finanzstabilität erfolgt. Eine solche Beaufsichtigung soll der Gefahr einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch Wertpapierinstitute und ihre Kunden vorbeugen. Dabei sind die Regelungen so angelegt, dass die Intensität der Beaufsichtigung

durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) proportional zur Größe der Wertpapierinstitute ausgestaltet ist.

Sogenannte Große Wertpapierinstitute, auf die weitgehend die Regelungen der CRD und der CRR zur Anwendung kommen, sind aufgrund ihrer Größe, ihrer Verflochtenheit mit anderen Marktteilnehmern und ihres Risikomodells als bedeutende Akteure für die Stabilität des Finanzmarkts zu betrachten. Ihre Geschäftsmodelle und Risikoprofile sind mit denen bedeutender Kreditinstitute vergleichbar. Darüber hinaus können Große Wertpapierinstitute angesichts ihrer Größe, ihrer Geschäftsmodelle und ihrer Risikoprofile eine Gefahr für das stabile und ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte darstellen. So unterliegen Große Wertpapierinstitute nach Maßgabe der IFR den Vorschriften der CRR.

Diese durch europäisches Recht vorgegebene Systematik für den Bereich der Aufsicht über Wertpapierinstitute kann am besten umgesetzt werden, wenn – wie mit diesem Gesetz beabsichtigt – die Aufsicht über Wertpapierinstitute vollständig aus dem Kreditwesengesetz (KWG) herausgelöst wird. Hierdurch soll insbesondere für ca. 750 Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute, die geringere Anforderungen als Kreditinstitute oder Große Wertpapierinstitute einhalten müssen, eine einfache, verständliche und übersichtliche Gesetzssystematik geschaffen werden. Für Große Wertpapierinstitute bleibt gemäß der Vorgabe der IFD das CRD/CRR-Aufsichtsregime anwendbar. Im Einzelfall kann die Bundesanstalt für andere systemrelevante Wertpapierinstitute ebenfalls die Geltung des CRD/CRR-Aufsichtsregimes anordnen.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur Umsetzung der europarechtlich verbindlichen Richtlinie IFD.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der mittels eines Standardmodells berechnete zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt wiederkehrend pro Jahr ca. 418.000 Euro. Der entstehende Erfüllungsaufwand beruht auf der 1:1-Umsetzung von EU-Recht und hat daher keine Relevanz für die „One in, one out“-Regel.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Im Vergleich zur heutigen Rechtslage fallen keine zusätzlichen Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fallen einmalig ca. 66.000 Euro und wiederkehrend pro Jahr ca. 163.000 Euro zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Für Länder und Kommunen besteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Erfüllungsaufwand bei der Bundesanstalt (siehe oben E.3) wird durch Umlage- und Gebührenerhebung auf die betroffenen Unternehmen überwält.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034
über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034
über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- Artikel 1 Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG)
- Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 5 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Artikel 7 Änderungen anderer Rechtsvorschriften
- Artikel 8 Inkrafttreten

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) sowie der Anpassung der nationalen Gesetze und Verordnungen an die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26).

Artikel 1

Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten

(Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Gesetzlicher Aufsichtsrahmen für Große Wertpapierinstitute

Abschnitt 2

Aufgaben und grundlegende Befugnisse der Bundesanstalt

- § 5 Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt
- § 6 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 7 Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen
- § 8 Befugnis zur Erstreckung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf bestimmte Wertpapierinstitute

Abschnitt 3

Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit anderen Stellen

- § 9 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank
- § 10 Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht
- § 11 Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Stellen
- § 12 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 4

Hinweisgebersystem und Aufzeichnungsverpflichtung bei Wertpapierinstituten; Form der einzureichenden Dokumente

- § 13 Hinweisgebersystem und Aufzeichnungsverpflichtung
- § 14 Kommunikation mit Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank; Verordnungsermächtigung

Kapitel 2

Erlaubnis; Geschäftsleiter; Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan; Inhaber bedeutender Beteiligungen

A b s c h n i t t 1

E r l a u b n i s

- § 15 Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen
- § 16 Erlaubnisverfahren und Bekanntmachung
- § 17 Anfangskapital
- § 18 Versagung der Erlaubnis
- § 19 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

A b s c h n i t t 2

G e s c h ä f t s l e i t e r u n d V e r w a l t u n g s - o d e r A u f s i c h t s o r g a n

- § 20 Geschäftsleiter
- § 21 Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan
- § 22 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
- § 23 Tätigkeitsverbote für natürliche Personen, die nicht Geschäftsleiter sind

A b s c h n i t t 3

I n h a b e r b e d e u t e n d e r B e t e i l i g u n g e n

- § 24 Anzeige
- § 25 Beurteilungszeitraum
- § 26 Beurteilungskriterien und Untersagung
- § 27 Untersagung der Stimmrechtsausübung und Weisungsrecht

A b s c h n i t t 4

V e r t r a g l i c h g e b u n d e n e V e r m i t t l e r , B e z e i c h n u n g s s c h u t z u n d R e g i s - t e r v o r s c h r i f t e n

- § 28 Verpflichtungen von Wertpapierinstituten bei der Bestellung vertraglich gebundener Vermittler
- § 29 Bezeichnungsschutz
- § 30 Registervorschriften

Kapitel 3

Informationen über die zuständigen Sicherungseinrichtungen

- § 31 Information über die Sicherungseinrichtung
- § 32 Information der Kunden über das Ausscheiden aus einer Sicherungseinrichtung

Kapitel 4

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- § 33 Interne Sicherungsmaßnahmen
- § 34 Zeitpunkt der Identitätsüberprüfung
- § 35 Verstärkte Sorgfaltspflichten
- § 36 Geldwäscherechtliche Pflichten für Investmentholdinggesellschaften
- § 37 Verbotene Geschäfte

Kapitel 5

Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten; Solvenzaufsicht

Abschnitt 1

Grundlagen der Solvenzaufsicht

- § 38 Anwendungsbereich
- § 39 Internes Kapital und liquide Mittel
- § 40 Auslagerung
- § 41 Interne Unternehmensführung
- § 42 Länderspezifische Berichterstattung
- § 43 Aufgaben der Geschäftsleiter im Rahmen des Risikomanagements
- § 44 Funktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Rahmen des Risikomanagements; Ausschussbildung
- § 45 Risikosteuerung
- § 46 Vergütungssystem; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess

- § 47 Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung
- § 48 Laufende Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle

Abschnitt 3

Besondere Befugnisse der Bundesanstalt bei der laufenden Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten

- § 49 Besondere Aufsichtsbefugnisse
- § 50 Zusätzliche Eigenmittelanforderungen
- § 51 Vorgaben zu zusätzlichen Eigenmitteln
- § 52 Besondere Liquiditätsanforderungen
- § 53 Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden

§ 54 Veröffentlichungspflichten

§ 55 Pflicht zur Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

A b s c h n i t t 4

B e s o n d e r h e i t e n b e i d e r B e a u f s i c h t i g u n g v o n W e r t p a p i e r i n s t i t u t s - g r u p p e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

B e a u f s i c h t i g u n g v o n W e r t p a p i e r i n s t i t u t s g r u p p e n a u f k o n s o l i d i e r t e r B a s i s u n d B e a u f s i c h t i g u n g d e r E i n h a l t u n g d e r G r u p p e n k a p i t a l a n f o r d e r u n g e n

§ 56 Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests

§ 57 Informationspflichten in Krisensituationen

§ 58 Aufsichtskollegien

§ 59 Kooperation der Bundesanstalt mit anderen zuständigen Behörden

§ 60 Nachprüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Vertragsstaaten

U n t e r a b s c h n i t t 2

I n v e s t m e n t h o l d i n g g e s e l l s c h a f t e n , g e m i s c h t e F i n a n z h o l d i n g g e s e l l s c h a f t e n u n d g e m i s c h t e U n t e r n e h m e n

§ 61 Einbezug von Holdinggesellschaften bei der Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests

§ 62 Qualifikation von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft; Tätigkeitsuntersagung; Verwarnung

§ 63 Gemischte Finanzholdinggesellschaften

A b s c h n i t t 5

A n z e i g e p f l i c h t e n ; W e r t p a p i e r i n s t i t u t e m i t M u t t e r u n t e r n e h m e n i m D r i t t s t a a t

§ 64 Anzeigepflichten für alle Wertpapierinstitute

§ 65 Anzeigepflichten für Große Wertpapierinstitute

§ 66 Anzeigepflichten für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute und Gruppen

§ 67 Anzeigepflichten von Geschäftsleitern und Investmentholdinggesellschaften

§ 68 Befugnis für einzelfallbezogene Anzeigepflichten

§ 69 Bewertung der Aufsicht im Drittstaat und andere Aufsichtstechniken

Kapitel 6

Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Abschnitt 1

Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

- § 70 Errichten einer Zweigniederlassung durch inländische Wertpapierinstitute
- § 71 Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Wertpapierinstitute
- § 72 Änderung der angezeigten Verhältnisse

Abschnitt 2

Errichten einer Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch Wertpapierinstitute mit Sitz in ei- nem anderen Vertragsstaat

- § 73 Errichten einer Zweigniederlassung durch Wertpapierinstitute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat
- § 74 Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr
- § 75 Unterrichtsbefugnis und Maßnahmen der Bundesanstalt

Kapitel 7

Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Prüferbestellung und Prüfung

- § 76 Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen
- § 77 Prüferbestellung und Anzeige
- § 78 Besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung

Kapitel 8

Maßnahmen bei Gefahr

- § 79 Maßnahmen bei Gefahr
- § 80 Sonderbeauftragter
- § 81 Abwicklung laufender Geschäfte; Ausnahmen; Verbot der Zwangsvollstreckung

Kapitel 9

Straf- und Bußgeldvorschriften, öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen in Strafsachen

- § 82 Strafvorschriften
- § 83 Bußgeldvorschriften
- § 84 Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsanktionen und -maßnahmen
- § 85 Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen

Kapitel 10 Übergangsvorschriften

§ 86 Übergangsvorschriften für bestehende Wertpapierinstitute

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

A b s c h n i t t 1 A n w e n d u n g s b e r e i c h u n d B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist auf Wertpapierinstitute mit Sitz oder Tätigkeit im Inland anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Wertpapierinstitut ist ein Unternehmen, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäften erbringt.

(2) Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
2. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft),
3. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),
4. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen im Sinne des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1; L 246 vom 26.9.2017, S. 12; L 82 vom 26.3.2018, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1011 (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 1) geändert worden ist, an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung),
5. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),

6. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines multilateralen Handelssystems),
7. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems auf eine Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems),
8. die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),
9. die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung),
10. der Eigenhandel durch das
 - a) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals (Market-Making),
 - b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),
 - c) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder
 - d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch
 - aa) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist:
 - aaa) Kollokation,
 - bbb) Proximity Hosting oder
 - ccc) direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,
 - bb) die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention im Sinne des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und
 - cc) ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen im Sinne des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Form von Aufträgen, Kursangaben oder Stornierungen,

auch ohne dass eine Dienstleistung für andere vorliegt (Hochfrequenzhandel). Ob ein häufiger systematischer Handel im Sinne der Nummer 10 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich nach der Anzahl der Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes (OTC-Handel) mit einem Finanzinstrument zur Ausführung von Kundenaufträgen, die für eigene Rechnung durchgeführt werden. Ob ein Handel in erheblichem Umfang im Sinne der Nummer 10 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich entweder nach dem Anteil des OTC-Handels an dem Gesamthandelsvolumen des Unternehmens in einem bestimmten Finanzinstrument oder nach dem Verhältnis des OTC-Handels des Unternehmens zum Gesamthandelsvolumen in einem bestimmten Finanzinstrument in der Europäischen Union. Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung sind erst dann erfüllt, wenn sowohl die in den Artikeln 12 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 bestimmte Obergrenze für häufigen systematischen Handel als auch die dort bestimmte einschlägige Obergrenze für

den Handel in erheblichem Umfang überschritten wird oder wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und einen entsprechenden Erlaubnisantrag bei der Bundesanstalt gestellt hat.

(3) Wertpapiernebenleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Rechnungseinheiten und Kryptowerten für andere, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash Management oder die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (zentrale Kontenführung) gemäß Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist,
2. die Gewährung von Darlehen oder anderen Krediten an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das die Kredite oder Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
3. die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,
4. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen,
5. das Erstellen oder Verbreiten von Empfehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2115 (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1) geändert worden ist, (Anlagestrategieempfehlung) oder von Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
6. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen und
7. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne des Absatzes 8 Nummer 2 oder 5 beziehen und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen stehen.

(4) Nebengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs (eingeschränktes Verwahrgeschäft) und
2. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaateneinlagenvermittlung).

(5) Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Hinterlegungsscheine, die Aktien oder Aktien vergleichbare Anteile vertreten,
2. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
3. Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, sowie Hinterlegungsscheine, die diese Schuldtitel vertreten,

4. sonstige Rechte, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Rechten nach den Nummern 1 und 3 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von solchen Rechten, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird,
5. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
6. Geldmarktinstrumente,
7. Devisen oder Rechnungseinheiten,
8. Derivate,
9. Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierte Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, soweit diese jeweils im Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate) sowie
10. Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes.

(6) Hinterlegungsscheine im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind, ein Eigentumsrecht an Wertpapieren von Emittenten mit Sitz im Ausland verbriefen, zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen sind und unabhängig von den Wertpapieren des jeweiligen Emittenten mit Sitz im Ausland gehandelt werden können.

(7) Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Instrumente im Sinne des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.

(8) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind

1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte:
 - a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - b) Devisen, soweit das Geschäft nicht die Voraussetzungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erfüllt, oder Rechnungseinheiten,
 - c) Zinssätze oder andere Erträge,
 - d) Indices der Basiswerte der Buchstaben a, b, c oder f und andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen,
 - e) Derivate oder
 - f) Emissionszertifikate;
2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie
 - a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist,
 - b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden, soweit es sich nicht um über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte handelt, die effektiv geliefert werden müssen, oder
 - c) die Merkmale anderer Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 aufweisen und nichtkommerziellen Zwecken dienenund sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sind;
3. finanzielle Differenzgeschäfte;

4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate);
5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen von Nummer 2 erfüllen.

(9) Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit besteht

1. im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien,
2. in der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder
3. in einer den Nummern 1 und 2 ähnlichen Tätigkeit, die im Verhältnis zur Haupttätigkeit eine oder mehrerer Wertpapierinstitute den Charakter einer Nebentätigkeit hat.

(10) Waren- und Emissionszertifikatehändler im Sinne dieses Gesetzes sind Waren- und Emissionszertifikatehändler im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58; L 335 vom 13.10.2020, S. 20), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4) geändert worden ist.

(11) Zweigniederlassung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Betriebsstelle, die

1. nicht die Hauptverwaltung ist,
2. einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Wertpapierinstituts bildet und
3. Wertpapierdienstleistungen, gegebenenfalls auch Wertpapiernebenleistungen, erbringt, für die dem Wertpapierinstitut eine Zulassung erteilt wurde.

Alle Betriebsstellen eines Wertpapierinstituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Vertragsstaat, die sich in demselben Vertragsstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

(12) Eine enge Verbindung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens zwei natürliche oder juristische Personen wie folgt miteinander verbunden sind:

1. durch eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder der Anteile an einem Unternehmen,
2. durch Kontrolle in Form eines Verhältnisses zwischen Mutter- und Tochterunternehmen in den Fällen des Artikels 22 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist, oder eines vergleichbaren Verhältnisses zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, oder
3. durch ein dauerhaftes Kontrollverhältnis von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen, das zu derselben dritten Person besteht.

(13) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist im Inland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und im Ausland eine nach nationalem Recht offiziell anerkannte Behörde oder öffentliche Stelle eines Vertragsstaates, die nach diesem Recht im Rahmen des in dem betreffenden Vertragsstaat geltenden Aufsichtssystems zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) befügt ist.

(14) Einhaltung des Gruppenkapitaltests im Sinne dieses Gesetzes ist die Einhaltung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26) genannten Anforderungen durch das Mutterunternehmen einer Wertpapierinstitutsgruppe.

(15) Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(16) Kleines Wertpapierinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapierinstitut, das die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt.

(17) Mittleres Wertpapierinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapierinstitut, das die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht erfüllt.

(18) Großes Wertpapierinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des Absatzes 1, das aufgrund des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder aufgrund einer Gestattung gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder nach § 8 verpflichtet ist, die Verordnung (EU) 575/2013 anzuwenden.

(19) Herkunftsvertragsstaat eines Wertpapierinstituts ist,

1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt, der Vertragsstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Wertpapierinstituts befindet,
2. sofern es sich um eine juristische Person handelt, der Vertragsstaat, in dem sich der Sitz des Wertpapierinstituts befindet, oder
3. sofern es sich um eine juristische Person handelt, für die nach dem nationalen Recht, das für das Wertpapierinstitut maßgeblich ist, kein Sitz bestimmt ist, der Vertragsstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Wertpapierinstituts befindet.

(20) Aufnahmevertragsstaat eines Wertpapierinstituts ist der Vertragsstaat, in dem das Wertpapierinstitut eine Zweigniederlassung unterhält oder Wertpapierdienstleistungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erbringt;

(21) Systemrisiko im Sinne dieses Gesetzes ist das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft.

(22) Kontrolle im Sinne dieses Gesetzes ist das in Artikel 22 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU oder in den jeweils für das Wertpapierinstitut nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, geltenden Rechnungslegungsstandards beschriebene Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.

(23) Bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine qualifizierte Beteiligung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 33 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 3, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 6 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach Absatz 2 Nummer 2 halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig genutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.

(24) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU.

(25) Wertpapierinstitutsgruppe ist eine Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2033.

(26) Finanzinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Finanzinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2019/2033.

(27) Investmentholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Wertpapierinstitute oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens ein Tochterunternehmen ein Wertpapierinstitut sein muss. Keine Investmentholdinggesellschaft ist eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(28) Gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2019/2033.

(29) Gemischtes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mutterunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft, keine Investmentholdinggesellschaft, kein Kreditinstitut, kein Wertpapierinstitut und keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Wertpapierinstitut gehört.

(30) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 und des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU.

(31) Tochterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 und des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU, einschließlich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens.

(32) Schwesterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 7 des Kreditwesengesetzes.

(33) EU-Mutterwertpapierinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 31 der Richtlinie (EU) 2019/2034 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Verordnung (EU) 2019/2033.

(34) EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 57 der Verordnung (EU) 2019/2033.

(35) Gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2019/2034 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der Verordnung (EU) 2019/2033.

(36) Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Wertpapierinstituts oder eines Unternehmens in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, die Wertpapierinstitut im Sinne des Absatzes 1 ist, berufen sind.

(37) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.

§ 3

Ausnahmen

(1) Als Wertpapierinstitut gelten nicht

1. die Deutsche Bundesbank und vergleichbare Institutionen in den anderen Staaten der Europäischen Union, die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sind;
2. von zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegründete internationale Finanzinstitute, die dem Zweck dienen, Finanzmittel zu mobilisieren und ihren Mitgliedern Finanzhilfen zu gewähren, sofern diese von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen sind;
3. die Kreditanstalt für Wiederaufbau;

4. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, von Sondervermögen der Länder oder eines anderen Vertragsstaates;
5. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen;
6. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 ausschließlich für ihre Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen;
7. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Wertpapierdienstleistungen erbringen;
8. EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) geändert worden ist, oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1; L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Wertpapierdienstleistungen erbringen;
9. Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung für andere ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht;
10. Unternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen im Sinne der Nummern 6 und 9 erbringen;
11. Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistungen für andere ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und
 - a) inländischen Kreditinstituten und Wertpapierinstituten,
 - b) Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Voraussetzungen nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes erfüllen,
 - c) Unternehmen, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53c des Kreditwesengesetzes gleichgestellt oder freigestellt sind,
 - d) Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften oder
 - e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Vermögensanlagen-gesetzes

erbringen, sofern sich diese Wertpapierdienstleistungen auf Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten hat, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 20 und 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erhalten hat oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat, oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, mit Ausnahmen solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbuchs vertrieben werden dürfen, oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagen-gesetzes, die erstmals öffentlich angeboten werden, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum

oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen, es sei denn, das Unternehmen beantragt und erhält eine entsprechende Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 oder nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes; Anteile oder Aktien an Hedgefonds im Sinne des § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschrift;

12. Angehörige freier Berufe, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 nur gelegentlich im Sinne des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt;
13. Unternehmen, die außer Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 10 Buchstabe a bis c, jeweils ausschließlich mit Warentermingeschäften, Emissionszertifikaten und mit Derivaten auf Emissionszertifikate, keine Wertpapierdienstleistungen erbringen unter den weiteren Voraussetzungen, dass
 - a) das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 erbringt,
 - b) die Wertpapierdienstleistung des Unternehmens und der Gruppe im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit des Unternehmens sowie der Gruppe auf individueller und aggregierter Basis eine Nebentätigkeit im Sinne des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, nach denen eine Tätigkeit als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit gilt (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 492) darstellt,
 - c) diese Nebentätigkeit, soweit das Unternehmen nicht die Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a erbringt, ausschließlich als Dienstleistung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit betrieben wird,
 - d) das Unternehmen die Inanspruchnahme dieser Ausnahme der Bundesanstalt jährlich anzeigt; für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Anzeige und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können nähere Bestimmungen in der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 erlassen werden; insbesondere kann dem Betreiber ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und er mit der Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seite belastet werden; und
 - e) das Unternehmen auf Anforderung der Bundesanstalt unverzüglich mitteilt, aufgrund welcher Tatsachen und Berechnungsverfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 es die Ausnahme in Anspruch nimmt;
14. Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich als Dienstleistung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs betreiben;
15. Unternehmen, die das Emissionsgeschäft ausschließlich als Übernahme gleichwertiger Garantien im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs betreiben;
16. Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 ausschließlich die Anlageberatung im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit erbringen, ohne sich die Anlageberatung besonders vergüten zu lassen;
17. Betreiber organisierter Märkte, die neben dem Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems keine anderen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 erbringen;
18. Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft ausschließlich für Anbieter oder für Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erbringen;

19. Unternehmen, die außer Finanzportfolioverwaltung keine Wertpapierdienstleistungen erbringen, sofern die Finanzportfolioverwaltung nur auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs beschränkt erbracht werden;
20. soweit sie Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 in Bezug auf Warenderivate erbringen, unter den weiteren Voraussetzungen, dass die Wertpapierdienstleistungen mit der jeweiligen Haupttätigkeit der Unternehmen in Zusammenhang stehen und die Unternehmen weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben:
 - a) Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55; L 72 vom 15.3.2018, S. 42) oder des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/692 (ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 1) geändert worden ist, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), der Verordnung (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36; L 229 vom 1.9.2009, S. 29; L 309 vom 24.11.2009, S. 87), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1999 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist, oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,
 - b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,
 - c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben; sowie
21. Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 909/2014 zugelassen sind, soweit sie Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 erbringen.

Für Einrichtungen und Unternehmen im Sinne von Satz 1 Nummer 4 und 5 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.

(2) Unternehmen, die von der Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 11 Gebrauch machen, bedürfen einer Erlaubnis nach § 96a des Wertpapierhandelsgesetzes.

(3) Ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreibt und das als Wertpapierdienstleistung nur die Anlagevermittlung, die Anlageberatung oder das Platzierungsgeschäft erbringt und dies ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Wertpapierinstituts, das seinen Sitz im Inland hat oder nach § 70 Absatz 1 oder § 71 Absatz 4 im Inland tätig ist (vertraglich gebundener Vermittler), gilt nicht als Wertpapierinstitut, wenn das haftende Wertpapierinstitut dies der Bundesanstalt zuvor angezeigt hat. Die Tätigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers wird dem haftenden Wertpapierinstitut zugerechnet. Ändern sich die von dem haftenden Wertpapierinstitut angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 3 und die beizufügenden Unterlagen und Nachweise können durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 nähere Bestimmungen getroffen werden. Die Bundesanstalt führt über die ihr angezeigten vertraglich gebundenen Vermittler nach diesem Absatz ein öffentliches Register auf ihrer Internetseite, das das haftende Wertpapierinstitut, die vertraglich gebundenen Vermittler, das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit nach Satz 1 ausweist. Für die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Register, den Inhalt und die Führung des Registers können durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 nähere Bestimmungen getroffen werden; ins-

besondere kann dem haftenden Unternehmen ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität dieser Seite übertragen werden.

§ 4

Gesetzlicher Aufsichtsrahmen für Große Wertpapierinstitute

§ 1 Absatz 3c Satz 1, 2 Nummer 2 und 3, die §§ 2a, 2d, 2e, 3, 6a bis 10e, 10g bis 18, 19 bis 22, 24b bis 25d, 25f, 25g, 25l, 25m, 26 bis 31, 36 bis 38, 44 bis 48t, 49, 54a, 55, 55a, 55b, 56 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b bis d und f bis n, Absatz 4, 4a, 5 bis 8 und § 60b des Kreditwesengesetzes, einschließlich der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen, gelten auch für Große Wertpapierinstitute. Die §§ 12, 20 bis 23, 38 bis 55 Nummer 1 und 2 und die §§ 56 bis 63 sowie 76 und 77 dieses Gesetzes finden auf Große Wertpapierinstitute keine Anwendung.

A b s c h n i t t 2

A u f g a b e n u n d g r u n d l e g e n d e B e f u g n i s s e d e r B u n d e s a n s t a l t

§ 5

Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über Wertpapierinstitute, Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EU) 2019/2033 und der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2033 und der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen Rechtsakte aus. Die Bundesanstalt ist die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 3 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033. Die Bundesanstalt hat Missständen im Wertpapierwesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der erbrachten Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen könnten.

(2) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber Wertpapierinstituten und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen, insbesondere auch gegenüber Geschäftsleitern oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans, Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften oder sonstige aufsichtsrechtliche Bestimmungen oder die in Absatz 1 Satz 2 genannten Missstände zu verhindern oder zu beseitigen. Bei Verstößen gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften sowie gegen vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt kann sie verlangen, dass die den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen dauerhaft eingestellt werden. Die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 oder 2 besteht insbesondere auch gegenüber Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften sowie gegenüber den Personen, die die Geschäfte dieser Gesellschaften tatsächlich führen.

(3) Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende oder zur Behebung von Missständen erlassene vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt insbesondere

1. auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die für den Verstoß verantwortlich ist, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen,
2. einem Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Wertpapierinstituts oder jeder anderen natürlichen Person, die für einen vorsätzlichen Verstoß oder Missstand verantwortlich ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Ausübung der Berufstätigkeit bei Unternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz oder dem Kreditwesengesetz unterliegen, untersagen.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 gilt § 84 Absatz 3 entsprechend.

(4) Ein Wertpapierinstitut oder ein Mutterunternehmen, dessen Geschäftsleiter oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und dessen Beschäftigte haben der Bundesanstalt, den Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Kopien anzufertigen und auszuhändigen. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Wertpapierinstituten Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen, derer sich die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Wertpapierinstituts, des Auslagerungsunternehmens und des Mutterunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ein nicht in die Zusammenfassung einbezogenes Tochterunternehmen, dessen Tochterunternehmen, ein gemischtes Unternehmen und dessen Tochterunternehmen.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 4 gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zur Auskunft und zur Vorlage von Unterlagen gilt auch für

1. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 24 anzeigen oder die im Rahmen eines Erlaubnisanspruchs nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung 2017/1943 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 4; L 292 vom 10.11.2017, S. 119) als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden,
2. die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an dem Wertpapierinstitut und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,
3. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 2 handelt, und
4. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 1 bis 3 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Vorlagepflichtige die einzureichenden Unterlagen gemäß § 76 Absatz 1 auf seine Kosten durch einen von der Bundesanstalt zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Bundesanstalt kann Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gegenüber den in Satz 1 genannten Personen und Unternehmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Untersagungsgrund nach § 26 Absatz 1 vorliegen. Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.

(6) Wer nach Absatz 4 oder 5 zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die betroffene Person ist auf das Recht, die Auskunft zu verweigern, hinzuweisen.

(7) Die Bundesanstalt kann zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Wertpapierinstituten, Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Investmentholdinggesellschaften in der Rechtsform einer juristischen Person Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung oder Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Handlungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 6

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 bis 4, 6 und 7, des § 7 Absatz 1 Satz 2 und

Absatz 3, des § 10 Absatz 2, 4 und 6, des § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3 und Absatz 3, des § 19 Absatz 2, des § 20 Absatz 6, der §§ 22, 23, 25 und 26 Absatz 1 und 2, des § 27 Absatz 3, des § 33 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Satz 2, des § 39 Absatz 3, des § 40 Absatz 3, des § 43 Absatz 3 Satz 2, des § 48 Absatz 2 bis 5, der §§ 49, 51, 54, 56 Absatz 2, der §§ 60 und 62 Absatz 2, der §§ 63 und 70 Absatz 4, des § 71 Absatz 3, des § 77 Absatz 1 Satz 2 und 3, des § 79 Absatz 1 und 2, des § 80 Absatz 1 und 2 sowie des § 81 Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen

(1) Nationale Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen einem Wertpapierinstitut, einem Finanzinstitut, einer Investmentholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, oder einem Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, das mindestens 20 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar hält, Mutterunternehmen ist oder beherrschenden Einfluss ausüben kann, oder zwischen einer gemischten Holdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der Richtlinie 2002/87/EG über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Die Bundesanstalt kann einem Wertpapierinstitut die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat untersagen.

(2) Auf Ersuchen einer für die Aufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat zuständigen Behörde hat die Bundesanstalt die Richtigkeit der von einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmen an die Behörde nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie (EU) 2019/2034, der Verordnung (EU) 2019/2033, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, übermittelten Daten zu überprüfen oder zu gestatten, dass die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft. Die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber zuständigen Behörden in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Bezüglich der Grenzen der Amtshilfe gilt § 5 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmen haben die Prüfung zu dulden.

(3) Die Bundesanstalt kann von Wertpapierinstituten, Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat weitere Auskünfte verlangen, welche die Aufsicht über Wertpapierinstitute erleichtern, die Tochterunternehmen dieser Unternehmen sind und von den zuständigen Stellen des anderen Staates aus den Artikel 19 Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechenden Gründen nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis einbezogen werden.

§ 8

Befugnis zur Erstreckung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf bestimmte Wertpapierinstitute

(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein Wertpapierinstitut, das den Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft betreibt und dessen zusammengerechnete Vermögenswerte, berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate, 5 Milliarden Euro übersteigen, die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden hat, wenn das Wertpapierinstitut

1. die vorgenannten Dienstleistungen in einem solchen Umfang betreibt, dass ein Ausfall oder eine Notlage des Wertpapierinstituts zu einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft führen könnte,
2. ein Clearing-Mitglied im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist oder
3. aufgrund seiner Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Tätigkeiten oder seiner grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Volkswirtschaft der Europäischen Union oder des betreffenden Mitgliedstaates hat oder mit dem Finanzsystem der Europäischen Union oder dem Mitgliedstaat erheblich verbunden ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Warenderivatehändler, Emissionszertifikatehändler, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Versicherungsunternehmen.

(3) Unterschreitet das Wertpapierinstitut über einen Zeitraum von zwölf Monaten den in Absatz 1 genannten Schwellenwert oder liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor, zeigt das Wertpapierinstitut dies der Bundesanstalt unverzüglich an. Die Bundesanstalt prüft die Anzeige und widerruft ihre Anordnung nach Absatz 1 bei Wegfall der betreffenden Voraussetzungen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige.

(4) Die Bundesanstalt informiert die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die nach Maßgabe des in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, festgelegten Verfahrens tätig wird, unverzüglich über eine nach den Absätzen 1 und 3 getroffene Entscheidung unter Hinweis auf die Geltung der Titel VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU.

A b s c h n i t t 3

Z u s a m m e n a r b e i t d e r B u n d e s a n s t a l t m i t a n d e r e n S t e l l e n

§ 9

Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank

(1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Maßgaben umfasst die Zusammenarbeit die laufende Überwachung der Wertpapierinstitute durch die Deutsche Bundesbank. Die laufende Überwachung beinhaltet insbesondere die Auswertung der von den Wertpapierinstituten eingereichten Unterlagen, der Prüfungsberichte für Kleine oder Mittlere Wertpapierinstitute nach § 76, für Große Wertpapierinstitute nach § 26 des Kreditwesengesetzes und der Jahresabschlussunterlagen sowie die Durchführung und Auswertung der aufsichtlichen Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Wertpapierinstitute und das Bewerten von Prüfungsfeststellungen. Die laufende Überwachung durch die Deutsche Bundesbank erfolgt in der Regel durch ihre Hauptverwaltungen.

(2) Die Deutsche Bundesbank hat die Richtlinien der Bundesanstalt zu beachten. Die Richtlinien der Bundesanstalt zur laufenden Aufsicht ergehen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank. Kann innerhalb einer angemessenen Frist kein Einvernehmen hergestellt werden, erlässt das Bundesministerium der Finanzen solche Richtlinien im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank. Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich Prüfungsanordnungen nach § 5 Absatz 4 und 5 Satz 1, trifft die Bundesanstalt gegenüber den Wertpapierinstituten. Die Bundesanstalt legt ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in der Regel die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen zugrunde.

(3) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Deutsche Bundesbank hat insoweit der Bundesanstalt auch die Angaben zur Verfügung zu stellen, die die Deutsche Bundesbank aufgrund statistischer Erhebungen nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank erlangt. Die Deutsche Bundesbank hat vor Anordnung einer solchen Erhebung die Bundesanstalt zu hören. § 18 Satz 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend.

(4) Die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Mitteilungen nach Absatz 3 schließen die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat bei jedem zehnten von der Bundesanstalt durchgeführten Abruf personenbezogener Daten den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind am Ende des auf das Jahr der Protokollierung folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit sie nicht für ein laufendes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Datenabrufe der Deutschen Bundesbank bei der Bundesanstalt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unberührt.

§ 10

Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht

Im Rahmen des Europäischen Systems der Finanzaufsicht arbeiten die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank bei der Aufsicht über Wertpapierinstitute, Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften im Rahmen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2019/2033 mit anderen zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen zusammen und tauschen Informationen aus. Sonstige zuständige Stellen sind

1. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,
2. die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde,
3. der Europäische Ausschuss für Systemrisiken und
4. die Europäische Kommission.

Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank beteiligen sich insbesondere an den Tätigkeiten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und gegebenenfalls an den in den Artikeln 44 und 116 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtskollegien, soweit dies erforderlich ist. Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Kommission insbesondere allgemeine Schwierigkeiten, die Wertpapierinstitute bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen und beim Betreiben von Geschäften nach § 2 Absatz 2 in einem Drittstaat haben.

§ 11

Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Stellen

(1) Die Bundesanstalt und, soweit sie im Rahmen dieses Gesetzes tätig wird, die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Aufsicht über Wertpapierinstitute, die in einem anderen Vertragsstaat Wertpapierdienstleistungen erbringen, sowie bei der Aufsicht über Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit den anderen zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen zusammen. Vorbehaltlich der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften tauschen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank mit den zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen alle zweckdienlichen und grundlegenden Informationen aus, die für die Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Grundlegende Informationen können auch ohne entsprechende Anfrage der zuständigen Stelle weitergegeben werden. Als grundlegend in diesem Sinne gelten alle Informationen, die Einfluss auf die Beurteilung der Finanzlage eines Wertpapierinstituts in dem betreffenden Vertragsstaat haben können. Hierzu gehören insbesondere Informationen über

1. die rechtliche und organisatorische Verwaltungs- und Eigentumsstruktur sowie die Grundlagen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Wertpapierinstituts oder der Gruppe, einschließlich aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochtergesellschaften und bedeutenden Zweigniederlassungen der Gruppe, sowie die Ermittlung der jeweils für die Aufsicht zuständigen Stelle,
2. die Einhaltung der Kapitalanforderungen durch das Wertpapierinstitut,
3. die Einhaltung der Anforderungen bezüglich des Konzentrationsrisikos und der Anforderungen an die Liquiditätsdeckung des Wertpapierinstituts,
4. die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie über interne Kontrollmechanismen des Wertpapierinstituts,
5. von dem Wertpapierinstitut ausgehende Schwierigkeiten und Risiken hinsichtlich des Einleger- und Anlegerschutzes,
6. Erkenntnisse, die aus Gründen für die Finanzstabilität von Relevanz sind oder werden könnten,
7. alle anderen relevanten Faktoren, die das von einem Wertpapierinstitut ausgehende Risiko beeinflussen können.

(2) Die Bundesanstalt kann alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, die zur Vermeidung oder Beseitigung der Schwierigkeiten und Risiken notwendig sind, die der Bundesanstalt nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 5 bis 7 mitgeteilt werden. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder sonstigen zuständigen Stelle erläutern ihr Bundesanstalt und Deutsche Bundesbank, in welcher Weise sie die bereitgestellten Informationen und Erkenntnisse berücksichtigt haben.

(3) Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank um Zusammenarbeit bei der Bearbeitung der nach Absatz 1 übermittelten Informationen ersuchen. Die Bundesanstalt und die Bundesbank können von allen nach diesem Gesetz bestehenden Befugnissen Gebrauch machen, um einem Ersuchen nachzukommen.

(4) Sind die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank nach der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen und Erkenntnissen der Ansicht, dass die zuständigen Behörden oder sonstigen zuständigen Stellen des Herkunftsvertragsstaates die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, um den von ihnen gestellten Informationsersuchen nachzukommen, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der jeweils zuständigen Stellen des Herkunftsvertragsstaates, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, gegenüber denen Dienstleistungen erbracht werden, oder zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems ergreifen.

(5) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können, sofern ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Informationsaustausch, zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat, diesen Sachverhalt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorlegen.

(6) Die Bundesanstalt kann Bediensteten der zuständigen Behörde oder sonstigen zuständigen Stelle des Herkunftsvertragsstaates auf Ersuchen die Teilnahme an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen in Zweigniederlassungen von Wertpapierinstituten gestatten, die im Herkunftsvertragsstaat der ersuchenden zuständigen Behörde oder sonstigen zuständigen Stelle zugelassen sind. Nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt sind die ersuchenden zuständigen Behörden oder sonstigen zuständigen Stellen befugt, selbst oder durch ihre Beauftragten die Informationen, die nach Absatz 1 übermittelt wurden, vor Ort zu prüfen und Zugang zu der Zweigniederlassung zu erhalten.

(7) Die Bundesanstalt kann eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Teilnahme von Bediensteten zuständiger ausländischer Stellen im Sinne des Absatzes 6 verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist. Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so teilt sie ihre Entscheidung einschließlich ihrer Gründe der ersuchenden zuständigen Stelle und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich mit und übermittelt diesen genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung.

(8) In Ausübung ihrer aufsichtlichen Aufgaben kann die Bundesanstalt im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84; L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, Verwaltungsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden aus Drittstaaten abschließen, die für die nachstehenden Aufgaben zuständig sind:

1. die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten und Finanzmärkten, einschließlich der Beaufsichtigung von Finanzunternehmen, die für die Tätigkeit als zentrale Gegenparteien zugelassen sind, sofern die zentralen Gegenparteien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2099 (ABl. L 322 vom 12.12.2019, S. 1) geändert worden ist, anerkannt wurden,
2. Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Wertpapierinstituten,
3. die Beaufsichtigung der an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Wertpapierinstitute beteiligten Stellen,
4. die Durchführung von Pflichtprüfungen bei Wertpapierinstituten oder Einrichtungen, die Sicherungssysteme verwalten,
5. die Beaufsichtigung der Personen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Wertpapierinstituten vornehmen,
6. die Beaufsichtigung der an den Märkten für Emissionszertifikate tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte oder
7. die Beaufsichtigung der an den Märkten für Derivate von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte.

Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Stellen einer Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend § 12 Absatz 1 unterliegen und übermittelte Daten nur unter Beachtung der Zweckbestimmung der Bundesanstalt verwendet und nur mit ihrer ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben werden dürfen, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben der Stelle, an die die Daten übermittelt wurden, erforderlich ist.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Bundesanstalt beschäftigten und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen, die nach § 80 Absatz 1 bestellten Sonderbeauftragten sowie die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Wertpapierinstituts, der zuständigen Behörden oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Die von den beaufsichtigten Wertpapierinstituten zu beachtenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag für die Überwachung von Wertpapierinstituten, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs zuständige Behörden oder Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Wertpapierinstituts befasste Stellen,
4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Wertpapierinstituten betraute Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigen,
5. eine Anlegerentschädigungs- oder Sicherungseinrichtung,
6. Wertpapier- oder Terminbörsen,
7. Zentralnotenbanken,
8. Betreiber von Systemen nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes,
9. die zuständigen Behörden und Stellen in anderen Vertragsstaaten sowie in Drittstaaten, mit denen die Bundesanstalt im Rahmen von Aufsichtskollegien nach § 58 zusammenarbeitet,
10. die Europäische Zentralbank, das Europäische System der Zentralbanken, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden oder die Europäische Kommission,
11. Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,
12. parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach § 1 des Untersuchungsausschussgesetzes aufgrund einer Entscheidung über ein Ersuchen nach § 18 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
13. das Bundesverfassungsgericht,
14. den Bundesrechnungshof, sofern sich sein Untersuchungsauftrag auf die Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezieht,
15. Verwaltungsgerichte in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Bundesanstalt Beklagte ist, mit Ausnahme von Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz,
16. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für die Zwecke quantitativer Folgenabschätzungen sowie den Rat für Finanzstabilität für die Zwecke seiner Überwachungsaufgaben,

17. den Internationalen Währungsfonds oder die Weltbank für die Zwecke der Bewertung im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors,
18. den Ausschuss für Finanzstabilität oder den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,
19. das Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds im Sinne des § 10a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes oder den Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes,
20. Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014,
21. Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) geändert worden ist, durch die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind, und zentrale Meldestellen oder andere Behörden, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung, Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind,
22. zuständige Behörden oder Stellen, die für die Anwendung der Regelungen zur strukturellen Trennung innerhalb einer Bankengruppe verantwortlich sind, oder
23. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei den in Satz 4 Nummer 1 bis 11, 13 bis 23 genannten Stellen beschäftigten Personen und die von diesen Stellen beauftragten Personen sowie für die Mitglieder der in Satz 4 Nummer 12 und 19 genannten Ausschüsse gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. Betrifft die Weitergabe von Tatsachen nach Satz 4 personenbezogene Daten, sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Befindet sich eine in Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 11, 16 bis 18 und 20 bis 22 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten und die von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Absatz 1 weitgehend entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die ausländische Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Informationen, die aus einem Drittstaat oder von sonstigen Personen oder Einrichtungen stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben oder die auf Basis der abgeschlossenen Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen statthaft sind.

(3) Eine Weitergabe an Stellen nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 16 und 17 darf nur erfolgen, wenn die Anfrage unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben, die die anfragende Stelle gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag wahrnimmt, hinreichend begründet und hinreichend genau in Bezug auf Art, Umfang und Format der angeforderten Informationen und die Mittel für deren Offenlegung oder Übermittlung ist, die angeforderten Informationen unbedingt erforderlich sind, damit die anfragende Stelle ihre spezifischen Aufgaben wahrnehmen kann, und nicht über die ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben hinausgehen und die Informationen ausschließlich den Personen übermittelt oder offengelegt werden, die unmittelbar mit der Wahrnehmung der spezifischen Aufgabe befasst sind. Andere Informationen als aggregierte und anonymisierte Informationen dürfen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 16 und 17 nur in den Räumlichkeiten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank eingesehen werden.

(4) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 3 bezeichneten Personen durch die zuständige Aufsichtsstelle eines anderen Staates oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

(5) Andere Personen oder Einrichtungen als die in Absatz 1 genannten, die vertrauliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes erhalten, dürfen diese Informationen ausschließlich für die von der Bundesanstalt ausdrücklich vorgesehenen Zwecke verwenden. Die Bundesanstalt ist befugt, den Umgang mit Informationen nach Absatz 1 festzulegen und jegliche Weitergabe dieser Informationen zu beschränken.

(6) Vertrauliche Informationen, die zuständige Behörden nach § 11 oder der Verordnung (EU) 2019/2033 empfangen, austauschen oder übermitteln, dürfen ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwendet werden. Zuständige Behörden können im Einzelfall ausdrücklich

1. den Umgang mit diesen Informationen gesondert festlegen,
2. jegliche Weitergabe dieser Informationen untersagen oder
3. deren Weitergabe einschränken.

A b s c h n i t t 4

H i n w e i s g e b e r s y s t e m u n d A u f z e i c h n u n g s v e r p f l i c h t u n g b e i W e r t p a p i e r i n s t i t u t e n ; F o r m d e r e i n z u r e i c h e n d e n D o k u m e n t e

§ 13

Hinweisgebersystem und Aufzeichnungsverpflichtung

(1) Wertpapierinstitute sind verpflichtet, einen Prozess einzurichten, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, über Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen das Wertpapierhandelsgesetz oder gegen die aufgrund des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten. Diese Verfahren können von Sozialpartnern bereitgestellt werden, sofern dabei dasselbe Schutzniveau wie nach § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes gewährt wird.

(2) Wertpapierinstitute müssen sämtliche Transaktionen aufzeichnen und die Systeme und Verfahren, die diesem Gesetz und der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegen, so dokumentieren, dass die Bundesanstalt oder ein von ihr Beauftragter jederzeit prüfen kann, ob das Wertpapierinstitut dieses Gesetz und die Verordnung (EU) 2019/2033 einhält. Die internen Kontrollverfahren und die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren des Wertpapierinstituts müssen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, die Einhaltung dieser Vorschriften jederzeit zu prüfen.

§ 14

Kommunikation mit Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank; Verordnungsermächtigung

(1) Soweit durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder 3 nicht abweichend bestimmt, hat die Übermittlung von Erlaubnisansträgen, Anzeigen, Informationen und sonstigen nach diesem Gesetz zu übermittelnden Dokumenten schriftlich zu erfolgen. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 22) bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, festlegen, dass Unternehmen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und der Aufsicht nach diesem Gesetz ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen haben, insbesondere, dass sie

1. den elektronischen Zugang für das elektronische Kommunikationsverfahren zu eröffnen haben,
2. abweichend von Absatz 1 Informationen, Anzeigen und Dokumente nur über das elektronische Kommunikationsverfahren zu übermitteln haben,
3. sicherzustellen haben, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen Mitteilungen oder Verwaltungsakte nach den §§ 16u und 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt worden sind, und
4. auch für das elektronische Kommunikationsverfahren gegenüber der Bundesanstalt Bevollmächtigte einsetzen können.

Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung der Bundesanstalt im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierinstitute anzuhören.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und abweichend von Absatz 1 Form der nach diesem Gesetz, nach der Verordnung (EU) 2019/2033, der Delegierten Verordnung 2017/1943, der Durchführungsverordnung 2017/1945 und der Delegierten Verordnung 2017/1946 der Kommission vom 11. Juli 2017 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 32) vorgesehenen Anzeigen, Meldungen, Informationen, Dokumente und Vorlagen von Unterlagen, über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege, Meldeempfänger und Datenformate und über zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität, erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und zur Einreichung von Sammelaufstellungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere, um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Wertpapierinstituten durchgeführten Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäfte oder über die Inhaber bedeutender Beteiligungen zu erhalten. In der Rechtsverordnung können ebenfalls nähere Bestimmungen für die Führung eines öffentlichen Registers durch die Bundesanstalt sowie über die Zugriffsmöglichkeiten auf Seiten dieses Registers und die Zuweisung von Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seiten erlassen werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass Rechtsverordnungen der Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierinstitute anzuhören.

Kapitel 2

Erlaubnis; Geschäftsleiter; Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan; Inhaber bedeutender Beteiligungen

A b s c h n i t t 1

E r l a u b n i s

§ 15

Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen

(1) Wer im Inland Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 10, die Wertpapiernebdienstleistungen des § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 oder ein Nebengeschäft im Sinne des § 2 Absatz 4 erbringen will, ohne die in § 32 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bestimmte Schwelle zu überschreiten, bedarf einer Erlaubnis der Bundesanstalt; die Bundesanstalt hat § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(2) Eine Erlaubnis für die Wertpapiernebdienstleistungen des § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder, sofern nicht bereits nach Absatz 1 erlaubnispflichtig, Nummer 4 oder eines Nebengeschäfts im Sinne des § 2 Absatz 4 kann nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Wertpapierdienstleistung vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; mit Erlöschen oder Aufhebung der Erlaubnis für Wertpapierdienstleistungen erlischt automatisch auch die Erlaubnis für die Wertpapiernebdienstleistung oder das Nebengeschäft.

(3) Wer neben dem Erbringen von Wertpapierdienstleistungen auch Finanzinstrumente für eigene Rechnung anschaffen und veräußern will, ohne dass es sich hierbei um Eigenhandel handelt (Eigengeschäft), bedarf auch hierfür der Erlaubnis der Bundesanstalt.

(4) Eine Erlaubnis für das Betreiben des Eigengeschäfts benötigt unabhängig von einer Erlaubnis nach Absatz 1 auch, wer das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betreibt. Die Person gilt als Wertpapierinstitut.

(5) Einer Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf es in den Fällen des Absatzes 4 nicht, wenn

1. das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz von einem Unternehmen, das keine Wertpapierdienstleistungen erbringt, betrieben wird, um objektiv messbar die Risiken aus der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Unternehmens oder der Gruppe, dem das Unternehmen angehört, zu reduzieren,
2. das Eigengeschäft mit Emissionszertifikaten von einem Betreiber im Sinne des § 3 Nummer 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes betrieben wird, der keine Wertpapierdienstleistungen erbringt oder
3. das Eigengeschäft ausschließlich mit Warentermingeschäften, Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate betrieben wird und
 - a) das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Wertpapierdienstleistungen erbringt,
 - b) die Wertpapierdienstleistung des Unternehmens und der Gruppe im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit des Unternehmens sowie der Gruppe auf individueller und aggregierter Basis eine Nebentätigkeit im Sinne des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 ist,

- c) das Unternehmen die Inanspruchnahme dieser Ausnahme der Bundesanstalt jährlich anzeigt und
 - d) das Unternehmen auf Anforderung der Bundesanstalt unverzüglich mitteilt, aufgrund welcher Tatsachen und Berechnungsverfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 es die Ausnahme in Anspruch nimmt oder
4. das Eigengeschäft als Mitglied einer Börse oder Teilnehmer eines Handelsplatzes von einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen betrieben wird; dies gilt bis zu einer Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über eine Eintragung des Unternehmens in das Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 314) geändert worden ist.

Für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Anzeige nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c und für die Führung eines betreffenden öffentlichen Registers können nähere Bestimmungen in der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 erlassen werden; insbesondere kann dem Unternehmen ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers gestattet werden. Wird der schreibende Zugriff gestattet, ist das Unternehmen für die Richtigkeit und Aktualität der Seite verantwortlich.

(6) Einer Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf es auch, wenn ein Wertpapierinstitut, dem eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erteilt wurde, eigene Finanzinstrumente vertreibt, soweit dies nicht als Erbringen einer Wertpapierdienstleistung oder als Betreiben des Eigengeschäfts nach Absatz 3 unter Erlaubnisvorbehalt steht. Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(7) Eine Erlaubnis nach Absatz 1, 4 oder Absatz 5 kann nicht mit einer Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten, § 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 20 des Kapitalanlagegesetzbuchs verbunden werden. Für Wertpapierinstitute tritt die Pflicht der Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes hinter die Erlaubnis nach diesem Gesetz zurück.

(8) Eine Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zwecks halten müssen.

(9) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 kann auf einzelne Wertpapierdienstleistungen oder inhaltlich dahingehend beschränkt werden, dass das Wertpapierinstitut nicht befugt ist, Eigentum oder Besitz am Kundengeld oder Kundenwertpapieren zu erwerben.

§ 16

Erlaubnisverfahren und Bekanntmachung

(1) Vor Erteilung einer Erlaubnis hat die Bundesanstalt die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes zu hören. Mit der Erteilung der Erlaubnis ist das Wertpapierinstitut dieser Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen zugeordnet. Dies ist dem Wertpapierinstitut mitzuteilen.

(2) Die Bundesanstalt hat vor Erteilung der Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen die zuständigen Stellen des Herkunftsvertragsstaates des Unternehmens anzuhören, wenn die Erlaubnis einem Unternehmen erteilt werden soll, das

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Wertpapierinstituts, eines Börsenbetreibers oder eines Erstversicherungsunternehmens ist und dessen Mutterunternehmen in einem anderen Vertragsstaat zugelassen ist oder
2. durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Kreditinstitut, ein Wertpapierinstitut, einen Börsenbetreiber oder ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat kontrollieren.

Die Anhörung erstreckt sich insbesondere auf die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter sowie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an Unternehmen derselben Gruppe mit Sitz in dem betreffenden Vertragsstaat erforderlich sind.

(3) Die Bundesanstalt muss dem Antragsteller einer Erlaubnis binnen sechs Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen für einen Erlaubnisantrag mitteilen, ob eine Erlaubnis erteilt oder versagt wird.

(4) Die Bundesanstalt hat die Erteilung einer Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie teilt jede Zulassung eines Wertpapierinstituts der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit unter Angabe der Dienstleistungen, für die eine Zulassung erteilt wurde, und aktualisiert regelmäßig ihre Mitteilung.

(5) Die Bundesanstalt führt ein Wertpapierinstitutsregister und veröffentlicht dies auf ihrer Internetseite. In das Wertpapierinstitutsregister sind alle inländischen Wertpapierinstitute, denen eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 erteilt worden ist, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einzutragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen zum Inhalt des Registers und zu den Mitwirkungspflichten der Wertpapierinstitute bei der Führung des Registers erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17

Anfangskapital

(1) Das Anfangskapital beträgt

1. 750 000 Euro für ein Wertpapierinstitut, das eine Erlaubnis für den Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft beantragt, auf eigene Rechnung handelt oder die Erlaubnis zum Betreiben des organisierten Handelssystems (§ 2 Absatz 2 Nummer 7) beantragt und im Rahmen des OTF-Geschäfts auf eigene Rechnung abschließt, sowie für ein Wertpapierinstitut, das die Erlaubnis für die Verwahrung und Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1, das Wertpapierkreditgeschäft, das eingeschränkte Verwahrgeschäft oder das Eigengeschäft nach § 15 Absatz 4 beantragt,
2. 75 000 Euro für ein Wertpapierinstitut, das eine Erlaubnis für das Erbringen der Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung oder für das Platzierungsgeschäft beantragt und dessen Erlaubnis dahingehend beschränkt ist, dass es im Zusammenhang mit diesen Wertpapierdienstleistungen kein Eigentum oder keinen Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren haben darf oder
3. 150 000 Euro bei anderen Wertpapierinstituten, die eine Erlaubnis für Wertpapierdienstleistungen beantragen, die nicht unter Nummer 1 oder 2 fallen.

(2) Das Anfangskapital eines Wertpapierinstituts ist nach Artikel 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 18, den Artikeln 9 und 11 der Richtlinie 2019/2034 zu bestimmen. Das Anfangskapital setzt sich aus den in Artikel 11 der Richtlinie 2019/2034 in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 benannten Eigenmittelbestandteilen zusammen.

(3) Bei Einzelpersonen oder Personenhandelsgesellschaften, welche die Bedingungen für Kleine Wertpapierinstitute erfüllen, sind als Posten oder Instrument für das harte Kernkapital die Risikoaktiva des Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters als Abzugspositionen bei der Berechnung des Anfangskapitals zu berücksichtigen. Das freie Vermögen der Inhaber oder Gesellschafter bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die vorgenannten Posten oder Instrumente, die als Eigenmittel gelten, zur Aufnahme in ein von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu veröffentlichendes Verzeichnis sämtlicher Arten von Mitteln oder Instrumenten in jedem Vertragsstaat mit.

(4) Bei Anlageberatern, Anlagevermittlern, Abschlussvermittlern, Finanzportfolioverwaltern oder Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, gilt die Anlage von

eigenen Mitteln durch das Halten von Positionen in Finanzinstrumenten im Anlagebuch für die Zwecke der Solvenzaufsicht nicht als Handel für eigene Rechnung.

(5) § 309 Nummer 3 und die §§ 313, 314, 489, 490, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die §§ 132 bis 135 des Handelsgesetzbuchs und die §§ 254, 297 Absatz 1, § 304 Absatz 4 und § 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne des Artikels 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. § 309 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch keine Anwendung auf Verbindlichkeiten des Instituts, welche die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 16 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62) mit Ausnahme von dessen Buchstaben d oder des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes mit Ausnahme von dessen Nummer 4 erfüllen und eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben. Die §§ 313, 314 und 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Verträge, die Verbindlichkeiten des Instituts begründen, welche die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 16 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 mit Ausnahme von dessen Buchstaben d oder des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes mit Ausnahme von dessen Nummer 4 erfüllen und eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben, während der vereinbarten Laufzeit keine Anwendung. Kündigt ein stiller Gesellschafter, der sich am Handelsgewerbe eines Instituts mit einer Vermögenseinlage beteiligt, welche die in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Mindestlaufzeit von einem Jahr hat, die Gesellschaft oder seine Beteiligung außerordentlich, so wird der gesetzliche oder vertragliche Abfindungs- oder Auszahlungsanspruch nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit fällig.

(6) Das Anfangskapital beträgt 25 000 Euro für Unternehmen, die

1. die Eigengeschäfte auch an ausländischen Derivatemärkten und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen betreiben,
2. das Finanzkommissionsgeschäft oder die Anlagevermittlung nur für andere Mitglieder dieser Märkte erbringen oder
3. im Wege des Eigenhandels im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a als Market Maker im Sinne des § 36 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes Preise für andere Mitglieder dieser Märkte stellen,

sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften.

§ 18

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital, das die Anforderungen des § 17 erfüllt, nicht zur Verfügung stehen;
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Antragsteller oder ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personengesellschaft ist, auch ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Wertpapierinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt;
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Inhaber oder ein Geschäftsleiter nicht die zur Leitung des Wertpapierinstituts erforderliche fachliche Eignung hat und auch nicht eine andere Person nach § 20 Absatz 6 als Geschäftsleiter betraut wird;

5. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt;
6. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter eines Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituts gegen die Anforderungen des § 20 Absatz 4 oder bei einem Großen Wertpapierinstitut gegen § 25c Absatz 2 des Kreditwesengesetzes verstößt;
7. das Wertpapierinstitut im Falle der Erteilung der Erlaubnis Tochterunternehmen einer Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im Sinne des § 62 nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft erforderliche fachliche Eignung hat;
8. ein Wertpapierinstitut, das befugt ist, bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu erwerben, oder die gemäß einer Bescheinigung der Bundesanstalt nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen befugt ist, Altersvorsorgeverträge anzubieten, nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Wertpapierinstitut tätig sind;
9. das Wertpapierinstitut seine Hauptverwaltung und, soweit es sich um eine juristische Person handelt, seinen juristischen Sitz nicht im Inland hat oder
10. das Wertpapierinstitut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Wertpapierinstitut mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut beeinträchtigt;
2. eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird oder
3. das Wertpapierinstitut Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsbehörde zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist.

(3) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis auch versagen, wenn entgegen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 der Erlaubnis Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

(4) Aus anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

§ 19

Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn

1. von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird oder
2. dem Wertpapierinstitut eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wird.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist;
2. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 und 2 rechtfertigen würden;
3. Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Wertpapierinstituts gegenüber seinen Kunden, insbesondere für die Sicherheit der dem Wertpapierinstitut anvertrauten Vermögenswerte besteht und die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz abgewendet werden kann;
4. das Wertpapierinstitut schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen hat;
5. das Wertpapierinstitut nachhaltig gegen die Artikel 14, 15, 16 Absatz 1 oder Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 oder 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, 5 bis 7 oder 11 oder Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat;
6. das Wertpapierinstitut die in den Artikeln 11 und 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 niedergelegten aufsichtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt;
7. das Wertpapierinstitut als Gegenpartei von Wertpapierfinanzierungsgeschäften nachhaltig gegen die Pflichten und Anforderungen von Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1) oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat, oder
8. das Wertpapierinstitut nachhaltig gegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat.

(3) Die Erlaubnis soll durch die Bundesanstalt aufgehoben werden, wenn über das Wertpapierinstitut ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs des Wertpapierinstituts beschlossen worden ist. Der Wegfall der Erlaubnis hindert die für die Insolvenz zuständigen Personen nicht daran, bestimmte Tätigkeiten des Wertpapierinstituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke des Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erforderlich oder angezeigt ist.

(4) § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.

(5) Die Bundesanstalt hat die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie hat die zuständigen Behörden oder sonstigen zuständigen Stellen der anderen Vertragsstaaten zu unterrichten, in denen das Wertpapierinstitut Zweigniederlassungen errichtet hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig ist. Sie unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

Abschnitt 2

Geschäftsleiter und Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan

§ 20

Geschäftsleiter

(1) Die Geschäftsleiter eines Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituts müssen für die Leitung eines Wertpapierinstituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Das Vorliegen der fachlichen Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Wertpapierinstitut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird. Der Nachweis kann auch durch Tätigkeiten bei einem anderen Unternehmen erbracht werden, sofern dieses eine vergleichbare Größe aufweist und von Art und Volumen in mit dem Wertpapierinstitut vergleichbarer Weise Wertpapierdienstleistungen erbringt.

(2) Die Geschäftsleiter müssen in ihrer Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Leitung des Wertpapierinstituts und zum Verständnis ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

(3) Geschäftsleiter kann nicht sein, wer in demselben Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist; im Falle einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System gilt dies mit der Maßgabe, dass ein geschäftsführender Direktor nicht zugleich Vorsitzender oder nichtgeschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates sein kann.

(4) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Wertpapierinstituts zu berücksichtigen.

(5) Das Kleine oder Mittlere Wertpapierinstitut muss angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Geschäftsleitern die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Eignung erforderlich ist.

(6) In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt auch eine andere mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter einsetzen, wenn sie zuverlässig ist und die erforderliche fachliche Eignung hat; Absatz 1 ist anzuwenden. Wird das Wertpapierinstitut von einem Einzelkaufmann betrieben, so kann in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine von dem Inhaber mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter eingesetzt werden. Beruht die Einsetzung einer Person als Geschäftsleiter auf einem Antrag des Wertpapierinstituts, so kann sie nur auf Antrag des Wertpapierinstituts oder des Geschäftsleiters widerrufen werden.

(7) § 45 der Gewerbeordnung findet keine Anwendung.

§ 21

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan

(1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituts müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Bei der Prüfung, ob eine der in Satz 1 genannten Personen die erforderliche Sachkunde besitzt, berücksichtigt die Bundesanstalt den Umfang und die Komplexität der von dem Wertpapierinstitut, der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft betriebenen Geschäfte.

(2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleiter des Wertpapierinstituts oder der Investmentholding-Gruppe, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gruppe notwendig sind. Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze über die Wahl und Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.

(3) Kleine oder Mittlere Wertpapierinstitute, Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

(4) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss die Geschäftsleiter auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Es muss der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen.

(5) Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans keine Interessenkonflikte erzeugen. Für die Tätigkeit im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dürfen dessen Mitglieder keine variablen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Vergütung ist geschlechtsneutral; eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts ist unzulässig.

§ 22

Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

(1) In den Fällen des § 19 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 kann die Bundesanstalt, statt die Erlaubnis aufzuheben,

1. die Abberufung einzelner oder aller Geschäftsleiter, im Falle einer Personengesellschaft jedoch nur, wenn mindestens ein Geschäftsleiter verbleibt, verlangen und
2. diesen Geschäftsleitern die Aufnahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit bei Wertpapierinstituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen Vorschriften des Kapitels 4 dieses Gesetzes oder die Verordnung (EU) 2015/847 kann die Bundesanstalt dem verantwortlichen Geschäftsleiter eines Wertpapierinstituts die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen.

(3) Ist im Falle von Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit unbestimmt untersagt worden, kann der Betroffene frühestens nach zwei Jahren nach Bestandskraft der Untersagung deren Aufhebung beantragen.

(4) Die Bundesanstalt kann einen Geschäftsleiter verwarnen, wenn dieser gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Verordnung (EU) 2019/2033, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1; L 306 vom 15.11.2016, S. 43), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, des Depotgesetzes, des Geldwäschegesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die Artikel 6, 7, 9, 18 bis 26 oder 27 Absatz 1 oder 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35), gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, die zur Durchführung der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Verordnung (EU) 2019/2033 erlassenen Rechtsakte, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011 oder der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat. Gegenstand der Verwarnung ist die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes.

(5) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und diesem Geschäftsleiter die Ausübung seiner Tätigkeit bei Wertpapierinstituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen, wenn dieser gegen die in Absatz 4 Satz 1 genannten Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat und trotz Verwarnung nach Absatz 4 dieses Verhalten vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt.

(6) Die Bundesanstalt kann von dem Wertpapierinstitut die Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans verlangen und einer solchen Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht zuverlässig ist,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht die erforderliche Sachkunde besitzt,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet,
4. der Person wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind und sie dieses sorgfaltswidrige Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt,
5. die Person nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dies trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt auch weiterhin unterlässt,
6. die Person bereits Geschäftsleiter desselben Unternehmens ist,
7. die Person Geschäftsleiter desselben Unternehmens war und bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind,
8. bei Großen Wertpapierinstituten die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichnete Person mehr als vier Kontrollmandate ausübt und die Bundesanstalt ihr nicht die Ausübung weiterer Mandate gestattet hat oder
9. bei Großen Wertpapierinstituten die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichnete Person mehr als eine Geschäftsleiter- und zwei Aufsichtsfunktionen ausübt und die Bundesanstalt ihr nicht die Ausübung weiterer Mandate gestattet hat.

Bei Wertpapierinstituten, die aufgrund ihrer Rechtsform einer besonderen Rechtsaufsicht unterliegen, erfolgt eine Maßnahme nach Satz 1 erst nach Anhörung der zuständigen Stelle für die Rechtsaufsicht über diese Wertpapierinstitute. Soweit das Gericht auf Antrag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans abzurufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 auch von der Bundesanstalt gestellt werden, wenn das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dem Abberufungsverlangen der Bundesanstalt nicht nachgekommen ist. Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erfolgt allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze.

§ 23

Tätigkeitsverbote für natürliche Personen, die nicht Geschäftsleiter sind

(1) Die Bundesanstalt kann der für einen Verstoß gegen § 19 Absatz 2 Nummer 5, 7 oder 8 verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter eines Wertpapierinstituts in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen.

(2) Verstößt eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt des wiederholten Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, wiederholt gegen § 19 Absatz 2 Nummer 5, 7 oder 8 oder verstößt sie wiederholt gegen Artikel 14 oder 15

der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder gegen Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) 2015/2365, kann die Bundesanstalt ihr die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Wertpapierinstitut in der Rechtsform einer juristischen Person dauerhaft untersagen. § 22 Absatz 1 und 4 bleibt unberührt. Im Falle eines Verstoßes gegen die §§ 25i, 25k oder 25m des Kreditwesengesetzes oder gegen die Verordnung (EU) 2015/847 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter war, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen.

A b s c h n i t t 3

I n h a b e r b e d e u t e n d e r B e t e i l i g u n g e n

§ 24

Anzeige

(1) Wer beabsichtigt, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen eine bedeutende Beteiligung an einem Wertpapierinstitut direkt oder indirekt zu erwerben (interessierter Erwerber) oder eine derartige bedeutende Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen mit der Folge, dass sein Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Grenzen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreichen oder überschreiten würde oder das Wertpapierinstitut unter seine Kontrolle kommen würde (beabsichtigter Erwerb), hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung anzuzeigen. In der Anzeige hat der interessierte Erwerber die für die Höhe der Beteiligung und die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses sowie die Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 anzugeben. Die Bundesanstalt kann in einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 nähere Bestimmungen hierzu treffen.

(2) Unverzüglich anzuzeigen ist auch die beabsichtigte Aufgabe der direkt oder indirekt gehaltenen bedeutenden Beteiligung oder die Unterschreitung der in Absatz 1 genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Wertpapierinstitut. Bei der Anzeige ist die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Bundesanstalt kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf ihr die Person oder Personenhandelsgesellschaft oder das Unternehmen, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Aufgabe anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft oder das Unternehmen, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Bundesanstalt zu erstatten.

(3) Wer unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Wertpapierinstitut erwirbt oder eine bedeutende Beteiligung so erhöht, dass die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder das Wertpapierinstitut unter seine Kontrolle kommt, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Erwerb oder der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch, wenn er beabsichtigt, die Beteiligung so zurückzuführen, dass sie erneut unter den Schwellenwert fällt, sofern die Beteiligung nicht unverzüglich nach Kenntnis von dem Erwerb oder der Erhöhung zurückgeführt wird. Gleiches gilt, wenn der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Wertpapierinstitut unabsichtlich seine bedeutende Beteiligung aufgibt oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals senkt oder die Beteiligung so verändert, dass das Wertpapierinstitut nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist.

(4) Die Bundesanstalt hat den Eingang einer vollständigen Anzeige umgehend, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen. In der Bestätigung hat die Bundesanstalt dem Anzeigepflichtigen den Tag mitzuteilen, an dem der Beurteilungszeitraum nach § 25 Nummer 1 endet.

(5) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

§ 25

Beurteilungszeitraum

Die Bundesanstalt hat die Anzeige nach § 24 Absatz 1 innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Schreibens, mit dem sie den Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt hat, zu beurteilen (Beurteilungszeitraum). Bis spätestens zum 50. Arbeitstag innerhalb des Beurteilungszeitraums kann die Bundesanstalt weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung notwendig sind. Die Anforderung ergeht unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen. Die Bundesanstalt hat den Eingang der weiteren Informationen umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen. Der Beurteilungszeitraum ist vom Zeitpunkt der Anforderung der weiteren Informationen bis zu deren Eingang bei der Bundesanstalt gehemmt. Der Beurteilungszeitraum beträgt im Falle einer Hemmung nach Satz 5 höchstens 80 Arbeitstage. Die Bundesanstalt kann Ergänzungen oder Klarstellungen zu diesen Informationen anfordern; dies führt nicht zu einer erneuten Hemmung des Beurteilungszeitraums. Abweichend von Satz 6 kann der Beurteilungszeitraum im Falle einer Hemmung auf höchstens 90 Arbeitstage ausgedehnt werden, wenn der Anzeigepflichtige

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist oder beaufsichtigt wird oder
2. keine der Beaufsichtigung unterliegende natürliche Person oder kein der Beaufsichtigung unterliegendes Unternehmen ist nach
 - a) der Richtlinie 2009/65/EG,
 - b) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2014, S. 66; L 108 vom 28.4.2015, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) geändert worden ist,
 - c) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2115 (ABl. 320 vom 11.12.2019, S. 1) geändert worden ist, oder
 - d) der Richtlinie 2013/36/EU.

§ 26

Beurteilungskriterien und Untersagung

(1) Die Bundesanstalt kann innerhalb des Beurteilungszeitraums den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige, oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Wertpapierinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt;
2. das Wertpapierinstitut nicht in der Lage sein oder bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen insbesondere nach diesem Gesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Verordnung (EU) 2019/2033 zu genügen oder das

Wertpapierinstitut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut oder einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen oder die Festlegung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen beeinträchtigt;

3. das Wertpapierinstitut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Wertpapierinstituts oder eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Drittstaat würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist;
4. der künftige Geschäftsleiter nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist;
5. im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb oder der Erhöhung der Beteiligung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfindet, stattgefunden hat, diese Straftaten versucht wurden oder der Erwerb oder die Erhöhung das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte oder
6. der Anzeigepflichtige nicht über die notwendige finanzielle Solidität verfügt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anzeigepflichtige aufgrund seiner Kapitalausstattung oder Vermögenssituation nicht den besonderen Anforderungen gerecht werden kann, die von Gesetzes wegen an die Eigenmittel und die Liquidität eines Wertpapierinstituts gestellt werden.

(2) Die Bundesanstalt kann den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung auch untersagen, wenn die Angaben nach § 24 Absatz 1, auch in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 oder einer Verordnung nach § 14 Absatz 3, oder die zusätzlich nach § 25 angeforderten Informationen unvollständig oder nicht richtig sind oder nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 entsprechen. Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Satzes 1, statt den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre beabsichtigte Erhöhung zu untersagen, innerhalb des Beurteilungszeitraums auch Anordnungen gegenüber dem Anzeigepflichtigen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Annahme der in Absatz 1 genannten Untersagungsgründe auszuschließen.

(3) Die Bundesanstalt darf weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung oder der beabsichtigten Erhöhung der Beteiligung stellen, noch darf sie bei ihrer Prüfung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen.

(4) Entscheidet die Bundesanstalt nach Abschluss der Beurteilung, den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung zu untersagen, teilt sie dem Anzeigepflichtigen die Entscheidung innerhalb von zwei Arbeitstagen und unter Einhaltung des Beurteilungszeitraums unter Angabe der Gründe mit. Bemerkungen und Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Stellen sind in der Entscheidung wiederzugeben; die Untersagung darf nur aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe erfolgen. Wird der Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung nicht innerhalb des Beurteilungszeitraums untersagt, kann der Erwerb oder die Erhöhung vollzogen werden; die Rechte der Bundesanstalt nach § 27 bleiben unberührt. Die Bundesanstalt kann eine Frist setzen, nach deren Ablauf ihr der Anzeigepflichtige den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs oder der Erhöhung anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat der Anzeigepflichtige die Anzeige unverzüglich bei der Bundesanstalt einzureichen.

§ 27

Untersagung der Stimmrechtsausübung und Weisungsrecht

(1) Die Bundesanstalt kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach § 26 Absatz 1 oder 2 vorliegen,

2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach § 24 zur vorherigen oder zur unverzüglichen Unterrichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nicht nachgeholt hat,
3. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 26 Absatz 1 oder 2 erworben oder erhöht worden ist,
4. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums nach § 25 vollzogen hat oder
5. der Inhaber oder das die bedeutende Beteiligung vermittelnde Unternehmen eine vollziehbare Anordnung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt hat.

(2) Im Falle einer Untersagung nach Absatz 1 bestellt das Gericht am Sitz des Wertpapierinstituts auf Antrag der Bundesanstalt, des Wertpapierinstituts oder eines an ihm Beteiligten einen Treuhänder, auf den es die Ausübung der Stimmrechte überträgt. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Wertpapierinstituts Rechnung zu tragen. Über die Maßnahmen nach Absatz 1 hinaus kann die Bundesanstalt den Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung ihr nicht innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen, hat die Bundesanstalt den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung ist ausgeschlossen. Für die Kosten, die durch die Bestellung des Treuhänders entstehen, die diesem zu gewährenden Auslagen sowie die Vergütung haften das Wertpapierinstitut und der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung als Gesamtschuldner. Die Bundesanstalt schießt die Auslagen und die Vergütung vor.

(3) Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Absatzes 2 auch gegenüber einem die bedeutende Beteiligung vermittelnden Unternehmen anordnen, Weisungen des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung, der an dem vermittelnden Unternehmen beteiligt ist, nicht zu befolgen.

A b s c h n i t t 4

V e r t r a g l i c h g e b u n d e n e V e r m i t t l e r , B e z e i c h n u n g s s c h u t z u n d R e g i s t e r v o r s c h r i f t e n

§ 28

Verpflichtungen von Wertpapierinstituten bei der Bestellung vertraglich gebundener Vermittler

(1) Bedient sich ein Wertpapierinstitut eines vertraglich gebundenen Vermittlers, hat das Wertpapierinstitut sicherzustellen, dass der Vermittler zuverlässig und fachlich geeignet ist, bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung über seinen Status nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 informiert und unverzüglich von der Beendigung dieses Status in Kenntnis setzt.

(2) Das Wertpapierinstitut hat Nachweise für die Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1 zu führen und diese Nachweise bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Status des vertraglich gebundenen Vermittlers aufzubewahren.

(3) Die Bundesanstalt kann einem Wertpapierinstitut, das die Auswahl oder Überwachung seiner vertraglich gebundenen Vermittler nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat oder die ihm im Zusammenhang mit der Führung des Registers nach § 3 Absatz 3 Satz 6 übertragenen Pflichten verletzt hat, untersagen, sich vertraglich gebundener Vermittler zu bedienen. Satz 1 findet auch Anwendung auf inländische vertraglich gebundene Vermittler eines Wertpapierinstituts mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der vertraglich gebundenen Vermittler sowie die erforderlichen Nachweise und die Art und Weise zur Übermittlung der betreffenden Daten zu regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierinstitute anzuhören.

§ 29

Bezeichnungsschutz

(1) Die Bezeichnung „Wertpapierinstitut“ oder „Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ oder eine Bezeichnung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in der Firmenbezeichnung, als Zusatz zum Firmennamen, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur führen:

1. Wertpapierinstitute, die eine Erlaubnis nach § 15 besitzen, oder Zweigniederlassungen von Unternehmen nach § 70 Absatz 1 Satz 1;
2. andere Unternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Bezeichnung nach den bisherigen Vorschriften befugt geführt haben.

Wertpapierinstitute, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigerweise den Begriff „Bank“ oder „Wertpapierhandelsbank“ als Namensbestandteil oder in der Firma geführt haben, dürfen diesen Begriff weiter in der bisherigen Form verwenden. Sie dürfen ihn jedoch nicht wettbewerbsmäßig herausstellen.

(2) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Unternehmen zur Führung der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen befugt ist. Sie hat ihre Entscheidungen dem Registergericht mitzuteilen.

§ 30

Registervorschriften

(1) Soweit nach § 15 das Betreiben von Wertpapierdienstleistungen einer Erlaubnis bedarf, dürfen Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister oder in sonstige öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.

(2) Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach § 29 unzulässig ist, hat das Registergericht das Unternehmen zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma oder des Zusatzes zur Firma durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten; § 392 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(3) Die Bundesanstalt ist berechtigt, in Verfahren des Registergerichts, die sich auf die Eintragung oder Änderung der Rechtsverhältnisse oder der Firma von Wertpapierinstituten beziehen, die nach § 29 eine unzulässige Bezeichnung verwenden, Anträge zu stellen und die nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

Kapitel 3

Informationen über die zuständigen Sicherungseinrichtungen

§ 31

Information über die Sicherungseinrichtung

Ein Wertpapierinstitut hat Kunden, die nicht Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes oder Wertpapierinstitute sind, über ihre Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung) zu informieren. Das Wertpapierinstitut hat ferner Kunden, die nicht Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute sind, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Textform in leicht verständlicher Sprache über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren. Sofern rückzahlbare Gelder nicht gesichert sind, hat das Wertpapierinstitut auf diese Tatsache in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Die Informationen in den Vertragsunterlagen dürfen keine anderen Erklärungen enthalten und sind gesondert von den Kunden zu bestätigen. Außerdem müssen auf Anfrage Informationen über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten erhältlich sein.

§ 32

Information der Kunden über das Ausscheiden aus einer Sicherungseinrichtung

Scheidet ein Wertpapierinstitut aus einer Sicherungseinrichtung aus, hat es seine Kunden, die nicht Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes oder Wertpapierinstitute sind, sowie die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

Kapitel 4

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 33

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Wertpapierinstitute, Wertpapierinstitutsgruppen, Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Mutterunternehmen von Wertpapierinstitutsgruppen müssen unbeschadet der in den §§ 4 bis 6 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten sowie der in diesem Gesetz enthaltenen Organisationspflichten über ein angemessenes Risikomanagement sowie über interne Sicherungsmaßnahmen verfügen, die der Verhinderung von strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Wertpapierinstituts führen können, dienen. Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und diese zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

(2) Jede Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, ist von Wertpapierinstituten sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften unbeschadet

des § 15 des Geldwäschegesetzes mit angemessenen Maßnahmen zu untersuchen, um das Risiko der Transaktion im Hinblick auf strafbare Handlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 überwachen, einschätzen und gegebenenfalls die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung prüfen zu können. Wertpapierinstitute sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften haben diese Transaktionen, die durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes angemessen zu dokumentieren, um gegenüber der Bundesanstalt darlegen zu können, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine strafbare Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 begangen oder versucht wurde oder wird. Die Wertpapierinstitute sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Auf Wertpapierinstitute ist § 47 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden für Informationen über konkrete Sachverhalte, die Auffälligkeiten oder Ungewöhnlichkeiten enthalten, die auf andere strafbare Handlungen als auf Geldwäsche, auf eine ihrer Vortaten oder auf Terrorismusfinanzierung hindeuten.

(3) Wertpapierinstitute sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nach vorheriger Anzeige bei der Bundesanstalt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Die Bundesanstalt kann die Rückübertragung auf das Wertpapierinstitut sowie auf die Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften dann verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden oder die Steuerungsmöglichkeiten des Wertpapierinstituts sowie den Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften und die Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt werden könnten. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen verbleibt bei den Wertpapierinstituten sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften.

(4) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Wertpapierinstitut sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorkehrungen zu treffen.

(5) Die Funktion des Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 7 des Geldwäschegesetzes wird in dem Wertpapierinstitut sowie in der Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft von einer Stelle wahrgenommen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Wertpapierinstituts sowie der Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zulassen, dass eine andere Stelle in dem Wertpapierinstitut, der Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft für die Verhinderung der strafbaren Handlungen zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 34

Zeitpunkt der Identitätsüberprüfung

Abweichend von § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes kann die Überprüfung der Identität des Vertragspartners, einer für diesen auftretenden Person und des wirtschaftlich Berechtigten auch unverzüglich nach der Eröffnung eines Kontos oder Depots abgeschlossen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass vor Abschluss der Überprüfung der Identität keine Gelder von dem Konto oder dem Depot abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden.

§ 35

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes bestehen die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Geldwäschegesetzes für Wertpapierinstitute sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften bei der Annahme von Bargeld ungeachtet etwaiger im Geldwäschegesetz oder in diesem Gesetz genannter Schwellenbeträge, soweit ein Sortengeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes nicht über ein bei dem Wertpapierinstitut eröffnetes Konto des Kunden abgewickelt wird und die Transaktion einen Wert von 2 500 Euro oder mehr aufweist.

§ 36

Geldwäscherechtliche Pflichten für Investmentholdinggesellschaften

Investmentholdinggesellschaften, die als Mutterunternehmen gelten oder von der Bundesanstalt als solches bestimmt wurden, sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes. Sie unterliegen insoweit auch der Aufsicht der Bundesanstalt nach § 50 Nummer 1 Buchstabe b und c des Geldwäschegesetzes.

§ 37

Verbotene Geschäfte

Einem Wertpapierinstitut sind verboten:

1. die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenz- oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft nach § 1 Absatz 22 des Geldwäschegesetzes und
2. die Errichtung und Führung von solchen Konten auf den Namen desselben oder eines anderen Wertpapierinstituts, über die die Kunden desselben oder eines anderen Wertpapierinstituts zur Durchführung von eigenen Transaktionen eigenständig verfügen können; § 154 Absatz 1 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

Kapitel 5

Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten; Solvenzaufsicht

A b s c h n i t t 1

G r u n d l a g e n d e r S o l v e n z a u f s i c h t

§ 38

Anwendungsbereich

(1) Abschnitt 1 dieses Kapitels findet mit Ausnahme der §§ 38, 40, 41 Nummer 1 bis 3, von § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 Nummer 1 und 4 auf Kleine Wertpapierinstitute keine Anwendung.

(2) War ein Kleines Wertpapierinstitut zuvor als Mittleres Wertpapierinstitut eingestuft, kommen die ausschließlich für Mittlere Wertpapierinstitute geltenden Anforderungen dieses Abschnitts nicht mehr zur Anwendung, sobald das Wertpapierinstitut ununterbrochen über einen Zeitraum von sechs Monaten die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt und die Bundesanstalt sowie die Deutsche Bundesbank entsprechend in Kenntnis gesetzt hat.

(3) Ist ein Wertpapierinstitut nicht mehr als Kleines Wertpapierinstitut, sondern als Mittleres Wertpapierinstitut einzustufen, teilt es dies der Bundesanstalt mit. Es hat die ausschließlich für Mittlere Wertpapierinstitute geltenden Anforderungen dieses Abschnitts spätestens zwölf Monate nach dem Zeitpunkt einzuhalten, in dem es als Mittleres Wertpapierinstitut einzustufen war.

(4) Ein Mittleres Wertpapierinstitut wendet die Vorgaben des § 46 zur Vergütung, die für geleistete Dienste oder für Erfolg gewährt wird, in dem Geschäftsjahr an, das dem Geschäftsjahr folgt, in dem es als Mittleres Wertpapierinstitut einzustufen war.

(5) In den Fällen, in denen dieser Abschnitt gilt und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 angewandt wird, finden die Vorschriften dieses Abschnitts auf Einzelbene Anwendung.

(6) In den Fällen, in denen dieser Abschnitt gilt und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 angewandt wird, sind die Vorschriften dieses Abschnitts sowohl auf Einzelbasis als auch auf konsolidierter Basis anzuwenden. Abweichend von Satz 1 findet dieser Abschnitt keine Anwendung auf Tochterunternehmen, die in die aufsichtlich konsolidierte Lage im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 einbezogen sind und ihren Sitz in Drittstaaten haben, sofern das Mutterunternehmen in der Europäischen Union den zuständigen Stellen nachweisen kann, dass die Anwendung dieses Abschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittstaates, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.

§ 39

Internes Kapital und liquide Mittel

(1) Mittlere Wertpapierinstitute müssen laufend ihre Risikotragfähigkeit sicherstellen. Dies umfasst Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials zugrunde zu legen ist. Mittlere Wertpapierinstitute müssen darüber hinaus durch entsprechende Verfahren sicherstellen, dass sie ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft (Liquidität) gewährleistet ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Regelungen, Strategien und Verfahren müssen mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Wertpapierinstituts angemessen und verhältnismäßig sein. Sie sind von dem Wertpapierinstitut regelmäßig intern zu überprüfen.

(3) In dem Umfang, in dem die Bundesanstalt es als angemessen einstuft, kann sie von Kleinen Wertpapierinstituten verlangen, dass diese die Anforderungen der Absätze 1 und 2 einhalten.

§ 40

Auslagerung

(1) Ein Wertpapierinstitut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von kritischen und wesentlichen betrieblichen Aufgaben im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/565 angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Eine Auslagerung darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte und Dienstleistungen noch die Geschäftsorganisation beeinträchtigen. Insbesondere muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement durch das Wertpapierinstitut gewährleistet bleiben.

(2) Nähere Bestimmungen zur Auslagerung von kritischen und wesentlichen betrieblichen Aufgaben enthalten die Artikel 30 bis 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

(3) Sind bei Auslagerungen von kritischen und wesentlichen betrieblichen Aufgaben die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt, kann die Bundesanstalt im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Beeinträchtigung zu beseitigen.

§ 41

Interne Unternehmensführung

Wertpapierinstitute müssen über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen, die zweckdienlich, der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften des Wertpapierinstituts angemessen sind; dazu zählen

1. eine klare Organisationsstruktur mit klar bestimmten, transparenten und widerspruchsfreien Berichtslinien,
2. wirksame Verfahren zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken und möglichen Risiken, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist oder die das Wertpapierinstitut für andere darstellt,

3. angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich ordnungsgemäßer Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, und
4. ein Vergütungssystem, das mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sowie geschlechtsneutral ausgestaltet ist.

§ 42

Länderspezifische Berichterstattung

In Deutschland zugelassene Wertpapierinstitute, die in anderen Vertragsstaaten oder in Drittstaaten über Zweigniederlassungen oder über Tochterunternehmen verfügen, die als Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzustufen sind, haben jährlich, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten, die folgenden Angaben in eine Anlage zum Jahresabschluss im Sinne des § 76 Absatz 1 Satz 2 aufzunehmen, sie nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen und offenzulegen:

1. Firma, Art der Tätigkeiten und Sitz sämtlicher Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen,
2. den Umsatz,
3. die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,
4. den Gewinn oder Verlust vor Steuern,
5. die Steuern auf Gewinn oder Verlust und
6. die erhaltenen staatlichen Beihilfen.

§ 43

Aufgaben der Geschäftsleiter im Rahmen des Risikomanagements

(1) Die Geschäftsleiter des Wertpapierinstituts tragen die Gesamtverantwortung für die Risikostrategie und die internen Grundsätze des Wertpapierinstituts zum Umgang mit Risiken. Sie genehmigen und überprüfen regelmäßig die Strategien und die internen Richtlinien zur Risikobereitschaft des Wertpapierinstituts sowie zum Umgang, zur Überwachung und zur Minderung von Risiken, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wenn nicht das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan diese Aufgaben gemäß § 44 wahrnimmt. Dabei sind das makroökonomische Umfeld und der Geschäftszyklus des Wertpapierinstituts zu berücksichtigen.

(2) Die Geschäftsleiter des Wertpapierinstituts widmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 ausreichend Zeit. Sie haben ausreichend Ressourcen für die Steuerung aller wesentlichen Risiken, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist, bereitzustellen.

(3) Wertpapierinstitute stellen sicher, dass die Geschäftsleiter

1. durch ein internes Berichtswesen Kenntnis von allen bedeutenden Risiken des Wertpapierinstituts, von allen internen Richtlinien zum Umgang mit Risiken und von allen Änderungen an diesen Richtlinien erhalten und
2. Zugang zu allen Informationen über die Risiken haben, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.

§ 44

Funktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Rahmen des Risikomanagements; Ausschussbildung

(1) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Wertpapierinstituts überwacht regelmäßig die Risikostrategie und die internen Grundsätze des Wertpapierinstituts zum Umgang mit Risiken. Es überwacht die angemessene

Ausgestaltung der Vergütungssysteme einschließlich deren Umsetzung in dem Wertpapierinstitut und überprüft sie regelmäßig. Es ist auch für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter zuständig ist.

(2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erhält Zugang zu Informationen, die für die Erfüllung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion notwendig sind. Dazu gehört insbesondere der Zugang zu Informationen über die Risiken, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.

(3) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Wertpapierinstituts hat aus seiner Mitte einen Risikoausschuss und einen Vergütungskontrollausschuss einzurichten. Von der Einrichtung des Risikoausschusses und des Vergütungskontrollausschusses kann bei Wertpapierinstituten abgesehen werden,

1. deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre, nicht mehr als 100 Millionen Euro betragen oder
2. deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre, nicht mehr als 300 Millionen Euro betragen, wenn
 - a) sie gemessen an der Bilanzsumme nicht zu den drei größten Mittleren Wertpapierinstituten mit Sitz in Deutschland gehören,
 - b) sie nicht den Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung oder gemäß den §§ 19 und 41 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes den vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung unterliegen,
 - c) der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Handelsbuchtätigkeit nicht mehr als 150 Millionen Euro beträgt und
 - d) der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten nicht mehr als 100 Millionen Euro beträgt.

Abweichend von Satz 2 kann die Bundesanstalt im Einzelfall für ein Wertpapierinstitut die Einrichtung eines Risikoausschusses anordnen, wenn dies aufgrund von Art und Umfang der Tätigkeit des Wertpapierinstituts, seiner internen Organisation oder der Eigenschaften der Gruppe, der das Wertpapierinstitut angehört, geboten ist.

(4) Der Risikoausschuss berät das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur gegenwärtigen und zukünftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie des Wertpapierinstituts. Er unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie durch die Geschäftsleiter.

(5) Die Mitglieder des Risikoausschusses müssen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Risikostrategie und die Risikobereitschaft des Wertpapierinstituts zu erfassen und zu überwachen.

(6) Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überprüfung der Vergütungssysteme sowie der für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize. Er ist zuständig für die Ausarbeitung von Beschlüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans betreffend die Vergütungssysteme, einschließlich solcher, die sich auf das Risiko und das Risikomanagement des betreffenden Wertpapierinstituts auswirken. Bei der Vorbereitung der Beschlüsse trägt der Vergütungskontrollausschuss dem öffentlichen Interesse und den langfristigen Interessen der Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessenträger des Wertpapierinstituts Rechnung.

(7) Der Vergütungskontrollausschuss muss eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen. Die Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses müssen in der Lage sein, die Vergütungssysteme sowie die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig zu bewerten. Ist eine Arbeitnehmervertretung im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungskontrollausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. Der Vergütungskontrollausschuss kann auf Gruppenebene eingerichtet werden.

§ 45

Risikosteuerung

(1) Ein Wertpapierinstitut hat angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung einzurichten. Diese müssen eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel des Wertpapierinstituts gewährleisten. Dies betrifft

1. Risiken für die Kunden,
2. Risiken für den Markt,
3. Risiken für das Wertpapierinstitut und
4. Liquiditätsrisiken.

(2) Bei der Beurteilung der Risiken gegenüber Kunden gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat das Wertpapierinstitut die Auswirkungen einer getrennten Verwahrung von Kundengeldern gemäß § 84 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zu berücksichtigen. Das Wertpapierinstitut hat zu prüfen, ob durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eine Minderung der Risiken gegenüber Kunden möglich ist.

(3) Bei der Beurteilung der Risiken nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 hat das Wertpapierinstitut zu berücksichtigen:

1. wesentliche Veränderungen des Buchwertes von Vermögensgegenständen,
2. Forderungen von Kunden gegenüber vertraglich gebundenen Vermittlern des Wertpapierinstituts,
3. den Zahlungsausfall von Kunden oder Kontrahenten,
4. Positionen in Finanzinstrumenten, Währungen und Rohstoffen und
5. eigene Verpflichtungen gegenüber Altersversorgungssystemen mit im Voraus festgelegten Leistungen.

(4) Wertpapierinstitute tragen im Falle einer Abwicklung oder Einstellung ihrer Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle und -strategien den Erfordernissen und dem Mittelbedarf, die mit Blick auf den Zeitplan und die Erhaltung der Eigenmittel und der liquiden Mittel während des gesamten Prozesses des Marktaustritts zu erwarten sind, gebührend Rechnung.

§ 46

Vergütungssystem; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Wertpapierinstitut hat über Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt, zu verfügen, die angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Wertpapierinstituts ausgerichtet sind; dies gilt nicht, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist.

(2) Erhält ein Wertpapierinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 9 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,

1. darf es den Geschäftsleitern keinerlei variable Vergütung gewähren und
2. muss es die variable Vergütung auf einen prozentualen Anteil der Nettoeinkünfte begrenzen, wenn eine variable Vergütung für Mitarbeiter, die nicht Geschäftsleiter sind, weder mit der Erhaltung der erforderlichen Eigenmittel des Wertpapierinstituts noch mit einer frühzeitigen Einstellung der außerordentlichen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu vereinbaren ist.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Ermittlung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt,
2. die Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten für die Vergütungssysteme,
3. die Grundsätze für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme nach Absatz 1, insbesondere
 - a) die Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung,
 - b) das Verhältnis der variablen zur fixen Vergütung,
 - c) die Grundsätze für die Gewährung einer variablen Vergütung, einschließlich positiver und negativer Vergütungsparameter, der Leistungszeiträume, Zurückbehaltungszeiträume und Rückforderungszeiträume einschließlich der Voraussetzungen und Parameter für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung oder eine vollständige oder teilweise Rückforderung der variablen Vergütung sowie der Vergütungsinstrumente,
4. die Überwachung der Angemessenheit und Transparenz der Vergütungssysteme durch das Wertpapierinstitut, auch unter Einbeziehung des Vergütungskontrollausschusses, sofern vorhanden, und
5. die Anwendung von Bestimmungen nach den Nummern 1 bis 4 auf konsolidierter Basis in den Fällen, in denen dieser Abschnitt gilt und aufsichtliche Konsolidierung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 angewandt wird.

Die Regelungen haben sich insbesondere an Größe und Vergütungsstruktur des Wertpapierinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten zu orientieren. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierinstitute zu hören.

A b s c h n i t t 2

A u f s i c h t l i c h e r Ü b e r p r ü f u n g s - u n d B e w e r t u n g s p r o z e s s

§ 47

Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

(1) Die Bundesanstalt überprüft und bewertet die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die ein Mittleres Wertpapierinstitut zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2019/2033 eingeführt hat; dabei berücksichtigt die Bundesanstalt die Größe, das Risikoprofil und das Geschäftsmodell des Mittleren Wertpapierinstituts.

(2) Zur Bewertung und Feststellung, ob ein Mittleres Wertpapierinstitut über ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung verfügt, kann die Bundesanstalt insbesondere berücksichtigen:

1. die in § 45 genannten Risiken,
2. den Belegenheitsort der Risikopositionen des Wertpapierinstituts,
3. das Geschäftsmodell des Wertpapierinstituts,
4. die Bewertung der Systemrisiken unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder der Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken,

5. die Risiken für die Sicherheit des Netzwerks und der Informationssysteme, die das Wertpapierinstitut zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit seiner Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzt,
6. das Zinsrisiko, dem das Wertpapierinstitut bei Geschäften des Anlagebuchs ausgesetzt ist,
7. die Regelungen zur Unternehmensführung des Wertpapierinstituts und die Fähigkeit der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten und
8. den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung durch das Wertpapierinstitut.

(3) Die Bundesanstalt kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte eines Mittleren Wertpapierinstituts sowie ihrer Systemrelevanz von der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 2 absehen. Bei der Entscheidung sind die Vorgaben des § 84 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 10 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung hinsichtlich der Trennung der gehaltenen Kundengelder von den eigenen Geldern des Wertpapierinstituts zu berücksichtigen.

(4) Die Bundesanstalt entscheidet im Einzelfall, ob und in welcher Form die Überprüfung und Bewertung nach den Absätzen 1 und 2 in Bezug auf ein Kleines Wertpapierinstitut durchgeführt wird, sofern die Bundesanstalt dies aufgrund der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des Wertpapierinstituts für notwendig hält.

(5) Das Wertpapierinstitut gewährt der Bundesanstalt bei der nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführenden Bewertung und Feststellung den Zugang zu Tagesordnungen, Protokollen und Begleitdokumenten der Sitzungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse sowie zu den Ergebnissen der internen oder externen Bewertung der Leistung der Geschäftsleiter.

§ 48

Laufende Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle

(1) Die Bundesanstalt überprüft regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, ob das Wertpapierinstitut die Anforderungen für die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt. Dabei trägt die Bundesanstalt insbesondere Veränderungen bei der Geschäftstätigkeit des Wertpapierinstituts und der Anwendung der internen Modelle auf neue Produkte Rechnung und überprüft und bewertet, ob das Wertpapierinstitut bei diesen Modellen sachgerechte und aktuelle Techniken und Vorgehensweisen anwendet.

(2) Stellt die Bundesanstalt fest oder wird ihr bekannt, dass die internen Modelle erhebliche Mängel bei der Erfassung der Risiken aufweisen, ordnet die Bundesanstalt angemessene und geeignete Maßnahmen an, die innerhalb einer von ihr gesetzten Frist umzusetzen sind, um eine unverzügliche Beseitigung der Mängel zu gewährleisten und deren Folgen zu begrenzen. Geeignete Maßnahme ist insbesondere die Festsetzung von höheren Eigenmittelanforderungen oder höheren Multiplikationsfaktoren.

(3) Kommt es bei einem von der Bundesanstalt erlaubten internen Modell für Marktrisiken mehrfach zu Überschreitungen der Multiplikationsfaktoren im Sinne von Artikel 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder drohen diese Überschreitungen mehrfach, ist zu vermuten, dass das interne Modell nicht präzise ist. In diesem Fall widerruft die Bundesanstalt die Erlaubnis zur Verwendung des internen Modells oder ordnet angemessene Maßnahmen an, die gewährleisten, dass das Modell unverzüglich innerhalb einer von der Bundesanstalt bestimmten Frist verbessert wird.

(4) Erfüllt ein Wertpapierinstitut die Anforderungen für die Verwendung der internen Modelle nicht mehr, verlangt die Bundesanstalt von dem Wertpapierinstitut

1. die Vorlage eines Plans, der die erneute Erfüllung der Anforderungen innerhalb eines bestimmten Umsetzungszeitraums gewährleistet, oder
2. einen Nachweis, dass die Auswirkungen des Nichteinhaltens der Anforderungen unwesentlich sind.

Sind die Eigenmittelanforderungen im Falle des Satzes 1 zur angemessenen Risikoabdeckung unzureichend, ordnet die Bundesanstalt zusätzliche Eigenmittelanforderungen an.

(5) Kommt die Bundesanstalt zu dem Ergebnis, dass das Wertpapierinstitut den nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 vorgelegten Plan zur vollständigen Wiedereinhaltung der Anforderungen nicht umsetzt oder ist der von dem Wertpapierinstitut vorgesehene Umsetzungszeitraum unangemessen lang, verlangt die Bundesanstalt eine Nachbesserung des Plans innerhalb einer festgesetzten Frist.

(6) Kommt die Bundesanstalt zu dem Ergebnis, dass das Wertpapierinstitut die Anforderungen für die Verwendung der internen Modelle innerhalb einer angemessenen Frist nicht wieder einhalten wird und hat das Wertpapierinstitut auch keinen Nachweis im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erbracht, widerruft die Bundesanstalt die Erlaubnis zur Verwendung der internen Modelle vollständig oder für die Bereiche, in denen das Wertpapierinstitut die Anforderungen für die Verwendung der internen Modelle nicht erfüllt.

(7) Bei der Überprüfung und Bewertung gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Bundesanstalt die Analysen und Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034.

A b s c h n i t t 3

B e s o n d e r e B e f u n g n i s s e d e r B u n d e s a n s t a l t b e i d e r l a u f e n d e n B e a u f s i c h t i g u n g v o n W e r t p a p i e r i n s t i t u t e n

§ 49

Besondere Aufsichtsbefugnisse

Die Bundesanstalt kann, um Verstöße gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2019/2033 zu verhindern oder zu unterbinden, insbesondere zur Durchführung der §§ 46 bis 48 sowie der Verordnung (EU) 2019/2033, gegenüber einem Wertpapierinstitut anordnen,

1. unter den in § 50 festgelegten Bedingungen zusätzliche Eigenmittel zu halten, die über die Anforderungen in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 hinausgehen, oder die Anforderungen an Eigenmittel und liquide Aktiva im Falle wesentlicher Änderungen der Geschäftstätigkeiten dieses Wertpapierinstituts anzupassen,
2. die nach den §§ 39 und 41 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verstärken,
3. binnen eines Jahres einen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Aufsichtsanforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt werden sollen, eine von der Bundesanstalt bestimmte Frist für die Durchführung dieses Plans einzuhalten und Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens vorzunehmen,
4. eine angemessene Rückstellungspolitik oder Behandlung ihrer Vermögenswerte hinsichtlich der Kapitalanforderungen vorzunehmen,
5. die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netzwerk des Wertpapierinstituts einzuschränken oder zu begrenzen oder Geschäftszweige, die für die Eigenmittelausstattung des Wertpapierinstituts mit zu großen Risiken verbunden sind, zu veräußern,
6. die mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Wertpapierinstituten verbundenen Risiken, auch der mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risiken, zu verringern,
7. eine variable Vergütung als Prozentsatz der Nettoeinkünfte zu begrenzen, wenn diese Vergütung nicht mit der Aufrechterhaltung der erforderlichen Eigenmittelausstattung des Wertpapierinstituts zu vereinbaren ist,
8. Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einzusetzen,

9. Ausschüttungen oder Zinszahlungen eines Wertpapierinstituts an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu unterlassen, wenn ein solches Verbot für das Wertpapierinstitut kein Ausfallereignis darstellt,
10. Meldungen zusätzlich oder häufiger abzugeben als in diesem Gesetz und der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehen, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätslage,
11. im Einklang mit § 52 besondere Liquiditätsanforderungen zu erfüllen,
12. ergänzende Informationen zu Verstößen gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2019/2033 zu übermitteln und
13. die Risiken für die Sicherheit der Netzwerke und Informationssysteme, die das Wertpapierinstitut zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit seiner Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzt, zu verringern.

§ 50

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen

(1) Die Bundesanstalt kann die in § 49 Nummer 1 genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. das Wertpapierinstitut Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt ist oder für andere darstellt, die von den Eigenmittelanforderungen, insbesondere denen für K-Faktoren, in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;
2. das Wertpapierinstitut die Anforderungen der §§ 39 und 41 nicht erfüllt und andere Aufsichtsmaßnahmen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen;
3. die Anpassung der Bewertung von Positionen des Handelsbuchs nicht ausreichen, um das Wertpapierinstitut in die Lage zu versetzen, seine Positionen innerhalb kurzer Zeit zu veräußern oder abzusichern, ohne dabei unter normalen Marktbedingungen wesentliche Verluste zu erleiden;
4. die Nichterfüllung der Anforderungen für die Anwendung der zulässigen internen Modelle zu nicht ausreichenden Kapitalanforderungen führen wird oder
5. das Wertpapierinstitut wiederholt Verlangen der Bundesanstalt zur Erhöhung der Eigenmittelanforderungen nach § 51 nicht nachkommt.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 1 gelten Risiken oder Risikokomponenten nur dann als nicht oder nicht ausreichend abgedeckt von den Eigenmittelanforderungen in den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2033, wenn das interne Kapital, das die Bundesanstalt nach der aufsichtlichen Überprüfung der von dem Wertpapierinstitut gemäß § 47 durchgeführten Bewertung für angemessen hält, hinsichtlich seiner Höhe, Art und Verteilung über der in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Eigenmittelanforderung an das Wertpapierinstitut liegt. Die Höhe des als angemessen betrachteten internen Kapitals kann solche Risiken oder Risikokomponenten umfassen, die von den Eigenmittelanforderungen in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausdrücklich ausgeschlossen sind.

(3) Die Bundesanstalt legt die Höhe der nach § 49 Nummer 1 erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen den gemäß Absatz 2 als angemessen betrachteten Eigenmitteln und den in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Eigenmittelanforderungen fest.

(4) Die Bundesanstalt verpflichtet das Wertpapierinstitut, die in § 49 Nummer 1 genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in folgender Weise zu erfüllen:

1. die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sind zu mindestens drei Vierteln mit Kernkapital zu erfüllen;
2. das Kernkapital muss zu mindestens drei Vierteln aus hartem Kernkapital bestehen und

3. diese Eigenmittel dürfen nicht zur Erfüllung einer der Eigenmittelanforderungen in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 verwendet werden.

§ 51

Vorgaben zu zusätzlichen Eigenmitteln

(1) Zusätzliche Eigenmittelanforderungen kann die Bundesanstalt gegenüber einem Mittleren Wertpapierinstitut unter Berücksichtigung der Größe und Systemrelevanz sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten anordnen, um zu verhindern, dass konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen zu einer Unterschreitung der in Teil 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten und der nach § 49 Nummer 1 und § 50 angeordneten Eigenmittelanforderungen führen oder die Fähigkeit des Wertpapierinstituts gefährden, die Einstellung der Geschäftstätigkeit geordnet durchzuführen.

(2) Die Bundesanstalt kann bei einem Mittleren Wertpapierinstitut die Angemessenheit der nach Absatz 1 angeordneten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen überprüfen, Änderungen der zusätzlichen Eigenmittel anordnen und zu deren Umsetzung eine Frist bestimmen.

§ 52

Besondere Liquiditätsanforderungen

(1) Die Bundesanstalt kann besondere Liquiditätsanforderungen nach § 49 Nummer 11 anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Mittleres Wertpapierinstitut oder ein Kleines Wertpapierinstitut, das nicht von der Liquiditätsanforderung nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausgenommen ist,

1. Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsrisikokomponenten ausgesetzt ist, die von der Liquiditätsanforderung in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, oder
2. die Anforderungen der § 39 oder § 41 nicht erfüllt und andere organisatorische Maßnahmen des Wertpapierinstituts nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen.

(2) Die Bundesanstalt legt die Höhe der nach § 49 Nummer 11 erforderlichen besonderen Liquidität als Differenz zwischen der gemäß Absatz 1 als angemessen betrachteten Liquidität und der in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Liquiditätsanforderung fest.

(3) Die besondere Liquiditätsanforderung nach § 49 Nummer 11 ist mit liquiden Aktiva gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 zu erfüllen.

§ 53

Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden

Die Bundesanstalt unterrichtet die von den Vertragsstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU benannten zuständigen Abwicklungsbehörden und, soweit erforderlich, die zuständigen Abwicklungsbehörden von Drittstaaten über das von einem Wertpapierinstitut nach § 49 Nummer 1 verlangte zusätzliche Kapital sowie über möglicherweise von einem solchen Wertpapierinstitut erwartete Korrekturen gemäß § 51 Absatz 2.

§ 54

Veröffentlichungspflichten

(1) Die Bundesanstalt kann ein Mittleres Wertpapierinstitut und ein Wertpapierinstitut nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 dazu verpflichten,

1. die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Angaben mehr als einmal jährlich zu veröffentlichen und
2. für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte und insbesondere ihre Websites zu nutzen.

Die Bundesanstalt kann Fristen für die Veröffentlichungen der in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Angaben setzen.

(2) Die Bundesanstalt kann Mutterunternehmen dazu verpflichten, jährlich entweder vollständig zusammenhängend im Textform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Wertpapierinstitutsguppe gemäß § 41 dieses Gesetzes und Artikel 10 der Richtlinie 2014/65/EU zu veröffentlichen.

§ 55

Pflicht zur Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über

1. ihren Überprüfungs- und Bewertungsprozess nach § 47,
2. die Methode für den Erlass von Entscheidungen gemäß den §§ 56 bis 58 und
3. den Umfang der nach § 82 festgelegten Sanktionen.

A b s c h n i t t 4

**B e s o n d e r h e i t e n b e i d e r B e a u f s i c h t i g u n g v o n
W e r t p a p i e r i n s t i t u t s g r u p p e n**

U n t e r a b s c h n i t t 1

Beaufsichtigung von Wertpapierinstitutsguppen auf konsolidierter Basis und Beaufsichtigung der Einhaltung der Gruppenkapitalanforderungen

§ 56

Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests

(1) Die Bundesanstalt ist für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, wenn

1. ein EU-Mutterwertpapierinstitut seinen Sitz in Deutschland hat und das EU-Mutterwertpapierinstitut an der Spitze einer Wertpapierinstitutsguppe steht;
2. ein Wertpapierinstitut seinen Sitz in Deutschland hat und das Mutterunternehmen dieses Wertpapierinstituts eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft ist;

3. zwei oder mehr Wertpapierinstitute, die in mehr als einem Vertragsstaat zugelassen sind, dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben und eines der Wertpapierinstitute sowie entweder die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft seinen oder ihren Sitz in Deutschland hat;
4. zwei oder mehr Wertpapierinstitute, die in mehr als einem Vertragsstaat zugelassen sind, als Mutterunternehmen mehr als eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen Vertragsstaaten haben, sich in jedem dieser Vertragsstaaten ein Wertpapierinstitut befindet und das Wertpapierinstitut mit der höchsten Bilanzsumme seinen Sitz in Deutschland hat oder
5. zwei oder mehr Wertpapierinstitute, die in der Europäischen Union zugelassen sind, als Mutterunternehmen dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben, keines dieser Wertpapierinstitute in dem Vertragsstaat zugelassen ist, in dem die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat und das Wertpapierinstitut mit der höchsten Bilanzsumme seinen Sitz in Deutschland hat.

Satz 1 gilt entsprechend für die Einhaltung der Überwachung des Gruppenkapitaltests.

(2) Die Bundesanstalt kann einvernehmlich mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der betreffenden Wertpapierinstitute und der Bedeutung ihrer Tätigkeiten in Deutschland und den anderen betroffenen Vertragsstaaten von den in Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 genannten Kriterien abweichen, sollte die Anwendung dieser Kriterien für eine wirksame Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests nicht angemessen sein. In diesem Fall kann die Bundesanstalt für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests sich selbst oder die zuständige Behörde eines anderen betroffenen Vertragsstaates benennen. Die Bundesanstalt und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten geben in diesem Fall der EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft, der gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und dem Wertpapierinstitut mit der höchsten Bilanzsumme vor einer solchen Entscheidung die Gelegenheit, zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen. Die Bundesanstalt und die zuständigen Stellen der anderen betroffenen Vertragsstaaten melden der Kommission und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Entscheidung.

§ 57

Informationspflichten in Krisensituationen

Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Vertragsstaaten, in denen Unternehmen einer Wertpapierinstitutsgruppe zugelassen sind, gefährden könnte, benachrichtigt die Bundesanstalt, wenn sie gemäß § 56 zuständig ist für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests, unverzüglich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie alle relevanten zuständigen Stellen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und übermittelt diesen Stellen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.

§ 58

Aufsichtskollegien

(1) Ist die Bundesanstalt die nach § 56 zuständige Behörde, kann sie Aufsichtskollegien einrichten, um die Ausübung der in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen. Dabei stellt die Bundesanstalt die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden von Drittstaaten sicher, insbesondere zur Erfüllung der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033. Die Bundesanstalt kann auch dann Aufsichtskollegien einrichten, wenn sich Tochterunternehmen einer Wertpapierinstitutsgruppe, an deren Spitze ein Wertpapierinstitut mit Sitz in einem Vertragsstaat, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, in einem Drittstaat befinden.

(2) Die Aufsichtskollegien beschließen den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesanstalt als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, die Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und andere zuständige Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Ausübung von Informationspflichten in einer Krisensituation gemäß § 57,
2. Koordinierung von Informationsanfragen, sofern dies zur Erleichterung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 notwendig ist,
3. Koordinierung von Informationsanfragen, falls mehrere zuständige Behörden von Wertpapierinstituten, die derselben Gruppe angehören, die Informationen über das Einschussmodell und die Parameter, die zur Berechnung der für das betreffende Wertpapierinstitut geltenden Einschussanforderungen verwendet werden, entweder bei der zuständigen Stelle des Herkunftsvertragsstaates eines Clearingmitglieds oder bei der zuständigen Stelle der qualifizierten zentralen Gegenpartei anfordern müssen,
4. Informationsaustausch zwischen allen zuständigen Behörden und mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010,
5. Einigung auf eine freiwillige Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen sowie
6. Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung nicht notwendiger aufsichtlicher Doppelanforderungen.

(3) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nimmt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an den Sitzungen der Aufsichtskollegien teil.

(4) Mitglieder der Aufsichtskollegien sind

1. die zuständigen Behörden für die Beaufsichtigung der Tochterunternehmen einer Wertpapierinstitutsgruppe, an deren Spitze ein Wertpapierinstitut mit Sitz in einem Vertragsstaat, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, und
2. die Aufsichtsbehörden und zuständigen Stellen von Drittstaaten unter Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften nach den Anforderungen von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/2034.

(5) Die Bundesanstalt führt bei den Sitzungen der nach Absatz 1 eingerichteten Aufsichtskollegien den Vorsitz und trifft die Entscheidungen. Sie informiert alle Mitglieder des Aufsichtskollegiums laufend und umfassend

1. vorab über die Organisation der Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Erwägung zu ziehenden Tätigkeiten und
2. über die in den Sitzungen getroffenen Entscheidungen oder die durchgeführten Maßnahmen.

Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt die Bundesanstalt die Relevanz der von den in Absatz 4 genannten Stellen zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit. Die Bundesanstalt legt die Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise des jeweiligen Aufsichtskollegiums im Benehmen mit den zuständigen Behörden fest.

(6) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1, 2 und 5 arbeiten die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zusammen.

§ 59

Kooperation der Bundesanstalt mit anderen zuständigen Behörden

(1) Ist die Bundesanstalt die nach § 56 zuständige Behörde, übermittelt sie den in § 58 Absatz 4 genannten zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen, sofern zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich, alle relevanten Informationen, darunter

1. Angaben zur rechtlichen Struktur, zur Unternehmensführungsstruktur und zur Organisationsstruktur der Wertpapierinstitutsgruppe unter Erfassung aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochterunternehmen und der Mutterunternehmen sowie die Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Wertpapierinstitutsgruppe zuständigen Stellen,
2. die Angabe der Verfahren, nach denen Informationen von den Wertpapierinstituten einer Wertpapierinstitutsgruppe eingeholt und geprüft werden,
3. Angaben zu allen ungünstigen Entwicklungen bei Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen einer Wertpapierinstitutsgruppe, die diesen Wertpapierinstituten ernsthaft schaden könnten,
4. Angaben zu allen erheblichen Sanktionen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die die zuständigen Stellen gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 verhängt oder ergriffen haben und
5. Angaben zur Festlegung von besonderen Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage von § 49.

(2) Lehnt eine zuständige Behörde in einem anderen Vertragsstaat ein Ersuchen der Bundesanstalt um Zusammenarbeit ab, insbesondere zum Austausch relevanter Informationen, oder kommt sie dem Ersuchen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde um Hilfe ersuchen.

(3) Die Bundesanstalt konsultiert die in § 58 Absatz 4 genannten zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen vor einer Entscheidung, die für die Aufsichtsaufgaben der jeweils anderen zuständigen Stellen von Bedeutung sein könnte, in Bezug auf folgende Punkte:

1. Änderungen in der Gesellschafter-, Organisations- oder Führungsstruktur von Wertpapierinstituten einer Wertpapierinstitutsgruppe, die von den zuständigen Stellen erlaubt oder zugelassen werden müssen,
2. erhebliche Sanktionen oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen, die die zuständigen Stellen gegen Wertpapierinstitute verhängen oder ergreifen und
3. auf der Grundlage des § 49 dieses Gesetzes und des Artikels 39 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte besondere Eigenmittelanforderungen.

(4) Die Bundesanstalt konsultiert die gemäß Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2019/2034 für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bevor sie gemäß Absatz 3 Nummer 2 erhebliche Sanktionen verhängt oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen ergreift.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann die Bundesanstalt in Notfällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit ihrer Entscheidung gefährden könnte, davon absehen, die in § 58 Absatz 4 genannten zuständigen Behörden oder sonstigen zuständigen Stellen zu konsultieren; dies teilt sie den anderen betroffenen zuständigen Behörden oder Stellen unverzüglich mit.

§ 60

Nachprüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Vertragsstaaten

(1) Die Bundesanstalt führt auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder Stelle eines Vertragsstaates eine Nachprüfung von Informationen über Wertpapierinstitute, Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen, gemischte Unternehmen oder Tochterunternehmen, einschließlich Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsgesellschaften handelt, nach Maßgabe des Absatzes 2 durch.

(2) Erhält die Bundesanstalt ein Ersuchen nach Absatz 1,

1. führt sie die Nachprüfung im Rahmen ihrer Befugnisse selbst durch,
2. führt sie die Prüfung auf Ersuchen der zuständigen Behörde unter deren Beteiligung durch oder
3. beauftragt sie einen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen, eine Prüfung durchzuführen und umgehend über die Ergebnisse an die Bundesanstalt zu berichten.

(3) Den ersuchenden zuständigen Behörden ist es gestattet, an der Nachprüfung nach Absatz 2 Nummer 1 oder der Prüfung nach Absatz 2 Nummer 3 teilzunehmen. Die Bundesanstalt kann eine Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 oder 3 oder eine Teilnahme der ersuchenden zuständigen Behörde nach Absatz 2 Nummer 2 verweigern, wenn

1. hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnte oder
2. aufgrund desselben Sachverhaltes gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.

(4) Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen einer zuständigen Behörde eines Vertragsstaates nicht nach, teilt sie dies der ersuchenden Behörde unverzüglich mit und legt die Gründe dar; im Falle einer Verweigerung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.

Unterabschnitt 2

Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Unternehmen

§ 61

Einbezug von Holdinggesellschaften bei der Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests

Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften werden bei der Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der Bundesanstalt einbezogen.

§ 62

Qualifikation von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft; Tätigkeitsuntersagung; Verwarnung

(1) Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft müssen zuverlässig sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen. Sie müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

(2) Bei Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften kann die Bundesanstalt die Abberufung der in Absatz 1 genannten Personen verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. sie die Anforderungen an die Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach Absatz 1 nicht erfüllen oder
2. sie vorsätzlich oder leichtfertig gegen dieses Gesetz, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen haben und trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt dieses Verhalten fortsetzen.

Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erfolgt allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze.

(3) Die Bundesanstalt kann einen Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verwarnen, wenn dieser

vorsätzlich oder leichtfertig gegen dieses Gesetz, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat.

§ 63

Gemischte Finanzholdinggesellschaften

(1) Ist das Mutterunternehmen eines Wertpapierinstituts eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so kann die Bundesanstalt, wenn sie die für die Beaufsichtigung des Wertpapierinstituts zuständige Behörde ist,

1. von der gemischten Finanzholdinggesellschaft alle Informationen verlangen, die für die Beaufsichtigung des Wertpapierinstituts erforderlich sind und
2. die Geschäfte zwischen dem Wertpapierinstitut und der gemischten Finanzholdinggesellschaft sowie deren Tochterunternehmen beaufsichtigen und von dem Wertpapierinstitut angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren, verlangen, damit diese Geschäfte ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.

(2) Die Bundesanstalt kann die von der gemischten Finanzholdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen.

A b s c h n i t t 5

Anzeigepflichten; Wertpapierinstitute mit Mutterunternehmen im Drittstaat

§ 64

Anzeigepflichten für alle Wertpapierinstitute

(1) Ein Wertpapierinstitut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Absicht der Ermächtigung einer Person, die nicht Geschäftsleiter ist, zur Einzelvertretung des Wertpapierinstituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich, jeweils unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung wesentlich sind, den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht,
2. die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Wertpapierinstituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich,
3. den Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters oder eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans,
4. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma,
5. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes,
6. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat sowie die Aufnahme und die Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle,
7. die Einstellung des Geschäftsbetriebs,
8. die Absicht ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Organe, eine Entscheidung über eine Auflösung herbeizuführen,

9. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Wertpapierinstitut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass das Wertpapierinstitut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, sobald das Wertpapierinstitut von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,
10. jeden Fall, in dem die Gegenpartei eines Pensionsgeschäftes, umgekehrten Pensionsgeschäftes oder Darlehensgeschäftes in Wertpapieren oder Waren ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
11. das Entstehen, die Veränderungen in der Höhe oder die Beendigung einer bedeutenden Beteiligung an anderen Unternehmen,
12. Kredite
 - a) an Kommanditisten, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktionäre, Kommanditaktionäre oder Anteilseigner an einem Wertpapierinstitut des öffentlichen Rechts, wenn diesen jeweils mehr als 25 Prozent des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Wertpapierinstituts gehören oder ihnen jeweils mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an dem Wertpapierinstitut zustehen und der Kredit zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt oder nicht banküblich besichert worden ist,
 - b) an Personen, die Kapital, soweit es sich nicht um Kapital nach Nummer 1 handelt, nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 51 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung gewährt haben, das mehr als 25 Prozent des Kernkapitals nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung ohne Berücksichtigung des Kapitals nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 51 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung beträgt, wenn der Kredit zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt oder nicht banküblich besichert worden ist,
13. die Absicht einer wesentlichen Auslagerung im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission und
14. die Absicht, sich mit einem anderen Wertpapierinstitut im Sinne dieses Gesetzes, einem Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie einem E-Geld-Institut oder Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu vereinigen.
 - (2) Bei der Anzeige eines Kredits nach Absatz 1 Nummer 12 hat das Wertpapierinstitut die gestellten Sicherheiten und die Kreditbedingungen anzugeben. Es hat einen Kredit, den es nach Absatz 1 Nummer 12 angezeigt hat, unverzüglich erneut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden, und die entsprechenden Änderungen anzugeben. Die Bundesanstalt kann von dem Wertpapierinstitut fordern, ihr und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre eine Sammelanzeige der nach Absatz 1 Nummer 12 anzuzeigenden Kredite einzureichen.
 - (3) Bei der Anzeige der Errichtung einer Zweigstelle in einem Drittstaat nach Absatz 1 Nummer 6 hat das Wertpapierinstitut den Namen des Niederlassungsleiters, die beabsichtigten Dienstleistungen und Tätigkeiten, den voraussichtlichen Anteil am Geschäftsvolumen anzugeben und ein Organigramm der Zweigstelle vorzulegen.
 - (4) Ein Wertpapierinstitut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank
 1. unverzüglich nach Kenntnis den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung mitzuteilen und
 2. jährlich eine Liste der Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an ihm und an den ihm nachgeordneten Unternehmen (Unternehmen, die nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 zu konsolidieren sind oder freiwillig konsolidiert werden) mit Sitz im Ausland sowie die Höhe dieser Beteiligungen einzureichen.

§ 65

Anzeigepflichten für Große Wertpapierinstitute

(1) Ein Großes Wertpapierinstitut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Absicht der Besetzung einer Schlüsselfunktion unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Person wesentlich sind,
2. unter Vorlage desselben den Vorschlag zur Beschlussfassung gemäß § 25a Absatz 5 Satz 6 des Kreditwesengesetzes,
3. unter Vorlage eines Auszugs aus der Versammlungsniederschrift den Beschluss über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 des Kreditwesengesetzes hinausgehenden Höchstwerte und
4. die Vorlage eines Auszugs aus der Versammlungsniederschrift über den Beschluss über die Änderung eines Beschlusses über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 des Kreditwesengesetzes hinausgehenden Höchstwerte.

(2) Ein Großes Wertpapierinstitut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jährlich anzuzeigen:

1. seine bedeutenden Beteiligungen an anderen Unternehmen,
2. die Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken im Sinne des Artikels 75 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind; der Vergleich umfasst auch die Vergütungstrends und -praktiken in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie die von dem Wertpapierinstitut übermittelten Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohn- und Gehaltsgefälle und
3. die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro im Sinne des Artikels 75 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind.

§ 66

Anzeigepflichten für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute und Gruppen

(1) Ein Kleines oder Mittleres Wertpapierinstitut, das über die Erlaubnis für die Dienstleistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 oder Absatz 3 Nummer 2 verfügt oder auf eigene Rechnung im Sinne des § 17 Absatz 1 handelt, hat der bei der Deutschen Bundesbank geführten Evidenzzentrale vierteljährlich (Beobachtungszeitraum) die Kreditnehmer (Millionenkreditnehmer) anzuzeigen, deren Kreditvolumen 1 Million Euro oder mehr beträgt (Millionenkreditmeldegrenze). Die §§ 19, 20 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend. Anzeigehalte, Anzeigefristen und nähere Bestimmungen zum Beobachtungszeitraum bestimmen sich nach der Rechtsverordnung aufgrund von § 14 Absatz 3.

(2) Ein Kleines oder Mittleres Wertpapierinstitut hat der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals Informationen zu seiner finanziellen Situation (Finanzinformationen) einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Angaben mit ihrer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Angaben verzichten. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall die Frist zur Einreichung von einzelnen Informationen oder der Informationen insgesamt verkürzen.

(3) § 65 Absatz 2 Nummer 2 und 3 findet auf Mittlere Wertpapierinstitute entsprechende Anwendung.

§ 67

Anzeigepflichten von Geschäftsleitern und Investmentholdinggesellschaften

(1) Ein Geschäftsleiter eines Wertpapierinstituts und die Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und
2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung. Eine unmittelbare Beteiligung liegt vor, wenn mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital des Unternehmens gehalten werden.

(2) Eine Investmentholdinggesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft tatsächlich führen soll, unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für das Wahrnehmen seiner Aufgaben wesentlich sind, und den Vollzug einer solchen Absicht,
2. das Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft tatsächlich geführt hat,
3. Änderungen der Struktur der Investmentholdinggruppe in der Weise, dass die Gruppe künftig branchenübergreifend tätig wird,
4. die Bestellung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind, und
5. das Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

Eine Investmentholdinggesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank ferner einmal jährlich eine Sammelanzeige der Wertpapierinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Anbieter von Nebendienstleistungen und Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, die ihr nachgeordnet sind, einzureichen.

(3) Wird ein Kleines oder Mittleres Wertpapierinstitut oder eine als Mutterunternehmen geltende Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, der kein Großes Wertpapierinstitut angehört, zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter, bei einem in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Wertpapierinstitut der Inhaber und die Personen, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, dies der Bundesanstalt unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen unverzüglich anzuzeigen; die im ersten Halbsatz bezeichneten Personen haben eine solche Anzeige unter Beifügung entsprechender Unterlagen auch dann vorzunehmen, wenn das Wertpapierinstitut oder die als Mutterunternehmen geltende Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (drohende Zahlungsunfähigkeit).

§ 68

Befugnis für einzelfallbezogene Anzeigepflichten

Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können einem Wertpapierinstitut, einer Wertpapierinstitutsguppe oder Investmentholdinggruppe zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere, um vertieften Einblick zu erhalten in die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, in ihre Grundsätze einer

ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe des Wertpapierinstituts, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist.

§ 69

Bewertung der Aufsicht im Drittstaat und andere Aufsichtstechniken

(1) Unterliegt ein Wertpapierinstitut oder unterliegen mehrere Wertpapierinstitute, die Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens sind, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, auf Gruppenebene keiner wirklichen Beaufsichtigung, so prüft die Bundesanstalt, wenn sie gemäß Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde ist, ob die Beaufsichtigung des Wertpapierinstituts durch die zuständige Behörde des Drittstaates der Beaufsichtigung nach der Richtlinie (EU) 2019/2034 und Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 gleichwertig ist.

(2) Die Bundesanstalt wendet angemessene Aufsichtsmittel an, mit denen die Ziele der Beaufsichtigung gemäß Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 erreicht werden können, wenn die Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Drittstaates nicht gleichwertig ist und die Bundesanstalt in diesem Fall die zuständige Behörde ist. Die Bundesanstalt ist die zuständige Behörde, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz in der Europäischen Union hätte. Die Bundesanstalt teilt alle nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen den anderen jeweils zuständigen Stellen, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Kommission mit.

(3) Ist die Bundesanstalt die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, kann sie insbesondere die Errichtung einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft in der Europäischen Union verlangen und Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 auf diese Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft anwenden.

Kapitel 6

Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Abschnitt 1

Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

§ 70

Errichten einer Zweigniederlassung durch inländische Wertpapierinstitute

(1) Ein Wertpapierinstitut, das beabsichtigt, in einem anderen Vertragsstaat

1. eine Zweigniederlassung zu errichten oder
2. ohne dort eine Zweigniederlassung zu errichten, vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Vertragsstaat heranzuziehen,

hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt auch für ein Wertpapierinstitut, das seine Zweigniederlassung vor dem Zeitpunkt, zu dem es unter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 fällt, in einem anderen Vertragsstaat errichtet hat.

(2) Die Anzeige muss enthalten:

1. die Angabe des Vertragsstaates, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll oder in dem ohne Errichtung einer Zweigniederlassung dort ansässige vertraglich gebundene Vermittler herangezogen werden sollen,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung und eine Absicht zur Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler, hervorgehen sowie die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler,
3. soweit vertraglich gebundene Vermittler in einem anderen Vertragsstaat ohne Errichtung einer Zweigniederlassung herangezogen werden sollen, eine Beschreibung des beabsichtigten Einsatzes der vertraglich gebundenen Vermittler und der Organisationsstruktur, einschließlich der Berichtswege, aus der hervorgeht, wie die vertraglich gebundenen Vermittler in die Unternehmensstruktur des Wertpapierinstituts eingebunden sind, sowie die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler,
4. die Anschrift, unter der Unterlagen des Wertpapierinstituts im Aufnahmevertragsstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und
5. die Angabe der Leiter der Zweigniederlassung.

(3) Wertpapiernebenendienstleistungen dürfen nur in Verbindung mit mindestens einer Wertpapierdienstleistung angezeigt werden. Nähere Bestimmungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1018 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben, die von Wertpapierfirmen, Marktbetreibern und Kreditinstituten zu übermitteln sind (ABl. L 155 vom 17.6.2017, S. 1; L 210 vom 15.8.2017, S. 17; L 292 vom 10.11.2017, S. 119) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben nach Maßgabe der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 20.12.2017, S. 6; L 33 vom 7.2.2018, S. 5).

(4) Hat die Bundesanstalt keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Wertpapierinstituts begründen, übermittelt sie die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen der zuständigen Behörde des Aufnahmevertragsstaates. Die Bundesanstalt teilt dies dem anzeigenden Wertpapierinstitut mit. Sie unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmevertragsstaates außerdem über die Sicherungseinrichtung, der das Wertpapierinstitut angehört. Leitet die Bundesanstalt die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht an die zuständige Behörde des Aufnahmevertragsstaates weiter, teilt die Bundesanstalt dem Wertpapierinstitut innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach den Absätzen 1 und 2 die Gründe dafür mit. Nach Weiterleitung der Anzeige an die zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates kann das Wertpapierinstitut nach einer entsprechenden Mitteilung dieser Stellen oder spätestens nach Ablauf einer Zweimonatsfrist seine Tätigkeit in dem anderen Staat aufnehmen.

§ 71

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Wertpapierinstitute

(1) Ein Wertpapierinstitut, das beabsichtigt, Wertpapierdienstleistungen grenzüberschreitend in einem anderen Vertragsstaat anzubieten, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. die Angabe des Mitgliedstaates, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht werden soll,
2. einen Geschäftsplan mit Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten und
3. die Angabe, ob in dem Vertragsstaat, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht werden soll, vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, für die grenzüberschreitende Dienstleistung herangezogen werden sollen, sowie deren Namen.

(2) Wertpapiernebendienstleistungen dürfen nur in Verbindung mit mindestens einer Wertpapierdienstleistung angezeigt werden. Nähere Bestimmungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1018 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382.

(3) Hat die Bundesanstalt keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Wertpapierinstituts begründen, übermittelt sie die Angaben nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der zuständigen Stelle des Aufnahmevertragsstaates. Das Wertpapierinstitut hat die Unterrichtung der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates innerhalb dieser Frist abzuwarten, bevor es seine Tätigkeit in dem Aufnahmevertragsstaat aufnimmt. Leitet die Bundesanstalt die Angaben nach Absatz 1 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates weiter, teilt die Bundesanstalt dem Wertpapierinstitut innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 die Gründe dafür mit.

(4) Beabsichtigt der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, Handelsteilnehmern in anderen Staaten einen unmittelbaren Zugang zu seinem Handelssystem zu gewähren und ihnen das Handeln an seinen Märkten zu ermöglichen, hat er dies der Bundesanstalt anzuzeigen, sofern es sich um die erstmalige Zugangsgewährung an einen Handelsteilnehmer in dem betreffenden Staat handelt. Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige von dieser Absicht. Der Betreiber hat der Bundesanstalt auf Anfrage die Namen der zugelassenen Handelsteilnehmer aus diesem Staat zu nennen. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde im Aufnahmevertragsstaat teilt ihr die Bundesanstalt innerhalb einer angemessenen Frist diese Angaben mit.

§ 72

Änderung der angezeigten Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse, die nach § 70 Absatz 1 und 2 oder § 71 Absatz 1 angezeigt wurden, hat das Wertpapierinstitut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates die Änderungen nach Satz 1 mit.

(2) Änderungen der Verhältnisse der Sicherungseinrichtung hat das Wertpapierinstitut, das eine Zweigniederlassung gemäß § 70 errichtet hat, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmevertragsstaates die Änderungen nach Satz 1 mit.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zu bestimmen, dass Absatz 1 sowie § 70 Absatz 4 für die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Drittstaat entsprechend gelten, wenn dies im Bereich des Niederlassungsrechts aufgrund von Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten zugelassen und erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Wertpapierinstitute zu hören.

Abschnitt 2

Errichten einer Zweigniederlassung und grenzüberschreitender
Dienstleistungsverkehr durch Wertpapierinstitute mit Sitz in
einem anderen Vertragsstaat

§ 73

Errichten einer Zweigniederlassung durch Wertpapierinstitute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat

(1) Ein Wertpapierinstitut mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder über nach § 3 Absatz 3 angezeigte vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn das Wertpapierinstitut von der zuständigen Behörde seines Herkunftsvertragsstaates zugelassen worden ist, die erbrachten Wertpapierdienstleistungen von der Zulassung abgedeckt sind und das Wertpapierinstitut von der zuständigen Behörde im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2014/65/EU, der Richtlinie (EU) 2019/2034 sowie der Verordnung (EU) 2019/2033, beaufsichtigt wird. § 53 des Kreditwesengesetzes ist in diesem Fall nicht anzuwenden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Bundesanstalt hat ein Wertpapierinstitut im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das beabsichtigt, eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von der zuständigen Behörde des Herkunftsvertragsstaates über die beabsichtigte Errichtung der Zweigniederlassung übermittelten Unterlagen auf die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 5 Satz 1 für die Ausübung der von der Zweigniederlassung geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und diese ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf Anforderung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 alle diesbezüglichen Informationen.

(3) Sämtliche Änderungen anzeigepflichtiger Angaben nach Artikel 35 Absatz 2 und 10 der Richtlinie 2014/65/EU sind der Bundesanstalt durch das Wertpapierinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat nur über die zuständige Behörde des Herkunftsvertragsstaates mitzuteilen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die im Inland ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler, die ein Wertpapierinstitut mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat heranzieht, ohne im Inland über eine Zweigniederlassung zu verfügen. Die Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 3 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(5) Folgende Regelungen sind auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertpapierinstitute anzuwenden:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2, die Absätze 4 und 6, § 7 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 6, 14, 22, 31, 32, 35,
2. die §§ 14, 22, 24b und 24c des Kreditwesengesetzes,
3. § 25h Absatz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, soweit es sich um Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, sowie § 25h Absatz 4 und 5 und die §§ 25i bis 25k und 25m des Kreditwesengesetzes sowie
4. § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

§ 74

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

(1) Ein Wertpapierinstitut mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, auch durch vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsvertragsstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat haben, im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn das Wertpapierinstitut von der zuständigen Behörde seines Herkunftsvertragsstaates zugelassen worden ist, die erbrachten Wertpapierdienstleistungen von der Zulassung abgedeckt sind und das Wertpapierinstitut von den zuständigen Behörden im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2014/65/EU, der Richtlinie (EU) 2019/2034 sowie der Verordnung (EU) 2019/2033, beaufsichtigt wird.

(2) Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 gelten § 5 Absatz 4 und 6, die §§ 11, 17, 31 und 32 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend. Auf Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, die im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland einen Zugang anbieten, sind die §§ 30 und 31 nicht anzuwenden.

§ 75

Unterrichtungsbefugnis und Maßnahmen der Bundesanstalt

(1) Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Unternehmen im Sinne des § 73 Absatz 1 oder des § 74 Absatz 1 seinen Pflichten nach § 73 Absatz 4 oder § 74 Absatz 2 dieses Gesetzes, § 90 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht nachkommt oder dass es sehr wahrscheinlich ist, dass es diesen Pflichten nicht nachkommen wird, unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsvertragsstaates.

(2) Ergreift die zuständige Behörde des Herkunftsvertragsstaates keine Maßnahmen oder erachtet die Bundesanstalt die Maßnahmen auf Grundlage der ihr von der zuständigen Behörde des Herkunftsvertragsstaates übermittelten Informationen und Erkenntnisse als unzureichend, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsvertragsstaates und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie kann dann insbesondere die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen.

Kapitel 7

Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Prüferbestellung und Prüfung

§ 76

Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen

(1) Ein Kleines oder Mittleres Wertpapierinstitut hat den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung seiner Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs.

§ 77

Prüferbestellung und Anzeige

(1) Ein Kleines oder Mittleres Wertpapierinstitut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den von ihm bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Hat das Wertpapierinstitut eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer bestellt, die in einem der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre Prüfer des Wertpapierinstituts war, kann die Bundesanstalt den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners verlangen, wenn die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt hat; § 319a Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Das Gericht des Sitzes des Wertpapierinstituts hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Prüfer zu bestellen, wenn

1. die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet wird;
2. das Wertpapierinstitut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nach Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt oder
3. der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrages abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und das Wertpapierinstitut nicht unverzüglich einen anderen Prüfer bestellt.

Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Das Gericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 bestellten Prüfer abberufen.

§ 78

Besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung

(1) Als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapierinstituts zu prüfen. Dies schließt die Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie deren angemessene Ermittlung durch das Wertpapierinstitut ein. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Wertpapierinstitut die folgenden Anzeigepflichten und Anforderungen erfüllt hat:

1. die Anzeigepflichten nach § 70 dieses Gesetzes, den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie gemäß § 66 Absatz 1 dieses Gesetzes,
2. die Anforderungen der §§ 38 bis 46, soweit diese auf das Wertpapierinstitut anwendbar sind,
3. die Anforderungen nach den §§ 20, 21 und 40,
4. die Anforderungen nach den §§ 17, 20, 23, 25 und 27 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes.

Hat die Bundesanstalt nach Absatz 5 gegenüber dem Wertpapierinstitut Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung getroffen, sind diese vom Prüfer zu berücksichtigen. Bei einem Mittleren Wertpapierinstitut, das aufgefordert wurde, einen Sanierungsplan nach § 12 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes aufzustellen, hat der Prüfer auch zu prüfen, ob der Sanierungsplan die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 sowie nach § 13 Absatz 1 bis 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllt. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Wertpapierinstitut seinen Verpflichtungen nach Kapitel 4 dieses Gesetzes und dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Zudem hat er die Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten und sonstigen Anforderungen der Artikel 5 bis 10 und 12 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, zu prüfen. Bei Wertpapierinstituten, die die

Verwahrung und Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder das eingeschränkte Verwahrgeschäft betreiben, hat der Prüfer dieses Geschäft gesondert zu prüfen, soweit es nicht nach § 89 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zu prüfen ist; diese Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung des § 128 des Aktiengesetzes über Mitteilungspflichten und des § 135 des Aktiengesetzes über die Ausübung des Stimmrechts zu erstrecken.

(3) Der Prüfer hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen, die den Bestand des Wertpapierinstituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, die einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen des Wertpapierinstituts oder die Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz darstellen oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag des Wertpapierinstituts erkennen lassen. Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihr die Art und den Umfang seines Vorgehens darzustellen, den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Wertpapierinstituts sprechen. Die Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen auch in Bezug auf ein Unternehmen, das mit dem Wertpapierinstitut in enger Verbindung steht, sofern dem Prüfer die Tatsachen im Rahmen der Prüfung des Wertpapierinstituts bekannt werden. Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.

(4) Unbeschadet der besonderen Pflichten des Prüfers nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Bundesanstalt auch gegenüber dem Wertpapierinstitut Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.

(5) Gehört das Wertpapierinstitut zu einer Wertpapierinstitutsgruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2033 und hat das die Konsolidierung nach Artikel 7 dieser Verordnung oder das den Gruppenkapitaltest nach Artikel 8 dieser Verordnung vorzunehmende Unternehmen seinen Sitz im Inland, so hat der Prüfer zu prüfen und zu berichten, ob

1. die für die Einhaltung der Vorschriften verantwortliche Gruppe richtig bestimmt wurde,
2. die Anforderungen an die Konsolidierung nach Artikel 7 oder an den Gruppenkapitaltest nach Artikel 8 dieser Verordnung eingehalten wurden und
3. die nach Artikel 55 dieser Verordnung auf Gruppenebene vorzunehmenden Meldungen zutreffend abgegeben wurden.

Gehören zu der Wertpapierinstitutsgruppe mehrere im Inland ansässige Wertpapierinstitute, obliegt diese Prüfung dem Prüfer, welcher das Wertpapierinstitut mit der höheren Bilanzsumme prüft, es sei denn die Bundesanstalt bestimmt etwas anderes.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Bezug auf Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt zu erlassen über

1. den Gegenstand der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2,
2. den Zeitpunkt ihrer Durchführung und
3. die Form und den Inhalt der Prüfungsberichte.

Die Rechtsverordnung dient insbesondere zur Vermeidung und Behebung von Missständen, die die Sicherheit der einem Wertpapierinstitut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsgemäße Durchführung der Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte beeinträchtigen können, sowie dem Erhalt einheitlicher Unterlagen zur Beurteilung der von dem Wertpapierinstitut durchgeführten Geschäfte. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Pflichten auch bei der Prüfung des Konzernabschlusses einer Finanzholdinggruppe oder gemischten Investmentholdinggruppe oder eines Finanzkonglomerats einzuhalten sind; nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt des Prüfungsberichts können dabei nach Maßgabe des

Satzes 1 erlassen werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt übertragen.

Kapitel 8

Maßnahmen bei Gefahr

§ 79

Maßnahmen bei Gefahr

(1) Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Wertpapierinstituts gegenüber seinen Kunden, insbesondere für die Sicherheit der dem Wertpapierinstitut anvertrauten Vermögenswerte, oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut nicht möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahr einstweilige Maßnahmen treffen. Sie kann insbesondere

1. Anweisungen für die Geschäftsleiter des Wertpapierinstituts erlassen,
2. die Annahme von Geldern oder Wertpapieren von Kunden und die Gewährung von Wertpapierkrediten verbieten,
3. Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken,
4. vorübergehend ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Wertpapierinstitut erlassen,
5. die Schließung des Wertpapierinstituts für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen und
6. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Wertpapierinstitut bestimmt sind, verbieten, es sei denn, die zuständige Entschädigungseinrichtung oder sonstige Sicherungseinrichtung stellt die Befriedigung der Berechtigten in vollem Umfang sicher.

(2) Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 Zahlungen an konzernangehörige Unternehmen untersagen oder beschränken, wenn diese Geschäfte für das Wertpapierinstitut nachteilig sind. Sie kann ferner bestimmen, dass Zahlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet über die von ihr nach den Absätzen 1 und 2 beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden in den anderen Vertragsstaaten sowie die Deutsche Bundesbank.

(4) Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Absatz 1 widersprechen.

(5) Bei Wertpapierinstituten, die in anderer Rechtsform als der eines Einzelkaufmanns betrieben werden, sind Geschäftsleiter, denen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt worden ist, für die Dauer der Untersagung von der Geschäftsführung und Vertretung des Wertpapierinstituts ausgeschlossen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag oder anderen Bestimmungen über die Tätigkeit des Geschäftsleiters gelten die allgemeinen Vorschriften. Rechte, die einem Geschäftsleiter als Gesellschafter oder in anderer Weise eine Mitwirkung an Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen bei dem Wertpapierinstitut ermöglichen, können für die Dauer der Untersagung nicht ausgeübt werden.

(6) Die zuständige Entschädigungseinrichtung oder sonstige Sicherungseinrichtung kann ihre Verpflichtungserklärung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 davon abhängig machen, dass eingehende Zahlungen, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gegenüber dem Wertpapierinstitut bestimmt sind, von dem im Zeitpunkt des Erlasses des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorhandenen Vermögen des Wertpapierinstituts zugunsten der Einrichtung getrennt gehalten und verwaltet werden.

§ 80

Sonderbeauftragter

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Anordnungen nach § 79 Absatz 1 und 2 kann die Bundesanstalt einen Sonderbeauftragten bestellen. Dieser ist im Rahmen seiner Aufgabe berechtigt,

1. von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten des Wertpapierinstituts Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen,
2. an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstigen Gremien des Wertpapierinstituts teilzunehmen,
3. die Geschäftsräume des Wertpapierinstituts zu betreten,
4. Einsicht in die Geschäftspapiere und Bücher des Wertpapierinstituts zu nehmen und
5. Nachforschungen anzustellen.

Der Sonderbeauftragte hat begangene Verstöße gegen eine Anordnung nach § 79 Absatz 1 und 2 unverzüglich der Bundesanstalt mitzuteilen.

(2) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung fallen dem Wertpapierinstitut zur Last. Die Höhe der Vergütung setzt die Bundesanstalt fest. Die Bundesanstalt schießt die Auslagen und die Vergütung auf Antrag des Sonderbeauftragten vor.

- (3) Der Sonderbeauftragte haftet im Rahmen seiner Aufgabe nur für Vorsatz.

§ 81

Abwicklung laufender Geschäfte; Ausnahmen; Verbot der Zwangsvollstreckung

(1) Das Wertpapierinstitut darf nach Erlass des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die im Zeitpunkt des Erlasses laufenden Geschäfte abwickeln und neue Geschäfte eingehen, soweit diese zur Abwicklung erforderlich sind, wenn und soweit die zuständige Entschädigungseinrichtung oder sonstige Sicherungseinrichtung die zur Durchführung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt oder sich verpflichtet, dem Wertpapierinstitut die Vermögensminderungen zu erstatten, die aus diesen Geschäften insgesamt entstehen, soweit dies zur vollen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus offenen Wertpapierverbindlichkeiten erforderlich ist.

(2) Die Bundesanstalt kann darüber hinaus Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zulassen, soweit dies für die Durchführung der Geschäfte oder die Verwaltung des Wertpapierinstituts sachgerecht ist. Dabei kann sie insbesondere die Erstattung von Zahlungen anordnen, die entgegen einer Anordnung nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 entgegengenommen worden sind oder bei dem Wertpapierinstitut eingegangen sind. Sie kann eine Betragsgrenze festsetzen, bis zu der ein Sonderbeauftragter Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot zulassen kann.

(3) Solange Maßnahmen nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 andauern, sind Zwangsvollstreckung, Arrest und einstweilige Verfügung in das Vermögen des Wertpapierinstituts nicht zulässig. Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen einschließlich interoperabler Systeme sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten sind bei Anordnung einer Maßnahme nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 entsprechend anzuwenden. Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung berührt nicht die Wirksamkeit der Erstattung einer Zahlung, die entgegen einer Anordnung nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 über ein System oder über eine zwischengeschaltete Stelle entgegengenommen worden ist oder eingegangen ist oder bei dem Wertpapierinstitut eingegangen ist und deren Erstattung die Bundesanstalt nach Absatz 2 Satz 2 angeordnet hat.

Kapitel 9

Straf- und Bußgeldvorschriften, öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen in Strafsachen

§ 82

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 erster Halbsatz, Absatz 3, 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 eine Wertpapierdienstleistung, eine Wertpapiernebenleistung oder ein Nebengeschäft erbringt, ein Finanzinstrument für eigene Rechnung anschafft oder veräußert, ein Eigengeschäft betreibt oder ein eigenes Finanzinstrument vertritt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 83

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5, eine Maßnahme nicht duldet,
3. entgegen
 - a) § 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder 4, Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, oder entgegen § 24 Absatz 5, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 oder 3, oder
 - b) § 64 Absatz 1 oder 2 Satz 2, den §§ 65, 66 Absatz 1 Satz 1, § 67 Absatz 1 oder 2 Satz 1, § 70 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 71 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 oder § 72 Absatz 1 Satz 1

eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. entgegen § 28 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein vertraglich gebundener Vermittler zuverlässig und geeignet ist und einen Kunden informiert und in Kenntnis setzt,
5. entgegen § 28 Absatz 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
6. entgegen § 37 Nummer 1 eine Korrespondenzbeziehung oder eine sonstige Geschäftsbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft aufnimmt oder fortführt,
7. entgegen § 37 Nummer 2 erster Halbsatz ein Konto errichtet oder führt oder
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 49, § 54 oder § 68 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 22) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Geschäftsleiter oder Vertretungsberechtigter eines in § 1 genannten Wertpapierinstituts gegen die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.

Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Anteil nicht behält,
2. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 einen Vermögenswert auswählt,
3. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 bis 4 oder 5 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 oder 2 ein anderes Kriterium oder Verfahren anwendet,
5. entgegen Artikel 18 Satz 1 eine dort genannte Bezeichnung verwendet,
6. entgegen Artikel 27 Absatz 4 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder
7. entgegen Artikel 28 Absatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 46 Absatz 1, 2 oder 3, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 50, Artikel 51 Absatz 1 oder Artikel 53 eine Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
2. entgegen Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b oder e in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Meldung nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 6 und 7 sowie der Absätze 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. In den übrigen Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(6) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 5 Satz 1 eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 6 und 7 und Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes einschließlich des Bruttoertrags nach Satz 2,
2. nach Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes

geahndet werden. Der Bruttoertrag nach Satz 1 Nummer 1 besteht aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen oder festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Tat vorangegangen ist.

(7) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 hinaus eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 6 und 7 und Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des durch den Verstoß erzielten Gewinns oder verhinderten Verlusts geahndet werden, sofern sich ein solcher Gewinn oder Verlust beziffern lässt.

(8) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3

1. bei einer natürlichen Person über Absatz 5 Satz 1 hinaus und
2. bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung über Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 hinaus

mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Vorteils geahndet werden, sofern sich ein solcher Vorteil beziffern lässt.

(9) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 ist

1. der sich aus dem auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder der Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder der Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(10) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

§ 84

Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsanktionen und -maßnahmen

(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer offiziellen Website unverzüglich alle sanktionierenden, rechtskräftigen Verwaltungsmaßnahmen und Bußgeldentscheidungen (Sanktionen), die sie nach § 83 verhängt hat. Zu veröffentlichen sind Informationen zu Art und Typ des Verstoßes sowie die Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde oder gegen die sich die Maßnahme richtet. Die Informationen werden erst veröffentlicht, nachdem die betroffene Person über diese Sanktionen unterrichtet wurde und sofern die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Wird gegen die Entscheidung, mit der die Sanktion erlassen wird, ein Rechtsbehelf eingelegt, so macht die Bundesanstalt auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens umgehend auf ihrer Internetseite bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung aufgehoben oder geändert wird, ebenfalls bekannt gemacht.

(3) Sofern einer der folgenden Umstände vorliegt, macht die Bundesanstalt die nach § 83 verhängten Verwaltungsanktionen oder -maßnahmen in anonymisierter Form bekannt:

1. wenn die Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wurde und die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde;
3. wenn die öffentliche Bekanntmachung den beteiligten Wertpapierinstituten oder den betroffenen natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.

(4) Die Bundesanstalt stellt sicher, dass nach dieser Norm veröffentlichte Angaben mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald ihre Veröffentlichung nicht mehr erforderlich oder verhältnismäßig ist, spätestens aber drei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

(5) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über alle im Einklang mit § 83 verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen sowie über alle gegen diese Sanktionen und Maßnahmen eingelegten Rechtsmittel und deren Ausgang.

§ 85

Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber, Geschäftsleiter oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Wertpapierinstituten oder Investmentholdinggesellschaften sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Wertpapierinstituten oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 82 zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt zu übermitteln:

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(2) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 82 zum Gegenstand haben, hat die Strafverfolgungsbehörde die Bundesanstalt bereits über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, soweit dadurch eine Gefährdung des Ermittlungszweckes nicht zu erwarten ist. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt zu hören.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierinstituts hindeuten, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Der Bundesanstalt ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für die Akteneinsicht gewährende Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Kapitel 10

Übergangsvorschriften

§ 86

Übergangsvorschriften für bestehende Wertpapierinstitute

(1) Unternehmen, denen bis zum 26. Juni 2021 die Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes für das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, das Emissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, die Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5 oder 12 oder für das Eigengeschäft nach § 32 Absatz 1a Satz 1, 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64a Absatz 2, § 64e Absatz 1 oder § 64m des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt, gilt die Erlaubnis nach § 15 für jene Geschäfte als erteilt. Die bisherige Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes wird insoweit gegenstandslos.

(2) Erlaubnisanträge nach § 32 des Kreditwesengesetzes durch Wertpapierinstitute, die bis zum 26. Juni 2021 bei der Bundesanstalt eingegangen sind, werden als solche nach § 15 behandelt, sofern eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erteilt werden kann.

(3) Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft zusammen mit anderen nach § 32 des Kreditwesengesetzes erlaubnispflichtigen Geschäften ausschließlich bezogen auf Rechnungseinheiten oder Kryptowerte betreiben und denen bis zum 26. Juni 2021 eine Erlaubnis erteilt wurde oder die bis zum 26. Juni 2021 einen Erlaubnisantrag nach § 32 des Kreditwesengesetzes gestellt haben, werden weiterhin als solche des § 32 des Kreditwesengesetzes behandelt.

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... [einfügen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung/zurzeit Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 64b wie folgt gefasst:

„§ 64b Übergangsvorschriften zum Wertpapierinstitutsgesetz“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Institut“ die Wörter „oder Wertpapierinstitut“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Unternehmen als Finanzunternehmen bezeichnen, deren Haupttätigkeit in einer Tätigkeit besteht, um welche die Liste in Anhang I zu der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist.“

- c) Absatz 3d wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Wertpapierfirmen“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „ein Unternehmen, das CRR-Kreditinstitut ist, ist auch Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wertpapierinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes.“
 - cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- d) In Absatz 9 Satz 3 werden nach dem Wort „Institute“ die Wörter „oder Wertpapierinstitute“ und nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 10“ die Wörter „oder nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
- e) In Absatz 19 Nummer 1 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1a“ ein Komma sowie die Wörter „Wertpapierinstitute im Sinne des Absatzes 3d Satz 2“ eingefügt.
3. § 1a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für Institute, die keine
 - 1. CRR-Kreditinstitute,
 - 2. Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zu der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausüben oder
 - 3. Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungsind, gelten vorbehaltlich des § 2 Absatz 7 bis 9f die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35), die Vorgaben der auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen Rechtsakte, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Institute CRR-Kreditinstitute.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
„e) das Unternehmen auf Anforderung der Bundesanstalt unverzüglich mitteilt, aufgrund welcher Tatsachen und Berechnungsverfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 es die Ausnahme in Anspruch nimmt;“

- b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 - „e) das Unternehmen auf Anforderung der Bundesanstalt unverzüglich mitteilt, aufgrund welcher Tatsachen und Berechnungsverfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 es die Ausnahme in Anspruch nimmt;“.
 - c) Die Absätze 8, 8b, 9, 9d, 9g und 9h werden aufgehoben.
 - d) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „oder eines Wertpapierhandelsunternehmens“ und die Wörter „oder Wertpapierhandelsunternehmen“ gestrichen.
5. § 2b Absatz 2 wird aufgehoben.
6. § 2c Absatz 1a Satz 9 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) der Richtlinie 2013/36/EU.“
7. § 2f Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „CRR-Instituten“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
8. § 2g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Haben zwei oder mehr CRR-Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums das gleiche Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat und übersteigt der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittstaatengruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums 40 Milliarden Euro, so haben diese Unternehmen ein gemeinsames zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen einzurichten.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „CRR-Instituten“ durch die Wörter „CRR-Kreditinstituten oder Wertpapierinstituten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „CRR-Institute“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Gesamtwert der Vermögenswerte jedes CRR-Kreditinstituts und jedes Wertpapierinstituts der Drittstaatengruppe mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, der in seiner konsolidierten Bilanz oder, sofern bei einem CRR-Kreditinstitut oder einem Wertpapierinstitut keine Konsolidierung der Bilanz erfolgt, in seiner Einzelbilanz ausgewiesen ist, und“.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „CRR-Institute“ durch die Wörter „CRR-Kreditinstitute und Wertpapierinstitute“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Wörter „CRR-Kreditinstitut und jedes Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Wörter „CRR-Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

9. In § 4 Satz 1 wird das Wort „ob“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

10. § 7a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
11. § 7b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe „CRR-Instituten“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird jeweils die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird die Angabe „CRR-Instituts“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
 - d) In Nummer 9 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - e) In Nummer 12 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ und die Angabe „CRR-Instituts“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
12. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „CRR-Instituts“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
13. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
 - cc) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4 und werden wie folgt gefasst:
 - „3. das Mutterunternehmen eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, der ein CRR-Kreditinstitut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist, und die Bundesanstalt nach diesem Gesetz auf Einzel Ebene für die Aufsicht über das nachgeordnete Kreditinstitut zuständig ist;
 4. das Mutterunternehmen eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz im Inland, eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraum ist, der zwei oder mehr CRR-Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet sind, und die Bundesanstalt nach diesem Gesetz auf Einzelebene zuständig ist für die Aufsicht über
 - a) das einzige nachgeordnete CRR-Kreditinstitut oder
 - b) das CRR-Kreditinstitut mit der größten Bilanzsumme.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind dem Mutterunternehmen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe b CRR-Kreditinstitute mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet, ist die Bundesanstalt für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständig, wenn die Gesamtbilanzsumme der nachgeordneten CRR-Kreditinstitute, für deren Beaufsichtigung auf Einzel Ebene sie nach diesem Gesetz zuständig ist, die Gesamtbilanzsumme der jeweils von den sonstigen zuständigen Behörden auf Einzelebene beaufsichtigten nachgeordneten CRR-Kreditinstituten übersteigt. Sind dem Mutterunternehmen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b Wertpapierinstitute mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet,

ist die Bundesanstalt für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständig, wenn die zusammengefasste Bilanzsumme der nachgeordneten Wertpapierinstitute, für deren Beaufsichtigung sie nach dem Wertpapierinstitutsgesetz zuständig ist, die zusammengefasste Bilanzsumme der jeweils von den sonstigen zuständigen Behörden auf Einzelebene beaufsichtigten nachgeordneten Wertpapierinstitute übersteigt.“

14. In § 8f Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils die Angabe „CRR-Instituts“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
15. In § 8h wird jeweils die Angabe „CRR-Instituten“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.
16. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Instituts“ ein Komma und die Wörter „der zuständigen Behörden“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 Nummer 2 wird nach dem Wort „Instituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute“ eingefügt.
17. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder der Wertpapierfirma“ gestrichen.
18. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „CRR-Institute“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „CRR-Institute“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
19. § 13c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „CRR-Institute“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
20. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „CRR-Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung im Sinne des Anhangs I Nummer 3 der Richtlinie 2004/39/EG handeln,“ gestrichen.
21. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 18 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a Nummer 7 und 8 wird jeweils die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2a wird die Angabe „CRR-Instituts“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
22. § 24a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Wertpapierhandelsunternehmen“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
23. In § 24b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „CRR-Instituten“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.
24. In § 25a Absatz 5b Satz 1 wird jeweils die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.

25. § 25d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „CRR-Instituts“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.

b) In Absatz 3a wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.

26. § 25e wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder ein Wertpapierhandelsunternehmen“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „oder das Wertpapierhandelsunternehmen“ gestrichen.

27. § 26a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „CRR-Institute“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „CRR-Institute“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Soweit diese Geschäfte durch eine Erlaubnis nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes gedeckt sind, tritt dahinter der Erlaubnisvorbehalt nach Satz 1 zurück und gilt das Unternehmen nicht als Institut im Sinne dieses Gesetzes bis zu dem Tag, an dem

1. der über einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte des Unternehmens 30 Milliarden Euro überschreitet und es das Emissionsgeschäft, den Eigenhandel oder das Eigengeschäft betreibt oder

2. der über einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten konsolidierten Vermögenswerte aller Unternehmen der Gruppe, die das Emissionsgeschäft, den Eigenhandel oder das Eigengeschäft betreiben, 30 Milliarden Euro überschreitet.

Gegebenenfalls ist der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen. War das Unternehmen zu dem Zeitpunkt, da es oder die Gruppe die in Satz 2 bestimmte Grenze überschreitet, nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes erlaubt tätig, darf es im Rahmen dieser Erlaubnis sein Wertpapiergeschäft fortsetzen, bis die Aufsichtsbehörde über den Erlaubnisantrag bestandskräftig entschieden hat.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens in angemessener Weise die aufgrund der bestehenden Erlaubnis nach dem Wertpapierinstitutsgesetz bereits vorliegenden Angaben.“

b) Absatz 1a Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) das Unternehmen auf Anforderung der Bundesanstalt unverzüglich mitteilt, aufgrund welcher Tatsachen und Berechnungsverfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 es die Ausnahme in Anspruch nimmt.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 zum Betreiben der Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 sowie zum Erbringen der Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 kann nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens eines anderen Bankgeschäfts vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird. Satz 1 gilt nicht, wenn zugleich eine Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft erteilt wird und sich die betriebenen Bankgeschäfte sowie die erbrachten Finanzdienstleistungen auf Rechnungseinheiten im Sinne des § 1 Absatz 11 Nummer 7 oder Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Nummer 10 beziehen.“

29. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital bestehend aus Bestandteilen des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Inland nicht zur Verfügung stehen; als Anfangskapital muss zur Verfügung stehen:

- a) bei Anlageverwaltern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag von mindestens 75 000 Euro,
- b) bei anderen Finanzdienstleistungsinstituten, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 150 000 Euro,
- c) bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 erbringen, ein Betrag von mindestens 750 000 Euro und
- d) bei CRR-Kreditinstituten ein Betrag im Gegenwert von mindestens 5 Millionen Euro.“

- b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

30. § 33b Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „CRR-Instituts“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt und werden die Wörter „eines Wertpapierhandelsunternehmens,“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „CRR-Institut“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt und werden die Wörter „ein Wertpapierhandelsunternehmen,“ gestrichen.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 sowie zum Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 erlischt mit Aufhebung oder Erlöschen der Erlaubnis des Instituts zum Betreiben sonstiger Bankgeschäfte.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. das Institut seine Zulassung ausschließlich zur Ausübung des Emissionsgeschäfts oder des Eigenhandels nutzt und seine durchschnittlichen gesamten Vermögenswerte während eines

Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren unterhalb der in § 32 genannten Schwellenwerte lagen.“

32. In § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ohne die nach § 32 erforderliche Erlaubnis“ durch die Wörter „ohne die nach § 32 oder die nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes erforderliche Erlaubnis“ ersetzt.
33. In § 44a Absatz 3 wird die Angabe „Wertpapierhandelsunternehmen,“ gestrichen.
34. In § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis“ durch die Wörter „ohne die nach § 32 oder die nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes erforderliche Erlaubnis“ ersetzt.
35. § 46e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „CRR-Instituts“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „CRR-Institute“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
36. § 53b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder ein Wertpapierhandelsunternehmen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „CRR-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „CRR-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Angabe „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
37. In § 64a Absatz 2 wird die Angabe „CRR-Institute“ durch die Wörter „CRR-Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute“ ersetzt.
38. In § 64e Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, die gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 750 000 Euro auszustatten sind,“.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind CRR-Kreditinstitute und Wertpapierinstitute, die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 1 erfasst sind.“
3. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „und die Informationen nicht im Interesse der zuständigen Behörden geheim zu halten sind“ eingefügt.

4. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 genannte Anforderung wird als Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 49c Absatz 3 bis 5 oder 7 bis 9, vorbehaltlich besonderer Regelungen in Absatz 3, wie folgt berechnet und ausgedrückt als prozentualer Anteil

1. des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens und
2. der gemäß den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikopositionsmessgröße des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit in den Vorschriften dieses Gesetzes auf Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie (EU) Nr. 36/2013 Bezug genommen wird, gelten die folgenden Besonderheiten im Hinblick auf Wertpapierinstitute, die nicht die Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen:

1. die Bezugnahme auf Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Bestimmung des Gesamtrisikobetrags des Instituts gilt als Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, multipliziert mit 12,5,
2. die Bezugnahme auf Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Bestimmung der Gesamtkapitalquote des Instituts gilt als Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 und
3. die Bezugnahme auf die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Artikel 104a der Richtlinie (EU) Nr. 36/2013 gilt als Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/2034.“

5. § 49b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Betrag, der sich anhand der Formel $A \times 2 + B \times 2 + C$ errechnet, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:

A = der Betrag, der sich, vorbehaltlich des § 49 Absatz 3, aufgrund der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergibt;

B = der Betrag, der sich, vorbehaltlich des § 49 Absatz 3, aufgrund der Anforderungen nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU ergibt;

C = der Betrag, der sich aufgrund der kombinierten Kapitalpufferanforderung ergibt.“

b) Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ergibt sich, vorbehaltlich des § 49 Absatz 3, aus der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, dass die Abwicklungseinheit, die ein G-SRI ist oder § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegt, zu den 20 Prozent der Institute mit dem höchsten Risiko gehört, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach § 49 Absatz 1 festlegt.“

6. § 49c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 1 der Summe aus

- a) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die, vorbehaltlich des § 49 Absatz 3, den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 und des Artikels 104a der Richtlinie 2013/36/EU an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen,

- b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie, vorbehaltlich des § 49 Absatz 3, geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die für sie geltende Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen, und“.
- b) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „den Betrag, der“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 49 Absatz 3,“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „selbst keine Abwicklungseinheiten sind“ die Wörter „und vorbehaltlich abweichender Regelungen gemäß § 49 Absatz 3“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 Nummer 2 werden nach den Wörtern „den Betrag, der“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 49 Absatz 3,“ eingefügt.
- e) In Absatz 11 werden nach der Angabe „Richtlinie 2013/36/EU“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 49 Absatz 3,“ eingefügt.
- 7. In § 49d Absatz 5 werden nach der Angabe „Richtlinie 2013/36/EU“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 49 Absatz 3,“ eingefügt.
- 8. In § 50 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Vermittlertätigkeit befassen, wenn“ ein Komma und die Wörter „unter Beachtung der Vorgaben des § 49 Absatz 3,“ eingefügt.
- 9. In § 58a Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „genannte Faktor wird“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 49 Absatz 3,“ eingefügt.
- 10. In § 59 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8a werden nach den Wörtern „genannten Anforderungen,“ die Wörter „unter Beachtung der Vorgaben des § 49 Absatz 3,“ eingefügt.
- 11. In § 60 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „genannten Anforderungen,“ die Wörter „unter Beachtung der Vorgaben des § 49 Absatz 3“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 361 Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 muss die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b mit der Hälfte des in § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Betrages als Anfangskapital ausgestattet sein, sofern ihre Erlaubnis eine Beschränkung enthält, dass sie im Zusammenhang mit den Dienstleistungen nach Satz 1 kein Eigentum oder keinen Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren haben darf. Enthält ihre Erlaubnis keine solche Beschränkung, muss die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzlich zu

den Anforderungen gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b mit der Hälfte des in § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Betrages als Anfangskapital ausgestattet sein.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „ob“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
3. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Investmentvermögens“ ein Komma und die Wörter „der zuständigen Behörden“ eingefügt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit die Erlaubnis die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageberatung umfasst, ist eine externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit die Erlaubnis die Finanzportfolioverwaltung, die Anlageberatung oder die Anlagevermittlung umfasst, ist eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.“
5. In § 21 Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „und im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
6. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „und im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
7. In § 23 Nummer 1 werden nach den Wörtern „das Anfangskapital“ die Wörter „nach § 25 oder im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
8. In § 34 Absatz 3 Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „oder im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
9. In § 38 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „des Wertpapierhandelsgesetzes“ die Wörter „und des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
10. In § 39 Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch die Wörter „Anforderungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 oder 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
11. In § 41 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anforderungen des § 25“ die Wörter „oder im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ und nach den Wörtern „Verstöße gegen § 25“ die Wörter „oder im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 gegen § 5 Absatz 2 Satz 2 oder 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
12. Folgender § 361 wird angefügt:

„§ 361

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten

(1) § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist erstmals auf externe Kapitalverwaltungsgesellschaften anzuwenden, denen ab dem 26. Juni 2021 neben der kollektiven Vermögensverwaltung eine Erlaubnis zur Erbringung von Dienstleistungen und Nebendienstleistungen im Sinne von § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 erteilt wird.

(2) Auf externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, denen bis zum 26. Juni 2021 neben der kollektiven Vermögensverwaltung eine Erlaubnis zur Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 erteilt wurde, ist § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 erstmals ab dem 26. Juni 2023 und mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Höhe des zusätzlichen Anfangskapitals die Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, maßgeblich ist, und nicht, ob die Erlaubnis eine solche Beschränkung enthält oder nicht.“

Artikel 5

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, ein Versicherungsunternehmen zuzulassen, das nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2341 unterliegt, dessen Geschäftsplan darauf hinweist, dass ein Teil seiner Tätigkeiten auf der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat beruhen wird und dass diese Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sein dürften, unterrichtet sie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie die Aufsichtsbehörden der betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaaten. Die Unterrichtung muss ausreichend detailliert sein, damit eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.“

2. Nach § 111 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 über alle Anträge auf Verwendung oder Änderung eines internen Modells. Die Aufsichtsbehörde kann die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 um technische Unterstützung bei der Entscheidung über Anträge ersuchen.“

3. § 262 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, leitet sie diese unverzüglich an die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und andere an der Prüfung des Antrags beteiligte Aufsichtsbehörden sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung weiter.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufsichtsbehörden können die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 um technische Unterstützung bei der Entscheidung über Anträge ersuchen.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Fasst die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung keinen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, trifft die Gruppenaufsichtsbehörde die endgültige Entscheidung.“

4. § 268 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Fasst die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung keinen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, trifft die Gruppenaufsichtsbehörde die endgültige Entscheidung.“

5. Dem § 326 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie die Aufsichtsbehörden der betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaaten, wenn sie eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken feststellt, die von einem Versicherungsunternehmen, das nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2341 unterliegt, ausgehen, und das auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit Tätigkeiten ausübt, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Aufsichtsbehörden können die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung im Fall einer grenzüberschreitenden Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens über ernsthafte und begründete Bedenken in Bezug auf den Verbraucherschutz informieren und um Unterstützung bitten, falls keine bilaterale Lösung gefunden werden kann. Die Unterrichtung muss ausreichend detailliert sein, damit eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.“

6. Dem § 329 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Unbeschadet des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 stellt die Aufsichtsbehörde auf Ersuchen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung auf einer gemäß Artikel 152b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG eingerichteten Plattform alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Plattform zu ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde kann mit dem Einverständnis aller betroffenen Aufsichtsbehörden eine Plattform für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 152b Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG einrichten.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederung wird folgende Angabe angefügt:

„15. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG)“.

2. Der Tabelle werden die folgenden Nummern 15 bis 15.7 angefügt:

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro |
|------|--|----------------|
| „15. | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) | |
| 15.1 | Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (§ 15 Absatz 1 , 3 und 4 WpIG) | |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro |
|----------|---|--|
| 15.1.1 | Einzelne, mehrere oder sämtliche Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von einzelnen, mehreren oder sämtlichen Wertpapierdienstleistungen im Hinblick auf | |
| 15.1.1.1 | § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 WpIG, wenn dem Wertpapierinstitut nicht die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und dem Wertpapierinstitut nicht erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln | 5 045 |
| 15.1.1.2 | § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 WpIG, wenn dem Wertpapierinstitut in diesen Fällen die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen oder es dem Wertpapierinstitut erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln, sowie im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 10 WpIG | 10 725 |
| 15.1.2 | Eigengeschäft Erteilung der Erlaubnis zum ausschließlichen Betreiben des Eigengeschäfts nach § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 WpIG | 5 045 |
| 15.1.3 | Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung einer einzelnen oder beider Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 WpIG | 5 000 bis 20 000 |
| 15.1.4 | Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung aller Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 WpIG | Gebühr nach Nummer 15.1.3 zuzüglich 2 295 |
| 15.1.5 | Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis | |
| 15.1.5.1 | Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 WpIG bezieht | 2 295 |
| 15.1.5.2 | Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 WpIG bezieht | 4 465 |
| 15.1.5.3 | Erlaubniserweiterung, sofern sie sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowohl im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 als auch von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 WpIG bezieht | 8 205 |
| 15.1.6 | Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft | |
| 15.1.6.1 | bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis oder Erlaubniserweiterung | Erlaubnisgebühr nach den Nummern 15 bis 15.1.5.3, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro |
|----------|---|---------------------|
| 15.1.6.2 | bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters | 190 |
| 15.2 | Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (§ 22 Absatz 1, 2, 4 und 5; § 62 Absatz 2 WpIG) | |
| 15.2.1 | Verlangen auf Abberufung | 5 000 |
| 15.2.2 | Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit | 5 000 |
| 15.3 | Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§§ 26 und 27 WpIG) | |
| 15.3.1 | Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung (§ 26 Absatz 1 oder Absatz 2 WpIG) | 8 355 |
| 15.3.2 | Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (§ 27 Absatz 1 WpIG) | 8 355 |
| 15.3.3 | Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 27 Absatz 2 WpIG) | 1 500 |
| 15.4 | Geschäftsorganisation Anordnung nach § 40 Absatz 3 WpIG | 2 500 |
| 15.5 | Besondere Aufsichtsbefugnisse | |
| 15.5.1 | Anordnung nach § 49 Nummer 1 WpIG | 1 025 |
| 15.5.2 | Anordnung nach § 49 Nummer 2 WpIG | 5 125 |
| 15.5.3 | Anordnung nach § 49 Nummer 5 WpIG | 1 505 |
| 15.5.4 | Anordnung nach § 49 Nummer 6 WpIG | 3 010 |
| 15.5.5 | Anordnung nach § 49 Nummer 7 WpIG | 5 005 |
| 15.5.6 | Anordnung nach § 49 Nummer 10 WpIG | 1 500 |
| 15.5.7 | Anordnung nach § 49 Nummer 11 WpIG | 1 500 |
| 15.6 | Maßnahmen bei Gefahr (§ 79 WpIG) | |
| 15.6.1 | Erlass von Anweisungen für die Geschäftsführung (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WpIG) | 500 bis 1 500 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro |
|--------|--|----------------|
| 15.6.2 | Verbot, von Kunden Gelder oder Wertpapiere anzunehmen und Wertpapierkredite zu gewähren (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WpIG) | 1 505 |
| 15.6.3 | Untersagung oder Beschränkung der Ausübung der Tätigkeit von Inhabern und Geschäftsleitern (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 WpIG) | 1 505 |
| 15.6.4 | Erllass eines vorübergehenden Veräußerungs- und Zahlungsverbot (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 WpIG) | 5 005 |
| 15.6.5 | Schließung des Wertpapierinstituts für den Verkehr mit der Kundschaft (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 WpIG) | 5 005 |
| 15.6.6 | Verbot der Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Wertpapierinstitut bestimmt sind (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 WpIG) | 5 005 |
| 15.6.7 | Untersagung oder Beschränkungen von Zahlungen an konzernangehörige Unternehmen (§ 79 Absatz 2 WpIG) | 5 005 |
| 15.7 | Anordnung der Erstattung von Zahlungen nach § 81 Absatz 2 Satz 2 WpIG | 1 510.“ |

Artikel 7

Änderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) Das EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

b) Die folgenden Doppelbuchstaben cc und dd werden angefügt:

„cc) Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbringt, die einer Erlaubnis nach § 15 Absatz 1, 3, 4 oder 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes bedürfen, oder

dd) nach § 73 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes im Inland eine Zweigniederlassung betreibt oder nach § 74 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbringt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ die Wörter „oder Wertpapierinstitute“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 umzulegenden Kosten sind in die Umlage einzubeziehen, die nach den §§ 16 bis 16r des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erhoben wird. Dabei sind Unternehmen nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a dem Aufgabenbereich Versicherungen und Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute nach § 2 Nummer 2 Buchstabe b dem Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen zuzuordnen.“

(2) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 330 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 ist auf folgende Institute ungeachtet ihrer Rechtsform nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 anzuwenden:

1. auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, soweit sie nach dessen § 2 Absatz 1, 4 oder 5 von der Anwendung nicht ausgenommen sind,
2. auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, soweit sie nach dessen § 2 Absatz 6 oder 10 von der Anwendung nicht ausgenommen sind,
3. auf Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, soweit sie nach dessen § 3 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, sowie
4. auf Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.“

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ die Wörter „sowie der von Wertpapierinstituten erbrachten Wertpapierdienstleistungen“ eingefügt.

2. In § 335 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Zahlungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

3. Die Überschrift des Dritten Buches Vierter Abschnitt Erster Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt

Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute“.

4. § 340 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes von der Anwendung ausgenommen sind, und“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Dieser Unterabschnitt ist auch auf Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuwenden, soweit sie nicht nach dessen § 3 von der Anwendung ausgenommen sind. § 340c Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Wertpapierinstitute, wenn diese Skontrofführer im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 des Börsengesetzes sind. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigniederlassungen bestehen, bleiben unberührt.“

5. § 340m Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 340 Absatz 4“ ein Komma und die Wörter „auf Wertpapierinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. den Geschäftsleiter (§ 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes) eines nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft betriebenen Wertpapierinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1,“.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder Wertpapierinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1“ ersetzt.
6. In § 340n Absatz 1 werden die Wörter „Kreditinstituts oder“ gestrichen und werden nach den Wörtern „im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1“ die Wörter „, oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes, oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Wertpapierinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1,“ eingefügt.
7. In § 340o Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1“ die Wörter „,oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1,“ eingefügt und werden die Wörter „betriebe- nen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1,“ durch die Wörter „betriebe- nen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder Wertpapierinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1“ ersetzt.

(3) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute,
Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute
(Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV)“.**

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung ist auf Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (Institute) sowie Zweigstellen anzuwenden, für die nach § 340 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs der Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden ist.“

3. In § 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Wörter „oder Wertpapierinstituten“ eingefügt.
4. In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Wörter „oder Wertpapierinstituten“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Wörter „oder Wertpapierinstituten“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder § 14 Abs. 4 des Heimgesetzes“ gestrichen.
6. In § 28 Satz 1 und § 29 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ die Wörter „oder Wertpapierinstitute“ eingefügt.
7. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ die Wörter „oder Wertpapierdienstleistungen“ eingefügt.
8. In § 38 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Gesetzes über das Kreditwesen“ die Wörter „,oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes,“ eingefügt.
9. Das Formblatt 1 wird wie folgt geändert:
- a) Den Aktivposten 7 und 8 werden jeweils die Wörter „an Wertpapierinstituten Euro“ angefügt.
- b) Fußnote 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchstabe ac sowie der nachfolgende Darunter-Vermerk werden wie folgt gefasst:

- „ac) sonstige Euro Euro
darunter:
durch Grundpfandrechte gesichert
..... Euro“.
- bb) Die Wörter „Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute“ werden durch die Wörter „Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute sowie Kreditinstitute“ ersetzt.
- cc) Die Untergliederung am Ende wird wie folgt gefasst:
„ ..,darunter:
an Finanzdienstleistungsinstitute Euro
an Wertpapierinstitute Euro“.
- c) Fußnote 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a werden die Wörter „an Wertpapierinstituten Euro“ angefügt.
- bb) In Buchstabe b werden die Abführungszeichen und der Punkt am Ende gestrichen und werden die Wörter „bei Wertpapierinstituten Euro“ angefügt.
- d) Fußnote 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ werden ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute“ eingefügt.
- bb) Das Abführungszeichen und der Punkt am Ende werden gestrichen und die Wörter „gegenüber Wertpapierinstituten Euro“ werden angefügt.
10. In Formblatt 2 (Kontoform) werden in Fußnote 7 nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ die Wörter „und Wertpapierinstitute“ eingefügt.
11. In Formblatt 3 (Staffelform) werden in Fußnote 7 nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ die Wörter „und Wertpapierinstitute“ eingefügt.
- (4) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 10 werden die Wörter „und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen“ durch ein Komma und die Wörter „nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen und Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Dem Buchstabe d wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
„e) das Unternehmen auf Anforderung der Bundesanstalt unverzüglich mitteilt, auf Grund welcher Tatsachen und Berechnungsverfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 es die Ausnahme in Anspruch nimmt,“.
3. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.
4. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichteten“ ein Komma und die Wörter „der zuständigen Behörden“ eingefügt.
- b) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

5. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Darüber hinaus muss es“ durch die Wörter „Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
6. In § 81 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder aus § 41 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
7. In § 84 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes oder ohne die Erlaubnis zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes hat Wertpapiere, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt, unverzüglich einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Depotgeschäftes befugt ist, einem Wertpapierinstitut, das im Inland zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes befugt ist, oder einem Institut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Depotgeschäftes befugt ist und bei welchem dem Kunden eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach dem Depotgesetz gleichwertig ist, zur Verwahrung weiterzuleiten.“
8. In § 89 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „betreiben“ ein Komma und die Wörter „bei Wertpapierinstituten, die das eingeschränkte Verwahrungsgeschäft im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes betreiben“ eingefügt.
9. § 96a Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder des § 3 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Wertpapierinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde oder denen nach § 86 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes eine solche Erlaubnis als erteilt gilt.“
10. In § 120 Absatz 23 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Finanzdienstleistungsinstituten“ durch ein Komma und die Wörter „Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierinstituten“ ersetzt.

(5) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichteten“ ein Komma und die Wörter „der zuständigen Behörden“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.
 2. In § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.
 3. In § 60 Absatz 6 Nummer 1 werden nach dem Wort „Zahlungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(6) Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 70 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, daß der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen gleich.“

2. In § 71 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „Finanzdienstleistungsinstitut oder“ durch die Wörter „ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein“ ersetzt.

3. In § 71a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Finanzdienstleistungsinstituten“ durch die Wörter „, von Finanzdienstleistungsinstituten oder von Wertpapierinstituten“ ersetzt.

4. In § 71e Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch ein Komma und die Wörter „ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.

5. In § 131 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch ein Komma und die Wörter „einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut“ ersetzt.

6. § 134a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) ein Wertpapierinstitut mit Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes,“.

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

7. In § 256 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „oder Finanzdienstleistungsinstituten“ durch ein Komma und die Wörter „Finanzdienstleistungsinstituten oder bei Wertpapierinstituten“ ersetzt.

8. In § 258 Absatz 1a werden die Wörter „oder Finanzdienstleistungsinstituten“ durch ein Komma und die Wörter „Finanzdienstleistungsinstituten oder bei Wertpapierinstituten“ ersetzt.

(7) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 40 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „und Finanzdienstleistungsinstituten“ durch ein Komma und die Wörter „Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierinstituten“ ersetzt.

b) In dem zweiten Halbsatz werden die Wörter „oder Finanzdienstleistungsinstitute“ durch ein Komma und die Wörter „Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Kreditwesen“ die Wörter „oder bei Wertpapierinstituten im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

3. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditwesen“ die Wörter „oder ein Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kreditinstituts“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituts“ werden die Wörter „oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ eingefügt.

4. § 43a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch ein Komma und die Wörter „ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „oder Finanzdienstleistungsinstituts“ durch ein Komma und die Wörter „Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder einem Finanzdienstleistungsinstitut“ durch ein Komma und die Wörter „Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut“ sowie die Wörter „oder das Finanzdienstleistungsinstitut“ durch ein Komma und die Wörter „das Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut“ ersetzt.
5. In § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder das inländische Wertpapierinstitut“ eingefügt und die Wörter „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,“ werden gestrichen.
6. § 44a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Schuldner, dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder der die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Wertpapierinstitute“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder bei einem inländischen Wertpapierinstitut“ eingefügt.
7. § 44b Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach den Wörtern „inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ und nach den Wörtern „das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder das Wertpapierinstitut“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 bis 4 der Aufzählung werden jeweils nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder das Wertpapierinstitut“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder das erstattende Wertpapierinstitut“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder das Wertpapierinstitut“ eingefügt.
 - d) In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder das Wertpapierinstitut“ und nach dem Wort „Institut“ die Wörter „oder das Wertpapierinstitut“ eingefügt.
8. In § 45a Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „inländisches Kreditinstitut“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ werden die Wörter „oder ein inländisches Wertpapierinstitut“ eingefügt, nach den Wörtern „das Kreditinstitut“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor den Wörtern „die Bescheinigung“ werden die Wörter „oder das Wertpapierinstitut“ eingefügt.
9. § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden nach den Wörtern „inländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ und nach den Wörtern „ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder einem ausländischen Wertpapierinstitut“ eingefügt.

- b) In Doppelbuchstabe aa wird nach dem Wort „Kreditinstitut“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ die Wörter „oder dem inländischen Wertpapierinstitut“ eingefügt.

(8) § 19 Absatz 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „unterliegen,“ die Wörter „bei Wertpapierinstituten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ und nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes“ werden ein Komma und die Wörter „Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ ein Komma und die Wörter „des Wertpapierinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte im Sinne des § 2 Absatz 2 bis 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

(9) In § 3a Absatz 6a Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Kreditwesengesetzes,“ die Wörter „als Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes,“ eingefügt.

(10) Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 12b wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 12c wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
3. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Wertpapierinstitut unter Einzelaufsicht ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, das“.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „730 000 Euro“ durch die Angabe „750 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
5. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „eine“ durch das Wort „ein“ und die Angabe „CRR-Wertpapierfirma“ durch das Wort „Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „einer“ durch das Wort „eines“ und die Angabe „CRR-Wertpapierfirma“ durch das Wort „Wertpapierinstituts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „eine CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „einer CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „eines Wertpapierinstituts“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Wertpapierinstituts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „eine CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
7. In § 6a Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Wertpapierinstituts“ ersetzt.
8. § 6b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „ein in Abwicklung befindliches Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „eine CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.
9. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „eine CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.
10. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „an die von der Abwicklungsmaßnahme betroffene CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „an das von der Abwicklungsmaßnahme betroffene Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „der betroffenen CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „des Wertpapierinstituts“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „der betroffenen CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „des betroffenen Wertpapierinstituts“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „des Wertpapierinstituts“ ersetzt.
11. In § 8 werden die Wörter „eine CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.
12. In § 11a Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstituten“ ersetzt.
14. In § 12a wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstituten“ ersetzt.

15. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstituten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.

16. § 12c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstituten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstituten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 die Wörter „der CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „des Wertpapierinstituts“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstituten“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „eines Wertpapierinstituts“ und die Wörter „der CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „des Wertpapierinstituts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der CRR-Wertpapierfirma“ durch die Wörter „des Wertpapierinstituts“ ersetzt.

17. In § 12f Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ und das Wort „Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.

18. In § 12h Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstituten“ ersetzt.

19. In § 12i Absatz 1 wird jeweils die Angabe „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.

20. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstituten“ ersetzt.

(11) Das Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wertpapierinstitute, denen eine Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Buchstabe a bis c des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt ist,“.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Wörter „oder Finanzdienstleistungsinstitute“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5 oder Nummer 10 oder Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes,
2. Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Buchstabe c des Wertpapierinstitutsgesetzes oder
3. Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

soweit sie sich nicht auf Rechnungseinheiten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes oder auf Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes beziehen.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 28 des Kreditwesengesetzes“ ein Komma und die Wörter „des § 77 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder des § 38 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.
 3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach § 42 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Satz 2 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Satz 5 des Kreditwesengesetzes, nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach § 20 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 46 des Kreditwesengesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 79 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach § 42 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.
 5. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „festgestellten“ durch das Wort „aufgestellten“ ersetzt.
 6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 53b des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 73 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Finanzdienstleistungen“ durch ein Komma und die Wörter „Finanzdienstleistungen oder Wertpapierdienstleistungen“ ersetzt.
- (12) Die EdW-Beitragsverordnung vom 19. August 1999 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2018 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „oder Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „oder Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
 2. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 2 bis 4 werden jeweils nach den Wörtern „bei Kreditinstituten“ die Wörter „und Finanzdienstleistungsinstituten“ eingefügt.

- b) Die Nummern 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:
- „5. 3,85 Prozent bei Wertpapierinstituten, denen eine Erlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt worden ist und die befugt sind, sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen; besitzt das Institut zusätzlich die Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 oder des § 15 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes, beträgt der Beitragssatz 7,7 Prozent;
 6. 1,23 Prozent bei Wertpapierinstituten, denen eine Erlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt worden ist und die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen;
 7. 2,46 Prozent bei Wertpapierinstituten, denen eine Erlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 oder des § 15 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt worden ist; ist das Institut befugt, sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und ist dem Institut keine Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt worden, beträgt der Beitragssatz 3,85 Prozent;“.
- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. 2,46 Prozent bei Wertpapierinstituten, denen eine Erlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt worden ist; ist das Institut befugt, sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, beträgt der Beitragssatz 7,7 Prozent;“.
- d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
3. In § 2b Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „sich bei der Erbringung von“ das Wort „Wertpapierdienstleistungen“ und ein Komma eingefügt.
 4. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „4“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und Nummer 5 Halbsatz 2“ durch die Wörter „Nummer 5 zweiter Halbsatz und Nummer 8 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Nummer 7“ ein Komma und die Wörter „8 erster Halbsatz“ eingefügt und wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
 5. In § 5b Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder nach § 79 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach § 42 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.
 6. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „gemäß § 31 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes von den Pflichten nach § 26 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt von den Pflichten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „oder § 39 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ durch ein Komma und die Wörter „§ 39 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 20 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
 7. § 7b wird aufgehoben.

(13) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. durch eine auf Grund des § 5 Absatz 4 Satz 2 bis 5 oder Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes vorgenommene Prüfung,“.
 - b) Die bisherige Nummer 1b wird Nummer 1c.
 - c) In dem Satzteil nach Nummer 11 werden die Wörter „in den Fällen der Nummern 1, 1b, 2, 4, 7 und 9 bis 11“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 1, 1b, 1c, 2, 4, 7 und 9 bis 11“ ersetzt.
2. In § 16 werden die Wörter „Kreditinstitute, Finanzdienstleistungs-“ durch die Wörter „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute“ ersetzt.
3. In § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „Kredit-, Finanzdienstleistungs-“ das Wort „Wertpapierdienstleistungs-“ eingefügt.
4. § 16e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 11“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5 bis 7 und 9 bis 11 oder Satz 3“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Nummer 9 oder 10 des Kreditwesengesetzes erbringen“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. vorbehaltlich des § 3 Absatz 1 Satz 2 die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6, 8 bis 12, 14 bis 21 und Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes nicht als Wertpapierinstitute geltenden Einrichtungen und Unternehmen,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
5. In § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und Satz 3“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 5 Nummer 5 und Satz 6“ ersetzt.
6. § 16g Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „mit Ausnahme der Wertpapierhandelsbanken“ gestrichen.
 - b) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:
 - „b) 3 500 Euro für
 - aa) Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach
 - aaa) § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten von Kunden zu verschaffen, oder
 - bbb) § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, auf eigene Rechnung zu handeln,
 - bb) Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach
 - aaa) § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 10 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 - bbb) § 2 Absatz 2 Nummer 3, 5, 8 oder 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder
 - ccc) § 2 Absatz 2 Nummer 6, 7 oder 10 des Wertpapierinstitutsgesetzes,

- c) 2 500 Euro für
 - aa) Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach
 - aaa) § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten von Kunden zu verschaffen, oder
 - bbb) § 1 Absatz 1a Satz 3 des Kreditwesengesetzes,
 - bb) Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach
 - aaa) § 2 Absatz 2 Nummer 3, 5, 8 oder 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder
 - bbb) § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes,“.
7. § 16j wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Umlagepflichtigen in der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter ist der Umlagebetrag nach dem Verhältnis der Nettoerträge des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der Nettoerträge aller Umlagepflichtigen der Gruppe nach Maßgabe des Satzes 2 zu bemessen. Die Nettoerträge setzen sich wie folgt zusammen:

 1. bei Kreditinstituten aus folgenden Positionen der Anlage 1 (zu § 70) zur Prüfungsberichtsverordnung (SON01)
 - a) dem Provisionsergebnis (Position 033 der Anlage SON01), wenn der Betrag positiv oder null ist,
 - b) zuzüglich des Nettoergebnisses des Handelsbestandes aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 034 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 - c) zuzüglich des Nettoergebnisses des Handelsbestandes aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 035 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist, und
 - d) zuzüglich des Nettoergebnisses des Handelsbestandes aus Geschäften mit Derivaten (Position 036 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 2. bei Finanzdienstleistungsinstituten, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln oder die Befugnis haben, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, aus folgenden Positionen der Anlage 1 (zu § 70) zur Prüfungsberichtsverordnung (SON0 1):
 - a) dem Saldo aus den Erträgen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 316 der Anlage SON01) und Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 315 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 - b) zuzüglich des Saldos aus Erträgen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 318 der Anlage SON01) und den Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 317 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 - c) zuzüglich des Saldos aus Erträgen aus Geschäften mit Derivaten (Position 320 der Anlage SON01) und den Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten (Position 319 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 3. bei Wertpapierinstituten, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln oder die Befugnis haben, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, aus folgenden Positionen der Anlage 1 zur Wertpapierinstitut-Prüfungsberichtsverordnung (WPF-SON01):

- a) dem Saldo aus den Erträgen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 316 der Anlage WPF-SON01) und Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 315 der Anlage WPF-SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 - b) zuzüglich des Saldos aus Erträgen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 318 der Anlage WPF-SON01) und den Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 317 der Anlage WPF-SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 - c) zuzüglich des Saldos aus Erträgen aus Geschäften mit Derivaten (Position 320 der Anlage SON01) und den Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten (Position 319 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
4. bei allen übrigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, aus den Provisionserträgen (Position 313 der Anlage SON04 oder der Anlage WPF-SON01) abzüglich der Provisionsaufwendungen (Position 314 der Anlage SON04 oder der Anlage WPF-SON01).

Zugrunde zu legen sind die Ertragsdaten des dem Umlagejahr vorausgehenden Kalenderjahres.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Wörter „und Wertpapierinstitut“ eingefügt.
8. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die §§ 16, 16b, 16e, 16f, 16g und 16j in der ab dem 26. Juni 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf das Umlagejahr 2021 anzuwenden.“

(14) Das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Wertpapierinstitute im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Branchenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht, insbesondere die

1. Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2402 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2402 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 26.6.2013, S. 338), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/876 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2115 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
7. Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) in der jeweils geltenden Fassung,
9. aufgrund dieser Richtlinien und Verordnungen erlassenen Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte,
10. Gesetze und Rechtsverordnungen, die diese Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen Rechtsakte der Europäischen Union umsetzen sowie
11. sonstigen im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht zur Umsetzung oder Konkretisierung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

(15) In § 35 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786), das zuletzt durch Artikel 95 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

(16) Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor den Wörtern „im Inland gelegene Zweigstellen“ wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Nach den Wörtern „mit Sitz im Ausland“ werden die Wörter „sowie Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes und im Inland gelegene Niederlassungen vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland“ eingefügt.
2. § 50 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „E-Geld-Institute“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ am Ende werden die Wörter „und Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
 - b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Zahlungsinstituten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „von“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „Zahlungsinstituten mit Sitz im Ausland“ werden die Wörter „und von Wertpapierinstituten mit Sitz im Ausland“ eingefügt.

3. In § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Zahlungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(17) Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Ob“ durch das Wort „Dass“ ersetzt.
2. In § 7 Nummer 3 werden die Wörter „Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes oder nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Satz 6 des Kreditwesengesetzes oder eines Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Satz 3 des Kreditwesengesetzes oder eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.
4. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „ein Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „eines Wertpapierhandelsunternehmens“ durch die Wörter „eines Wertpapierinstituts“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „ein Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.
5. § 214 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Wertpapierinstituten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,“.
6. In § 259 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einem Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „einem Wertpapierinstitut“ ersetzt.
7. In § 284 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „einem Wertpapierinstitut“ ersetzt.
8. In § 309 Absatz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(18) Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute“ eingefügt.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Finanzdienstleistungsinstituten,“ die Angabe „Wertpapierinstitute,“ eingefügt.

(19) § 70 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2020 (BANz AT 28.10.2020 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes.“

(20) Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsteilnehmer“ ein Komma und die Wörter „der zuständigen Behörden“ eingefügt.
- b) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

2. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „einschließlich der Wertpapierhandelsbanken“ durch ein Komma und die Wörter „die zugelassenen Wertpapierinstitute“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ ein Komma und die Wörter „ein Wertpapierinstitut“ eingefügt.

4. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ ein Komma und die Wörter „einem Wertpapierinstitut“ eingefügt.

5. In § 50 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Zahlungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(21) Die Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung vom 13. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1603), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Teil ist

- a) eines Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes,
- b) eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes,
- c) eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 1 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder
- d) eines vergleichbaren Unternehmens im Sinne des ausländischen Bankenaufsichtsrechts und“.

2. In § 20 Absatz 6 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ die Wörter „oder Wertpapierinstitute“ eingefügt.

(22) In § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(23) In § 25 Absatz 1 der Derivateverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2463), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2019 (BGBl. I S. 1355) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(24) In § 13b Absatz 4 Nummer 2 Satz 1, Nummer 4 und 5 Satz 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist,“ die Wörter „eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

(25) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34f Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Wertpapierinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, soweit ihnen eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde oder eine Erlaubnis nach § 86 Absatz des Wertpapierinstitutsgesetzes als erteilt gilt.“

2. In § 38 Absatz 4 werden nach den Wörtern „erteilt wurde,“ die Wörter „für Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde,“ eingefügt.

(26) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe bb wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Doppelbuchstabe cc wird angefügt:

„cc) Wertpapierinstituten, soweit sie Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte im Sinne des § 2 Absatz 2 bis 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen.“

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ ein Komma und die Wörter „die Umsätze der Wertpapierinstitute zu mindestens 50 Prozent auf Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte“ eingefügt.

(27) In Artikel 67 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, werden die Wörter „Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute“ durch die Wörter „Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute“ ersetzt.

(28) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

2. § 8b Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute“ eingefügt.

(29) In § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c, Anlage 1 Nummer 2 und Anlage 2 in der Tabelle in Nummer 2 der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(30) In § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute“ eingefügt.

(31) In § 21a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 20 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(32) Das Vermögensanlagegesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d werden nach dem Wort „erbringt“ ein Komma und die Wörter „von einem Wertpapierinstitut, das Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 erbringt“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichteten“ ein Komma und die Wörter „der zuständigen Behörden“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(33) Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ ein Komma und die Wörter „das Wertpapierinstitut“ eingefügt.
2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichteten“ ein Komma und die Wörter „der zuständigen Behörden“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(34) In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der WpÜG-Beaufsichtigungsmittelungsverordnung vom 13. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2266) werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

(35) Das Zahlungsdienstleistungsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Zahlungsverfahren im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, die durchgeführt werden von den unter Nummer 7 fallenden Unternehmen oder von

 - a) Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Rahmen ihrer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz,
 - b) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen ihrer Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch oder
 - c) Wertpapierinstituten im Rahmen ihrer Erlaubnis nach dem Wertpapierinstitutsgesetz;“.
2. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Emittenten“ ein Komma und die Wörter „der zuständigen Behörden“ eingefügt.
3. In § 12 Nummer 3 der Satzteil nach Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes“ werden die Wörter „oder Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
 - b) Nach den Wörtern „§ 33 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ werden die Wörter „oder nach § 17 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes,“ die Wörter „wie ein Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Institute, die eine Erlaubnis nach § 17 des Wertpapierinstitutsgesetzes haben, müssen neben den Eigenmittelanforderungen nach diesem Gesetz die für Wertpapierinstitute geltenden Eigenmittelanforderungen einhalten.“

5. In § 28 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „oder einem Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes“ durch ein Komma und die Wörter „einem Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes oder einem Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.

(36) Die ZAG-Anzeigenverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3603), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.2 wird das Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitut“ ersetzt
 - b) In Nummer 4.3 wird jeweils das Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitut“ ersetzt.
2. In Anlage 5 (zu § 10 Absatz 2 Satz 3) Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG“ ein Komma eingefügt, wird das Wort „oder“ vor dem Wort „E-Geld-Institut“ gestrichen und werden nach der Angabe „gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG“ die Wörter „oder Wertpapierinstitut“ eingefügt.
 3. In Anlage 6 zu § 10 Absatz 2 Satz 5) Nummer 2 werden die Wörter „Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG)“ durch die Wörter „Wertpapierinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG)“ ersetzt.
 4. In Anlage 7 (zu § 11 Absatz 1 und 2) Nummer 3 werden die Wörter „Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG)“ durch die Wörter „Wertpapierinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG)“ ersetzt.
 5. In Anlage 8 (zu § 12 Absatz 1 und 2) Nummer 3 werden die Wörter „Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG)“ durch die Wörter „Wertpapierinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG)“ ersetzt.

(37) In § 3 der Agentennachweisverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3641), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2329) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

(38) In § 12 Absatz 1 Satz 2 der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2468) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstituten“ eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 bis 4, 6 und 7 treten am 26. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 5 tritt am 30. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten ist bereits Bestandteil der bestehenden europäischen und nationalen Regulierungsrahmen. Dabei unterliegen Wertpapierinstitute wie Kreditinstitute im Hinblick auf ihre aufsichtsrechtliche Behandlung und Beaufsichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) – nachfolgend CRR genannt – und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) – nachfolgend CRD IV genannt -. Die Zulassung der Wertpapierinstitute und sonstige Anforderungen in den Bereichen Organisation und Wohlverhalten wird hingegen in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) – nachfolgend MiFID II genannt – geregelt.

Die nach der CRR und der CRD IV bestehende Aufsicht basiert im Wesentlichen auf den internationalen Regulierungsstandards, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht für große Kreditinstitute festgelegt hat. Die besonderen Risiken, die mit den verschiedenen Tätigkeiten einer großen Zahl von Wertpapierinstituten verbunden sind, finden in der CRR und CRD IV nur teilweise Berücksichtigung. Daher ist es sinnvoll, wenn die mit diesen Wertpapierinstituten verbundenen Risiken im Rahmen angemessener spezifischer auf Wertpapierinstitute ausgelegter Regeln beaufsichtigt werden.

Die Einführung einer besonderen Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten bedarf es, weil der überwiegende Teil der Anforderungen der CRR und der CRD IV auf allgemeine Risiken gerichtet sind, denen sich Kreditinstitute gegenübersehen. Daher sind die bestehenden Anforderungen der CRR und der CRD IV sowie deren nationale Umsetzung im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die von Kreditinstituten eingegangenen Risiken, insbesondere aus der Kreditvergabe, zu überwachen. Von diesen unterscheiden sich die von den Wertpapierinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken ohne Bezug zum Einlagen- oder Kreditgeschäft deutlich. Dies soll durch die europäischen Rechtsakte und deren nationale Umsetzung klar zum Ausdruck kommen.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden auf EU-Ebene zwei Rechtsakte vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossen: die neue Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) – nachfolgend IFD – sowie die neue Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) – nachfolgend IFR. Mit diesen europäischen Vorgaben und ihrer Umsetzung in nationales Recht, im Wesentlichen mit dem Wertpapierinstitutgesetz (WpIG), wird eine Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten gewährleistet, die sowohl im Interesse der Kunden der Wertpapierinstitute als auch im Interesse der allgemeinen Finanzstabilität erfolgt. Eine solche Beaufsichtigung soll der Gefahr einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch Wertpapierinstituten vorbeugen. Dabei sind die Regelungen so angelegt, dass es proportional zur Größe der Wertpapierinstitute zu einer intensiveren Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) kommt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die IFR und die IFD sowie die nationale Umsetzung verfolgen das Ziel, risikoadäquatere und passgenauere aufsichtliche Anforderungen an Wertpapierinstituten zu schaffen, die vom Geschäftsmodell und dem Umfang der betriebenen Aktivitäten der einzelnen Wertpapierinstitute abhängen. Wertpapierinstitute sind Finanzunternehmen, die eine auf Wertpapiere bezogene Finanzdienstleistung anbieten, aber anders als ein Kreditinstitut keine Einlagen annehmen.

Auf Anforderung der Kommission hatte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in Konsultation mit der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) im Jahr 2015 einen Bericht zur Reform des Aufsichtsrechts für Wertpapierinstitute vorgelegt. Darin wurde unter anderem vorgeschlagen – so wie jetzt in der IFD und IFR umgesetzt – zu unterscheiden zwischen systemisch relevanten und bankähnlichen (Klasse 1 – Große Wertpapierinstitute), anderen (Klasse 2 – Mittlere Wertpapierinstitute) und kleinen Wertpapierinstitute, die nur Aktivitäten betreiben, die keine Verflechtung begründen (Klasse 3 – Kleine Wertpapierinstitute). Für Klasse 1 gelten die vollständigen Anforderungen der EU-Bankenregulierung der CRR und der CRD IV, für die beiden anderen Klassen jeweils abgestufte, begrenzte und spezifische Anforderungen.

Zur Abgrenzung der Klassen 2 und 3 dienen folgende Kriterien. Ist eines der Kriterien nicht erfüllt, fällt ein Wertpapierinstitut in Klasse 2:

1. Die Bilanzsumme des Wertpapierinstituts beträgt weniger als 100 Mio. EUR.
2. Die jährlichen Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der Wertpapierinstitute betragen weniger als 30 Mio. EUR.
3. Der Betrag der verwalteten Vermögenswerte liegt unter 1,2 Mrd. EUR.
4. Der Betrag der bearbeiteten Kundenaufträge liegt unter
 - a) 100 Mio. EUR/Tag für Kassageschäfte oder
 - b) 1 Mrd. EUR/Tag für Derivate.
5. Der Betrag der verwahrten und verwalteten Vermögenswerte ist gleich Null.
6. Der Betrag der gehaltenen Kundengelder ist gleich Null.
7. Der Betrag des täglichen Transaktionswerts aus dem Handelsgeschäft ist gleich Null.
8. Der Betrag des Nettopositionsrisikos oder der gegenüber einem Clearingmitglied geleisteten Sicherheiten ist gleich Null.
9. Der Betrag des Handelsgegenparteiausfallrisikos ist gleich Null.

Unter Anwendung dieser Kriterien sind in Deutschland 720 Wertpapierinstitute zugelassen, die in den Anwendungsbereich der IFR und der IFD fallen. Wertpapierinstitute der Klasse 1 gibt es nicht, sondern nur zugelassene Wertpapierinstitute der Klassen 2 und 3. Im Ergebnis fallen maximal 70 Wertpapierinstitute und damit höchstens 10 % aller in Deutschland zugelassenen Wertpapierinstitute in Klasse 2, die Übrigen fallen in Klasse 3. Diese Angaben können sich infolge der Neuzulassung von Wertpapierinstituten, insbesondere im Zuge des Ausscheidens des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union und der damit verbundenen Verlagerung, ändern.

Die Einteilung in verschiedene Klassen hat in erster Linie Rückwirkungen auf die Kapitalanforderungen der Wertpapierinstitute. Wertpapierinstitute der Klasse 1 unterliegen den geltenden Kapitalanforderungen der CRR. Für die Wertpapierinstitute der Klasse 2 wird ein neues System von Kapitalanforderungen eingeführt. Die Systematik für diese Kapitalanforderungen ist dabei eine andere als diejenige, die für Wertpapierinstitute zur Anwendung kommt, die dem Anwendungsbereich der CRR unterliegen. Dabei wird stärker auf die Aktivitäten der Wertpapierinstitute abgestellt, nicht hingegen auf Bilanzwerte. Daher knüpft die neue Systematik an andere Messgrößen als im Bereich der Bankenaufsicht an. Für die Bestimmung der Kapitalanforderungen kommen daher anders als bei Adressenausfallrisiken im Bankenbereich keine Risikogewichtungen zur Anwendung. Die Kalibrierung der neuen Kapitalanforderungen für Wertpapierinstitute der Klasse 2 wurden daher so vorgenommen, dass die Gesamtkapitalanforderungen die Wertpapierinstitute der Klasse 2 entlasten.

Neben der Umsetzung dieser Grundsätze enthält das WpIG proportional zur Größe und Bedeutung der Wertpapierinstitute für die Finanzstabilität im Wesentlichen

- Anforderungen an das Anfangskapital,
- Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Solvenz der Wertpapierinstitute sowie die Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen,
- Maßstäbe zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapitalanforderungen,
- Anforderungen an den Vorstand und die Aufsichtsgremien der Wertpapierinstitute im Hinblick auf die interne Unternehmensführung,
- Regelungen zur Vergütungspolitik gegenüber bestimmten Kategorien von Mitarbeitern der Wertpapierinstitute.

Vor diesem Hintergrund wird das WpIG es auch erforderlich machen, geltende Rundschreiben wie etwa die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“ anzupassen oder durch entsprechende neue Rundschreiben zu ersetzen, die für den Bereich der Wertpapierinstitute gelten und die betreffenden Anforderungen passgenau umsetzen.

Darüber hinaus dient der Gesetzesentwurf der Umsetzung des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019, mit dem die Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) geändert wurde. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 30. Juni 2021 erfolgen. Die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) betreffen im Wesentlichen Unterrichtungspflichten für den Fall bedeutender grenzüberschreitender Versicherungstätigkeit oder einer Krisensituation durch Stärkung des Informationsaustausches zwischen den Aufsichtsbehörden und der EIOPA.

III. Alternativen

Alternative Initiativen der Länder oder des Deutschen Bundestags gibt es nicht. Die europäische Wertpapierfirmenrichtlinie (IFD) muss in nationales Recht umgesetzt werden.

Vom Wahlrecht des Artikel 32 Absatz 5 IFD wurde Gebrauch gemacht. Der betreffende Schwellenwert wurde von den in Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a IFD vorgesehenen 100 Millionen Euro auf die maximal möglichen 300 Millionen Euro heraufgesetzt mit der Folge, dass Wertpapierinstitute, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal 300 Millionen Euro wert waren, keinen Risikoausschuss und keinen Vergütungskontrollausschuss einrichten müssen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – GG (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), da die Tätigkeiten von Wertpapierinstituten keine regional abgrenzbaren Geschäfte sind und nur mit bundesweit identischen Rahmenbedingungen die Einhaltung der Vorgaben ermöglicht werden kann. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Mit dem Gesetzesentwurf werden im Wesentlichen Vorgaben der EU umgesetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist insoweit vorgesehen, als Wertpapierinstitute künftig einem eigenen systematischen Regelungsregime unterliegen werden und nicht mehr dem Kreditwesengesetz.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, Wertpapierinstitute einer Aufsicht durch die Bundesanstalt proportional zu ihrer systemischen Bedeutung auch für die Finanzmarktstabilität zu unterwerfen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Regelungen, die auf EU-Recht basieren

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

| Gesetz | Paragraf | Inhalt | Komplexität | Zeit in Min. | Fallzahl | Erfüllungsaufwand gesamt |
|--------|---------------------------|--|-------------|--------------|----------|--------------------------|
| WpIG | § 8 Abs. 1 | Befolgung der CRR-Erstreckungs-Anordnung | hoch | 4565 | 1 | 10.047,57 € |
| WpIG | § 8 Abs. 3 | Anzeige mit Ziel des Widerrufs der Erstreckungsanordnung | mittel | 364 | 1 | 96.871,51 € |
| WpIG | § 38 | Betreiben von Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit | mittel | 1065 | 70 | 39.307,35 € |
| WpIG | § 40 Abs. 1 | Vorkehrung gegen Auslagerungsrisiken | mittel | 605 | 50 | 19.247,75 € |
| WpIG | § 40 Abs. 3 | Befolgung einer Anordnung zur Vermeidung von Auslagerungsrisiken | hoch | 2915 | 3 | 19.247,75 € |
| WpIG | § 44 Abs. 3 S. 3 | Befolgung zur Anordnung der Einrichtung eines Risikoausschusses | mittel | 872 | 1 | 1.133,09 € |
| WpIG | § 45 Abs. 1 | Einrichtung angemessener Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung | mittel | 965 | 20 | 25.078,74 € |
| WpIG | § 49 (ohne Nr. 1) | Befolgung einer Anordnung aufgrund besonderer Aufsichtsbefugnisse | hoch | 4415 | 10 | 97.174,15 € |
| WpIG | § 49 Nr. 1, §§ 50, 51, 53 | Befolgung einer Anordnung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen mit Information anderer Behörden | hoch | 4895 | 10 | 107.738,95 € |

| Gesetz | Paragraf | Inhalt | Komplexität | Zeit in Min. | Fallzahl | Erfüllungsaufwand gesamt |
|--------|-------------------|---|-------------|--------------|----------|--------------------------|
| WpIG | § 63 Abs. 1 Nr. 1 | Bearbeitung eines Auskunftsverlangens gegenüber gemischter Finanzholdinggesellschaft | einfach | 83 | 3 | 170,46 € |
| WpIG | § 63 Abs. 1 Nr. 2 | Befolgung einer Anordnungen zu Geschäften zwischen dem Wertpapierinstitut und der gemischten Finanzholdinggesellschaft sowie deren Tochterunternehmen | hoch | 940 | 1 | 2.068,94 € |
| | | | | | | <u>418.086,26 €</u> |

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 418.086,26 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft 418.086,26 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

| Gesetz | Paragraf | Inhalt | Komplexität | Zeit in Min. | Fallzahl | Erfüllungsaufwand gesamt |
|--------|---------------------------|--|-------------|--------------|----------|--------------------------|
| WpIG | § 5 Abs. 3 Nr. 1 | Warnung | hoch | 245 | 1 | 373,87 € |
| WpIG | § 8 Abs. 1 | CRR-Erstreckungs-Anordnung | einfach | 240 | 1 | 177,52 € |
| WpIG | § 8 Abs. 4 | Information der EBA über Erstreckungsanordnungen und Widerrufe | einfach | 10 | 1 | 7,40 € |
| WpIG | § 11 Abs. 4 | Anordnungen zu Risikoreduktion gegenüber Unternehmen in anderem Mitgliedstaat | hoch | 2640 | 1 | 4.028,64 € |
| WpIG | § 44 Abs. 3 S. 3 | Anordnung der Einrichtung eines Risikoausschusses | mittel | 638 | 1 | 646,08 € |
| WpIG | § 47 | Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung | mittel | 1660 | 15 | 25.215,40 € |
| WpIG | § 48 | Laufende Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle | hoch | 4830 | 1 | 7.370,58 € |
| WpIG | § 49 (ohne Nr. 1) | Anordnung aufgrund besonderer Aufsichtsbefugnisse | hoch | 4470 | 10 | 68.212,20 € |
| WpIG | § 49 Nr. 1, §§ 50, 51, 53 | Anordnung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen mit Information anderer Behörden | mittel | 1243 | 10 | 12.587,45 € |
| WpIG | § 52 | Anordnung besonderer Liquiditätsanforderungen | mittel | 1223 | 2 | 2.476,98 € |
| WpIG | § 54 Abs. 2 | Anordnung zusätzlicher Veröffentlichungspflichten von Mutterunternehmen | mittel | 700 | 1 | 708,87 € |

| Gesetz | Paragraf | Inhalt | Komplexität | Zeit in Min. | Fallzahl | Erfüllungsaufwand gesamt |
|--------|-----------------------------------|---|-------------|--------------|----------|--------------------------|
| WpIG | § 55 i.V.m. §§ 47, 56, 57, 58, 82 | Unterrichtung der EBA | einfach | 154 | 15 | 1.708,63 € |
| WpIG | § 60 | Nachprüfung von ausländischen Unternehmensinformationen | mittel | 913 | 1 | 924,56 € |
| WpIG | § 62 Abs. 2 | Abberufung von Geschäftsleitern und Organmitgliedern von Holdinggesellschaften | hoch | 2890 | 1 | 4.410,14 € |
| WpIG | § 62 Abs. 3 | Verwarnung von Geschäftsleitern und Organmitgliedern von Holdinggesellschaften | hoch | 2890 | 1 | 4.410,14 € |
| WpIG | § 63 Abs. 1 Nr. 1 | Auskunftsverlangen gegenüber gemischter Finanzholdinggesellschaft | mittel | 705 | 4 | 2.855,72 € |
| WpIG | § 63 Abs. 1 Nr. 2 | Aufsicht und Anordnungen zu Geschäften zwischen dem Wertpapierinstitut und der gemischten Finanzholdinggesellschaft sowie deren Tochterunternehmen | mittel | 705 | 1 | 713,93 € |
| WpIG | § 63 Abs. 2 | Nachprüfung von Informationen der gemischten Finanzholdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen | mittel | 705 | 1 | 713,93 € |
| WpIG | § 67 Abs. 2 S. 1 | Bearbeitung von anlassbezogenen Anzeigen von Investmentholdinggesellschaften | einfach | 190 | 50 | 7.026,83 € |
| WpIG | § 67 Abs. 2 S. 2 | Bearbeitung von jährlichen Anzeigen von Investmentholdinggesellschaften | einfach | 190 | 50 | 7.026,83 € |
| WpIG | § 80 | Bestellung eines Sonderbeauftragten | einfach | 180 | 1 | 133,14 € |
| VAG | § 9 Abs. 6 | Unterrichtung der europäischen Aufsichtsbehörde | mittel | 770 | 10 | 7.797,53 € |
| VAG | § 111 Abs. 5a | Unterrichtung der EIOPA über alle Anträge auf Verwendung oder Änderung eines internen Modells | einfach | 220 | 5 | 813,63 € |
| VAG | § 326 Abs. 2 S. 5 | Unterrichtung der EIOPA sowie der Aufsichtsbehörden der betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaaten bei Verschlechterung der Finanzlage oder anderer auftretender Risiken | mittel | 830 | 3 | 2.521,54 € |

162.861,55 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

| Gesetz | Paragraf | Inhalt | Komplexität | Zeit in Min. | Fallzahl | Erfüllungsaufwand gesamt |
|--------|------------|--|-------------|--------------|----------|--------------------------|
| WpIG | § 9 Abs. 1 | Erstellung Richtlinien zur laufenden Aufsicht | mittel | 260 | 1 | 263,29 € |
| WpIG | § 14 | Erlass von Rechtsverordnungen zur Kommunikation mit Wertpapierinstituten | hoch | 8628 | 5 | 65.831,64 € |
| | | | | | | <u>66.094,93 €</u> |

| | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| Wiederkehrender Erfüllungsaufwand | 162.861,55 € |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | 66.094,93 € |
| Erfüllungsaufwand Verwaltung | <u>228.956,48 €</u> |

| | |
|--|---------------------|
| Wiederkehrender Erfüllungsaufwand | 418.086,26 € |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | 0,00 € |
| Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft | 418.086,26 € |

Erfüllungsaufwand gesamt

| | |
|--|----------------------------|
| Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft gesamt | 418.086,26 € |
| Informationspflichten Wirtschaft gesamt | 0,00 € |
| Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht | <u>418.086,26 €</u> |

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

| | |
|---|----------------------------|
| Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft | 418.086,26 € |
| Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft | 0,00 € |
| Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht | <u>418.086,26 €</u> |

Einmaliger Erfüllungsaufwand

| | |
|--|----------------------|
| Einmaliger Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft | 0,00 € |
| Einmalige Informationspflichten Wirtschaft | 0,00 € |
| Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht | <u>0,00 €</u> |

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau lassen sich nicht abschätzen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung; Inkrafttreten

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da auch das mit dem Entwurf umzusetzende EU-Recht unbefristet gilt. Artikel 1 dieses Gesetzes wird bis Juni 2025 evaluiert. Eine Überprüfung der wesentlichen Regelungen der IFD ist in Artikel 66 durch die Europäische Kommission vorgesehen. Demnach prüft die Europäische Kommission bis zum 26. Juni 2024 in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der ESMA die zentralen Aspekte der IFD und IFR und legt bei Bedarf Änderungsvorschläge vor. Die Erfahrungen mit der Umsetzung in Deutschland werden unter Mitwirkung der BaFin in die Evaluation auf europäischer Ebene einfließen. Die Bundesregierung evaluiert Artikel 1 und 2 des Umsetzungsgesetzes daher im Anschluss bis Juni 2025. Zu den Zielen, deren Erreichung auf Grundlage der Umsetzungserfahrung überprüft werden sollen, gehört insbesondere, inwieweit mit dem Vorhaben gemäß dem Ziel einer Stärkung der Proportionalität der Aufsicht eine Entlastung Kleiner und Mittlerer Wertpapierinstitute erreicht wurde. Hierfür soll auch die Entwicklung des Erfüllungsaufwands relevanter Vorgaben in die Überprüfung einbezogen werden. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, wird geprüft, ob eine entsprechende Anpassung auf nationaler Ebene erfolgen kann oder ob hierfür die vorherige Änderung der europarechtlichen Normen notwendig sind.

Ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals scheidet aus, da der Termin des Inkrafttretens durch die EU-Umsetzung vorgegeben ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 IFD um und begrenzt entsprechend dieser Vorgabe den Anwendungsbereich des WpIG auf Wertpapierinstitute.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 setzt Artikel 3 Nummer 19 IFD um und normiert mit dem Begriff „Wertpapierinstitut“ den zentralen Anknüpfungspunkt für den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Die umzusetzende Norm Artikel 3 Nummer 19 IFD verweist ihrerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 MiFID II.

Zu Absatz 2

Die Nummern 1 bis 10 beschreiben die einzelnen Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten einer nach MiFID II zugelassenen und beaufsichtigten Wertpapierinstitute. Daher finden über Artikel 3 Absatz 1 Nummer 22 IFD die Begriffe von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt A der MiFID II Anwendung. Da diese Begriffe mit der Umsetzung der MiFID II im Wertpapierhandelsgesetz bereits in deutsches Recht umgesetzt wurden, werden diese Begriffe in den nachfolgenden Nummern 1 bis 10 in das WpIG zur Umsetzung von Artikel 3 Nummer 22 IFD übernommen. Auf einen Verweis aus dem WpIG auf das WpHG wird hier verzichtet, um die Lesbarkeit des WpIG zu erhöhen.

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 definiert das Finanzkommissionsgeschäft und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 definiert das Emissionsgeschäft und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 5 WpHG.

Zu Nummer 3

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 definiert die Anlagevermittlung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 4 WpHG.

Zu Nummer 4

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 definiert die Anlageberatung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 10 WpHG.

Zu Nummer 5

§ 2 Absatz 2 Nummer 5 definiert die Abschlussvermittlung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 3 WpHG.

Zu Nummer 6

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 definiert den Betrieb eines multilateralen Handelssystems und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 8 WpHG.

Zu Nummer 7

§ 2 Absatz 2 Nummer 7 definiert den Betrieb eines organisierten Handelssystems setzt und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 9 WpHG.

Zu Nummer 8

§ 2 Absatz 2 Nummer 8 definiert Platzierungsgeschäfte und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 6 WpHG.

Zu Nummer 9

§ 2 Absatz 2 Nummer 9 definiert die Finanzportfolioverwaltung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 7 WpHG.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

§ 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a definiert das Market Making und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe a WpHG.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe b definiert die systemische Internalisierung und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe b WpHG.

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe c definiert den Eigenhandel und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe c WpHG.

Zu Buchstabe d

§ 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe d definiert den Hochfrequenzhandel und entspricht § 2 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe d WpHG.

Zu Absatz 3

§ 2 Absatz 3 definiert die Wertpapiernebenendienstleistungen. Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 IFD in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 und Anhang I Abschnitt B der MiFID II um und entspricht § 2 Absatz 9 WpHG.

Zu Absatz 4

§ 2 Absatz 4 definiert die Nebengeschäfte, die ein Wertpapierinstitut im nationalen Kontext aufgrund ausdrücklicher Erlaubnis zusammen mit Wertpapierdienstleistungen erbringen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert die Finanzinstrumente, die im Wesentlichen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C der MiFID II aufgeführt sind. Die Vorschrift entspricht § 2 Absatz 4 WpHG.

Zu Absatz 6

Die Definition entspricht § 2 Absatz 31 WpHG, der Artikel 4 Absatz 1 Nummer 45 MiFID II umsetzt.

Zu Absatz 7

Diese Definition entspricht § 2 Absatz 2 WpHG, der Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 MiFID II unter Beachtung der konkretisierenden Regelung des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 umsetzt.

Zu Absatz 8

Diese Definition entspricht § 2 Absatz 3 WpHG, der Artikel 4 Absatz 1 Nummer 45 MiFID II umsetzt.

Zu Absatz 9

§ 2 Absatz 9 definiert den Anbieter von Nebendienstleistungen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 IFD um.

Zu Absatz 10

Diese Vorschrift definiert Waren- und Emissionszertifikatehändler und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 150 der CRR bezieht.

Zu Absatz 11

Diese Vorschrift definiert die Zweigniederlassung und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 IFD um, der seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 MiFID II verweist.

Zu Absatz 12

§ 2 Absatz 12 definiert eine enge Verbindung und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 IFD um.

Zu Absatz 13

§ 2 Absatz 13 definiert die zuständige Behörde und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 IFD um.

Zu Absatz 14

§ 2 Absatz 14 definiert die Einhaltung des Gruppenkapitaltests und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 8 der IFR bezieht. Die in Artikel 8 der IFR enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe ermöglichen der Bundesanstalt eine sachgerechte Einzelfalllösung und längerfristig im europäischen Kontext die Entwicklung einer konsistenten Verwaltungspraxis. Eine weitere Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe verbietet sich deshalb derzeit.

Zu Absatz 15

§ 2 Absatz 15 definiert das Kreditinstitut und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 IFD um.

Zu Absatz 16

§ 2 Absatz 16 definiert das Kleine Wertpapierinstitut. Artikel 12 Absatz 1 IFR unterscheidet zwei Kategorien von Wertpapierinstituten. Wertpapierinstitute, die die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1, insbesondere die Schwellenwerte der Buchstaben a) bis i) IFR erfüllen. Diese weisen vom Geschäftsergebnis (Bilanzsumme, Gewinn) Beträge unterhalb bestimmter Schwellenwerte auf. Außerdem erbringen diese Wertpapierinstitute keine Dienstleistungen, welche aufgrund ihrer Risiken erhöhter Anforderungen bedürfen. Diese Wertpapierinstitute werden aufgrund ihrer geringen Größe und Komplexität als Kleine Wertpapierinstitute bezeichnet.

Zu Absatz 17

§ 2 Absatz 17 definiert das Mittlere Wertpapierinstitut. Diese erfüllt die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 IFR nicht, weil sie alle oder mehrere der in den Buchstaben a) bis i) genannten Schwellenwerte überschreitet, und ist nicht verpflichtet, die CRR anzuwenden. Sie weist bezüglich ihres Geschäftsergebnisses (Bilanzsumme, Gewinn) Beträge unterhalb bestimmter Wertgrenzen auf oder erbringt Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen, welche aufgrund ihrer Risiken erhöhter Anforderungen bedürfen. Diese Wertpapierinstitute werden aufgrund ihrer geringen Größe und Komplexität als Mittlere Wertpapierinstitute bezeichnet. Diese Wertpapierinstitute erreichen jedoch nicht den Geschäftsumfang, der sie zu Großen Wertpapierinstituten machen würde.

Zu Absatz 18

§ 2 Absatz 18 definiert das Große Wertpapierinstitut und setzt damit Artikel 5 IFD um. Die Vorschrift transformiert zugleich die Vorgaben des Artikels 1 Absatz 2 und Absatz 5 IFR in nationales Recht. Große Wertpapierinstitute müssen entweder aufgrund der Regelung des Artikels 1 Absatz 2 IFR die Anforderungen der CRR einhalten oder aufgrund einer Anordnung der Bundesanstalt aufgrund Artikel 1 Absatz 5 IFR oder des in § 6 umgesetzten Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034. In sämtlichen dieser Fälle ist mit der Anwendung der CRR die Geltung der Titel VII und VIII der CRD IV verbunden, die im Kreditwesengesetz umgesetzt sind. Damit unterliegt ein großes Wertpapierinstitut der Anwendung der CRR und des KWG.

Zu Absatz 19

§ 2 Absatz 19 definiert den Herkunftsvertragsstaat und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 IFD um.

Zu Absatz 20

§ 2 Absatz 20 definiert den Aufnahmevertragsstaat und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 IFD um.

Zu Absatz 21

Diese Norm definiert Systemrisiko und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 30 IFD um.

Zu Absatz 22

Diese Vorschrift definiert Kontrolle und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 IFD um.

Zu Absatz 23

Diese Vorschrift definiert eine bedeutende Beteiligung als qualifizierte Beteiligung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 CRR und stellt deren Berechnung klar.

Zu Absatz 24

Diese Vorschrift definiert Gruppe und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 IFD um.

Zu Absatz 25

Diese Vorschrift definiert die Wertpapierinstitutsgruppe und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 IFR bezieht.

Zu Absatz 26

Diese Vorschrift definiert das Finanzinstitut entsprechend Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der CRR.

Zu Absatz 27

Diese Vorschrift definiert Investmentholdinggesellschaft und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 IFR bezieht.

Zu Absatz 28

Diese Vorschrift definiert die Gemischte Finanzholdinggesellschaft und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 25 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG bezieht.

Zu Absatz 29

Diese Vorschrift definiert gemischtes Unternehmen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 IFD um.

Zu Absatz 30

Diese Vorschrift definiert Mutterunternehmen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 28 IFD um.

Zu Absatz 31

Diese Vorschrift definiert Tochterunternehmen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 29 IFD um.

Zu Absatz 32

Diese Vorschrift definiert Schwesterunternehmen im Sinne des WpIG als Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 7 des KWG.

Zu Absatz 33

Diese Vorschrift definiert EU-Mutterwertpapierinstitut und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 31 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 IFR bezieht.

Zu Absatz 34

Diese Vorschrift definiert EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 32 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 IFR bezieht.

Zu Absatz 35

Diese Vorschrift definiert Gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 IFD um, der sich seinerseits auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 IFR bezieht.

Zu Absatz 36

Diese Vorschrift definiert Geschäftsleiter und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 27 IFD um.

Zu Absatz 37

Hiermit wird der im Folgenden vielfach verwendete Begriff „Vertragsstaat“ definiert als „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums“. Die IFD ist „von Bedeutung für den EWR“ und betrifft damit auch alle davon umfassten Staaten, sei es als EU-Mitgliedstaat oder ausschließlicher EWR-Vertragsstaat.

Zu § 3 (Ausnahmen)**Zu Absatz 1**

§ 3 Absatz 1 regelt, welche Unternehmen und Personen von der Anwendung der Vorschriften des WpIG grundsätzlich ausgenommen sind. Die Ausnahmen orientieren sich an denen des KWG. Sie setzen Artikel 2 der MiFID II im Bereich des WpIG um.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 begründet eine Erlaubnispflicht für die Unternehmen, die von der Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 11 Gebrauch machen. Diese Unternehmen unterlagen als Finanzanlagenvermittler ehemals der Aufsicht der örtlich zuständigen Länderbehörden und wurden durch das Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt (Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetz, FinAnlVÜG) unter Aufsicht der Bundesanstalt und unter die Anwendung WpHG gestellt. Zugleich wurde für diese Unternehmen, nunmehr Finanzanlagendienstleister genannt, auch die Erlaubnispflicht nach §§ 34f, 34h der Gewerbeordnung aufgehoben. Auch wenn das WpIG im Übrigen keine Anwendung auf die Finanzanlagendienstleister findet, sollte die Erlaubnispflicht im Grundsatz im WpIG geregelt werden. Da die inhaltliche Ausgestaltung der Erlaubnisanforderungen aber in Teilen von der des WpIG abweicht, war die Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens für Finanzanlagendienstleister aufgrund der größeren Sachnähe systematisch besser im WpHG zu verorten.

Zu Absatz 3

§ 3 Absatz 3 setzt zusammen mit § 28 die Vorschrift des Artikels 29 MiFID II um. Während § 3 Absatz 3 die Voraussetzungen regelt, unter denen die Ausnahme in Anspruch genommen werden kann, regelt § 28 die mit der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern einhergehenden Pflichten der haftenden Unternehmen und die Befugnisse der Bundesanstalt im Falle der Nichteinhaltung. Der Wortlaut orientiert sich an dem des § 2 Absatz 10 KWG. Der dort zu findende Einschub „sondern als Finanzunternehmen“ ist europarechtlich für Wertpapierinstitute nicht gefordert und wurde daher nicht übernommen.

Zu § 4 (Gesetzlicher Aufsichtsrahmen für Große Wertpapierinstitute)

Diese Norm regelt den gesetzlichen Aufsichtsrahmen für Große Wertpapierinstitute. Für Große Wertpapierinstitute gelten gemäß Artikel 2 Absatz 2 IFD anstatt der Vorgaben der Titel IV und V der IFD diejenigen der Titel VII und VIII der CRD IV, die im KWG umgesetzt sind. Somit müssen Große Wertpapierinstitute von den betreffenden Pflichten des WpIG befreit und zugleich den betreffenden Vorschriften des KWG mit den darauf basierenden Rechtsverordnungen unterworfen werden. Für die Beaufsichtigung Großer Wertpapierinstitute ist vorrangig die Verschwiegenheitspflicht des § 9 KWG anwendbar. Es wird klargestellt, dass Verweisungen auf den § 12 (z. B. in § 11 Absatz 8) im Falle Großer Wertpapierinstitute als Verweisung auf die entsprechenden Regelungen in § 9 KWG gelten.

Zu Abschnitt 2 (Aufgaben und grundlegende Befugnisse der Bundesanstalt)**Zu § 5 (Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt)****Zu Absatz 1**

Satz 1 definiert den legislativen Rahmen, den die Bundesanstalt bei der Beaufsichtigung der Wertpapierinstitute als Maßstab zugrunde legt. Satz 2 normiert, dass die Bundesanstalt die zuständige Behörde im Sinne des WpIG ist. Er setzt Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 IFD um. Satz 3 normiert, dass die Bundesanstalt Missständen im Wertpapierwesen entgegenzuwirken hat. Die Regelung entspricht § 6 Absatz 2 KWG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Befugnis der Bundesanstalt zur Beaufsichtigung der Wertpapierinstitute und die Befugnis, mögliche Verstöße zu untersuchen und deren Einstellung zu fordern. Damit setzt Absatz 2 Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3 IFD um. Die Norm ist § 6 Absatz 3 KWG nachgebildet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a bis c der IFD um und befugt die Bundesanstalt, Verstöße gegen dieses Gesetz zu ahnden.

Zu Absatz 4

Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 und Artikel 19 Buchstabe b IFD und normiert ein Auskunftsrecht der Bundesanstalt gegenüber Wertpapierinstituten.

Satz 2 setzt Artikel 19 Buchstabe b IFD um und normiert eine Überprüfungsbefugnis der Bundesanstalt gegenüber Wertpapierinstituten.

Satz 3 setzt Artikel 4 Absatz 3 IFD um und normiert eine Betretungsbefugnis von Mitarbeitern der Bundesanstalt in Wertpapierinstituten.

Satz 4 normiert eine Duldungsanordnung, die zu Satz 3 korrespondiert und Artikel 4 Absatz 3 umsetzt. Die Norm ist § 44 Absatz 1 Satz 1 bis 4 KWG nachgebildet.

Satz 5 weitet die Geltung der Sätze 1 bis 4 auf ein nicht in die Zusammenfassung einbezogenes Tochterunternehmen, ein gemischtes Unternehmen und dessen Tochterunternehmen aus.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 19 Buchstabe a IFD um. Die Norm ist § 44b Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG nachgebildet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ist § 44b Absatz 3 KWG nachgebildet und regelt das Auskunftsverweigerungsrecht für die Auskunftspflichtigen, wenn sich letztere oder deren Angehörige durch die Beantwortung von Auskunftsersuchen oder Fragen der Gefahr strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfolgung aussetzen würden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ist § 44 Absatz 4 KWG nachgebildet und gibt der Bundesanstalt im Bedarfsfall Teilnahme- und Rede-recht in Haupt-, General- oder Gesellschafterversammlungen von Wertpapierinstituten sowie in Sitzungen der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane oder deren Ausschüsse. Somit hat die Bundesanstalt in Einzelfällen die Möglichkeit, sich unmittelbar zu informieren, ihrerseits Entscheidungsträger unmittelbar zu informieren und auf Entscheidungen einzuwirken.

Zu § 6 (Sofortige Vollziehbarkeit)

Diese Norm regelt die sofortige Vollziehbarkeit der aufgrund des Gesetzes erlassenen Maßnahmen, die regelmäßig schnell wirksam werden müssen, um die Beeinträchtigung der Interessen der Kunden eines Wertpapierinstitut zu verhindern und ggf. Vermögensschäden zu minimieren.

Zu § 7 (Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen)

Die Regelung stellt sicher, dass auch im Rahmen des WpIG eine wirksame grenzüberschreitende Aufsicht über Wertpapierinstitute sowie die grenzüberschreitende konsolidierte Aufsicht über Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften erfolgen kann. Dabei setzt sie insbesondere die Artikel 81 und 85 Absatz 2 MiFID II sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 IFD um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist § 44a Absatz 1 KWG nachgebildet und regelt die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an ausländische Aufsichtsbehörden. Die Bestimmung hat deklaratorischen Charakter. Die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 Verordnung sowie Verordnung (EU) 2018/1725 bleiben hiervon unberührt.

Inländische Unternehmen, die einem ausländischen Unternehmen nachgeordnet sind oder die nicht in die konsolidierte Aufsicht einbezogene Tochterunternehmen sind, dürfen Daten an das jeweilige ausländische übergeordnete Unternehmen liefern. Entsprechendes gilt für inländische gemischte Unternehmen in Bezug auf die Lieferung von Daten an ihre Tochterunternehmen im Ausland, sofern die Datenübermittlung für Aufsichtszwecke erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist § 44a Absatz 2 KWG nachgebildet und regelt die Amtshilfe der Bundesanstalt bei Prüfungen ausländischer Aufsichtsbehörden im Inland sowie die Duldungspflicht der inländischen Wertpapierinstitute.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist § 44a Absatz 3 KWG nachgebildet und regelt die erweiterten Auskunftsrechte der Bundesanstalt gegenüber ausländischen Mutterunternehmen zur Erleichterung der Beaufsichtigung nachgeordneter inländischer Wertpapierinstitute, die nicht in die konsolidierte ausländische Aufsicht einbezogen sind.

Zu § 8 (Befugnis zur Erstreckung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf bestimmte Wertpapierinstitute)

§ 8 setzt Artikel 5 IFD um. Die Vorschrift ermöglicht es der Bundesanstalt, zur Vermeidung einer Störung des Finanzsystems mit möglichen schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft die Geltung der CRR anzuordnen.

§ 8 ordnet zentral für alle Fälle, in denen Wertpapierinstitute die CRR anzuwenden haben, gleich ob aufgrund unmittelbarer Geltung durch Artikel 1 Absatz 2 IFR oder aufgrund einer Anordnung der Bundesanstalt, die Anwendung der Vorschriften des KWG an, die Titel VII und Titel VIII der CRD IV umsetzen. Sie schafft damit Klarheit, welche Vorschriften anzuwenden sind, was möglicherweise bei einer behördlichen Anordnung nicht der Fall wäre. Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 4 IFD um.

Zu Abschnitt 3 (Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit anderen Stellen)**Zu § 9 (Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 IFD um. Absatz 1 Satz 2 und 3 regeln die Aufgabenverteilung zwischen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bei der Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert das Arbeitsverhältnis zwischen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bei der Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten und entspricht § 7 Absatz 2a KWG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert, dass die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank die für die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten relevanten Informationen austauschen und setzt damit Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 IFD um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist § 7 Absatz 4 des KWG nachgebildet.

Zu § 10 (Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht)

Diese Vorschrift setzt Artikel 7 IFD um und normiert die Kooperationspflicht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht. Insbesondere besteht die Kooperationspflicht außer mit den anderen national zuständigen Behörden auch mit den genannten supranationalen Stellen der Europäischen Union im Rahmen derer Zuständigkeiten.

Satz 3 normiert insbesondere die Beteiligung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank an den Aufsichtskollegien und setzt Artikel 7 Buchstabe b IFD um.

Zu § 11 (Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Stellen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 normiert die grundsätzliche Zusammenarbeitsverpflichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und setzt Artikel 13 Absatz 1 IFD um. Die Norm ist in ihren Sätzen 2 bis 4 dem § 8 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 KWG nachgebildet.

Satz 4 Nummer 1 bis 4 setzt Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a bis d IFD um.

Satz 4 Nummer 5 und 6 setzen Artikel 13 Absatz 2 um. Sie sind inhaltlich § 8 Absatz 3 Satz 7 Nummer 3 und 4 KWG nachgebildet.

Satz 4 Nummer 7 setzt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e IFD um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 IFD um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 IFD um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 IFD um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 IFD um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 14 Absatz 1 IFD um.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ist § 8 Absatz 3a Satz 3 KWG nachgebildet.

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Artikel 16 IFD um. Die Voraussetzungen für den Datentransfer in Drittländer nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), wie zum Beispiel insbesondere ein gleichwertiges Schutzniveau im Drittland, Betroffenheitsrechte, Speicherfristen oder Rechtsschutzmöglichkeiten, bleiben durch diesen Absatz unberührt. Für den Austausch personenbezogener Daten gelten darüber hinaus die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1752.

Zu § 12 (Verschwiegenheitspflicht)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 setzt Artikel 15 Absatz 1 IFD um.

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) mit Urteil vom 12. November 2014 (C 140/13) und Urteil vom 19. Juni 2018 (C-15/16) sowie der diese Urteile umsetzenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) mit den Urteilen vom 10. April 2019 (7 C 22.18 und 7 C 23.18), vom 30.10.2019 (BVerwG 10 C 21.19) sowie vom 30.01.2020 (BVerwG 10 C 18.19) wird das sogenannte „aufsichtsrechtliche Geheimnis“ der Aufsichtsbehörden ausdrücklich in die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht aufgenommen.

Als vertraulich einzustufen sind nach der zitierten Rechtsprechung die den Behörden vorliegenden Informationen, die erstens nicht öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe zweitens die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die sie geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemäßen Funktionierens des vom Unionsgesetzgeber geschaffenen Systems zur Überwachung der Tätigkeit der beaufsichtigten Unternehmen bestünde. Somit wird das sogenannte „aufsichtsrechtliche Geheimnis“ höchstrichterlich anerkannt, welches Informationen allein im Interesse einer funktionierenden Finanzaufsicht schützt.

Das aufsichtsrechtliche Geheimnis steht einem Informationszugang bereits dann entgegen, wenn durch allgemeine Überlegungen aufgezeigt wird, dass die reale Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Finanzaufsicht gegeben ist. Da das aufsichtsrechtliche Geheimnis bisher nicht in den deutschen Aufsichtsgesetzen normiert war, konnte es nur im Wege der europarechtskonformen Auslegung angewandt werden.

Die gesetzliche Berücksichtigung des aufsichtsrechtlichen Geheimnisses muss einheitlich für alle Aufsichtsgesetze im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt geregelt werden, weswegen nachfolgend in den Artikeln 2 bis 8 entsprechende Folgeänderungen erfolgen, zu deren Begründung jeweils auf Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 1 WpIG verwiesen wird.

Zu Absatz 2

Die Norm stellt sicher, dass Informationen nur an Behörden außerhalb Deutschlands weitergegeben werden dürfen, wenn für diese eine vergleichbare Verschwiegenheitspflicht gilt. Die Empfänger müssen auf die strikte gesetzliche Zweckbindung der weitergegebenen Informationen hingewiesen werden. Des Weiteren ist bezüglich ausländischer Informationen die Zweckbindung des Absenders sowie dessen Datenhoheit zu beachten. Die erhaltenen Daten dürfen jenseits der in sogenannten Memoranda of Understanding normierten Gründe nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Absenders an andere Behörden weitergegeben werden.

Zu Absatz 3

Eine Informationsweitergabe an internationale überstaatliche Institutionen darf nur unter strengen Einschränkungen erfolgen. Informationen, die Bezug zu erkennbaren Einzelunternehmen oder –personen haben, dürfen nur in den Räumlichkeiten von Bundesanstalt oder Bundesbank eingesehen werden.

Zu Absatz 4

Die Geltung der genannten Normen der Abgabenordnung für die Bundesanstalt wird bezüglich steuerrelevanter Informationen aus ausländischen Quellen im Einklang mit den anderen Aufsichtsgesetzen eingeschränkt.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz setzt Artikel 15 Absatz 3 IFD um.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz setzt Artikel 15 Absatz 2 und 4 IFD um.

Zu Abschnitt 4 (Hinweisgebersystem und Aufzeichnungsverpflichtung bei Wertpapierinstituten; Form der einzureichenden Dokumente)**Zu § 13 (Hinweisgebersystem und Aufzeichnungsverpflichtung)**

Diese Vorschrift regelt interne Hinweisverfahren und setzt Artikel 22 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 IFD um.

Des Weiteren wird in Absatz 2 die Aufzeichnungsverpflichtung für Transaktionen nach Artikel 4 Absatz 6 IFD normiert.

Zu § 14 (Kommunikation mit Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank; Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Wie im KWG ist bis zur Digitalisierung von Erlaubnis- oder Anzeigeverfahren nach dem WpIG schriftlich mit der Bundesanstalt zu kommunizieren. Auf die Ersetzungsmöglichkeit durch die elektronische Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit die Bundesanstalt diesen Zugang eröffnet hat, wird hingewiesen. Derzeit kann eine rechtswirksame Übermittlung von qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten per E-Mail über gesposteingang@bafin.de erfolgen oder per De-Mail über poststelle@bafin.de-mail.de.

Zu Absatz 2

Perspektivisch ist die weitgehende Digitalisierung der Verwaltungsverfahren der Bundesanstalt geplant. Bis zum Inkrafttreten des WpIG sind rein digitale Verfahren für die rechtssichere Kommunikation nach dem WpIG wegen Umstellungsaufwands bei Bundesanstalt und Wertpapierinstituten nicht darstellbar. Diese Vorschrift ermöglicht der Bundesanstalt, nach Inkrafttreten des WpIG unter Abweichung von Absatz 1 durch Rechtsverordnung elektronische Schnittstellen einzurichten und deren Nutzung verbindlich vorzuschreiben. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen den beaufsichtigten Wertpapierinstituten und der Bundesanstalt geschaffen. Wertpapierinstitute können durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu benutzen. Damit kann ein einfaches und kosteneffizientes Verfahren bereitgestellt werden. Über dieses Verfahren sind der Bundesanstalt dann verpflichtend alle Informationen und Dokumente zu übermitteln, die für die Erlaubnis und die weitere laufende Aufsicht benötigt werden. Außerdem kann die Bundesanstalt über dieses elektronische Kommunikationsverfahren den Beaufsichtigten auf der Grundlage der §§ 16u und 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte bekanntgeben bzw. zustellen. Die Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist gerechtfertigt, da die Wertpapierinstitute regelmäßig in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt stehen. Des Weiteren erleichtert ihnen das elektronische Kommunikationsverfahren die Einreichung von Informationen und Dokumenten, so dass sie hierdurch nach der Umstellungsphase auch entlastet werden.

Angesichts der aktuellen Digitalisierungsbemühungen in der öffentlichen Verwaltung sollen auch Verfahren bei der Bundesanstalt möglichst vollständig elektronisch durchgeführt werden. Da sich diese Regelung an einen Personenkreis richtet, der in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt steht, ist es sachgerecht, hier eine von § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende bereichsspezifische Regelung treffen zu können. Gerade im geschäftlichen Rechtsverkehr hat sich die elektronische Kommunikation etabliert. Durch die elektronische Einreichung und Übermittlung werden insbesondere Medienbrüche und hierdurch möglicherweise verursachte Fehler vermieden. Da dieses Verfahren durch die Bundesanstalt betrieben werden wird, besteht das notwendige Vertrauen in die Integrität und Sicherheit des künftigen Systems. Nähere Bestimmungen

hierzu sind in einer Rechtsverordnung zu treffen. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten zu Formaten zu regeln und diese bei Bedarf, z. B. aufgrund technischen Fortschritts, zeitnah und angemessen anpassen zu können.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank, nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen, über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und über zu verwendende und anzugebende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität, zu erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen zu ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.

Zu Kapitel 2 (Erlaubnis; Geschäftsleiter; Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan; Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Zu Abschnitt 1 (Erlaubnis)

Zu § 15 (Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen)

§§ 15, 18 und 20 setzen Artikel 5 bis 7 und 10 und 84 MiFID II sowie Artikel 63 Nummer 1 der IFD um. Das Zulassungsverfahren war bisher einheitlich, auch für Wertpapierinstitute, in § 32 KWG geregelt. Die Systematik der IFD und IFR, die für Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen des Anhang I Abschnitt A Nummer 3 oder Nummer 6 MiFID II erbringen und einen der Sachverhalte des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR erfüllen, eine Erlaubnis im Sinne der Artikel 5 bis 7 MiFID II nicht mehr ausreichen lässt, sondern ausdrücklich eine Erlaubnis nach Artikel 8 der CRD IV fordert, machte es erforderlich, die Vorschriften zur Erlaubniserteilung für Wertpapierinstitute aus dem Kreditwesengesetz herauszulösen und im WpIG einzufügen. Das WpIG folgt damit für die Wertpapierinstitute der systematischen Gestaltung der zu Grunde liegenden EU-Richtlinien. Hierdurch wird es insgesamt auch leichter, die das EU-Recht umsetzenden nationalen Vorschriften mit den diese ergänzenden unmittelbar geltenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen für Wertpapierinstitute anzuwenden. § 15 verzichtet auf eine Wiederholung der Formulierung „gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“, da diese Formulierung bereits Bestandteil des Tatbestandes in § 2 Absatz 2 ist. Im Übrigen unterscheidet sich die Systematik zu § 32 Absatz 1 KWG, als in § 15 Absatz 1 WpIG auch einzelne Wertpapiernebenleistungen und ein Nebengeschäft erwähnt sind. Hinzukommt ebenfalls noch die negative Tatbestandsvoraussetzung der Überschreitung der Schwelle des § 32 Absatz 1 Satz 2 KWG (siehe Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe a).

Zu § 16 (Erlaubnisverfahren und Bekanntmachung)

Diese Norm schreibt in Absatz 1 und 2 vor, welche externen Behörden im In- und Ausland vor Erlaubniserteilung zu beteiligen sind. Absatz 3 enthält die Entscheidungsfrist für die Bundesanstalt von sechs Monaten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen; dieser Absatz setzt Artikel 7 Absatz 3 MiFID II um. Die Absätze 4 und 5 von § 16 enthalten die Bekanntmachungs- und Mitteilungspflichten der Bundesanstalt nach erfolgter Erlaubniserteilung.

Zu § 17 (Anfangskapital)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt das Anfangskapital für Wertpapierinstitute und gibt gemäß Vorgabe des Artikels 9 IFD die Beträge vor, die jeweils notwendig sind, damit ein Wertpapierinstitut eine Zulassung erhalten kann. Das Anfangskapital ist dauerhaft vorzuhalten. Gegenüber den Anfangskapitalvorschriften der CRD IV wurden die Beträge für das Anfangskapital erhöht. Die bisherige Alternative, in bestimmten Fällen statt des Anfangskapitals eine Versicherung nachzuweisen, ist übergangslos entfallen. Diese Versicherungen erfüllen regelmäßig nicht den mit dem erforderlichen Anfangskapital verfolgten Zweck, nämlich im Bedarfsfall bedingungslos zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des betreffenden Unternehmens zur Verfügung zu stehen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 fasst die in Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 3 geregelten Sachverhalte, die ein Anfangskapital von 750.000 Euro erfordern, zusammen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 fordert für bestimmte Dienstleistungen ein Anfangskapital von 75.000 Euro. Die Vorschrift entspricht insoweit dem bisherigen § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KWG.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst die Fälle, die nicht von Nummer 1 und 2 erfasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 11 IFD um. Durch den Verweis auf Artikel 9 IFR wird die Zusammensetzung der Eigenmittel aus hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital sowie die Bedingungen, welche die einzelnen Kapitalarten erfüllen müssen, vorgegeben. Dabei regelt Artikel 9 Absatz 2 IFR Abweichungen von den ansonsten durch Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i IFR vorgegebenen und einzuhaltenden Vorschriften der CRR und passt damit die anzuwendenden Vorschriften auf die gegenüber Kreditinstituten besonderen Gegebenheiten von Wertpapierinstituten an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 4 IFR um. Der hier gewählte Wortlaut orientiert sich am bisherigen § 2b Absatz 2 KWG. Damit soll auch eine Konsistenz zu der bereits jetzt von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) geführten CET 1-Liste erreicht werden. Diese Liste enthält die Kapitalinstrumente in EU-Vertragsstaaten, die gemäß Artikel 26 Absatz 3 CRR als „Common Equity Tier 1“-Instrumente qualifiziert sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Vorschrift des Artikels 29 Absatz 4 CRD IV, der aufgrund der Bezugnahme des Artikels 10 Buchstabe b IFD fort gilt.

Zu Absatz 5

Die Erklärung der Nichtanwendbarkeit bestimmter Normen dient in Anlehnung an § 10 Absatz 5 KWG in der Fassung des Risikoreduzierungsgesetzes (RiG) dazu, die Einhaltung der Anrechnungskriterien durch die Wertpapierinstitute oder grundsätzlicher europäischer Kapitalvorgaben. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Anrechnungskriterien der Eigenmittel im Sinne des Artikel 72 CRR. Artikel 9 IFR verweist hinsichtlich der Eigenmittelbestandteile CET 1, AT 1, T2 im Wesentlichen auf die CRR.

Zu Absatz 6

Absatz 5 setzt Artikel 10 Buchstabe c IFD um. Die Vorschrift entspricht § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h KWG. Die Höhe des Anfangskapitals wird nach Artikel 10 Buchstabe c dem maßgeblichen Betrag des Artikels 9 IFR angepasst.

Zu § 18 (Versagung der Erlaubnis)

Diese Vorschrift regelt im Einzelnen, wann die Erlaubnis zu versagen ist. Sie setzt Artikel 7 MiFID II um und ist § 33 KWG nachgebildet.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Nach Artikel 15 MiFID II darf eine Zulassung nicht erteilt werden, wenn das Wertpapierinstitut nicht über das ausreichende Anfangskapital verfügt. Die Erlaubnis ist aber auch dann zu versagen, wenn sich anhand von Geschäftsplan und beabsichtigter Geschäftstätigkeit ergibt, dass das Wertpapierinstitut zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, beispielsweise, weil nicht hinreichend Eigenmittel vorhanden sind, die nach dem eingereichten Geschäftsplan erforderlich wären.

Zu Nummer 2

Die persönliche Zuverlässigkeit der Antragsteller oder Geschäftsleiter ist wesentliche Erlaubnisvoraussetzung nach Artikel 7 und 9 MiFID II. Die Erlaubnis ist daher zu versagen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit bei den betroffenen natürlichen Personen nicht vorliegt.

Zu Nummer 3

Inhaber einer mittelbaren oder unmittelbaren bedeutenden Beteiligung haben signifikanten Einfluss auf das Wertpapierinstitut. Artikel 10 MiFID II sieht daher die Versagung der Erlaubnis vor, wenn der Beteiligungsinhaber nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Wertpapierinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt.

Zu Nummer 4

Geschäftsleiter eines Wertpapierinstituts, bei Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften der oder die Inhaber, müssen über die zur Leitung des Wertpapierinstituts erforderliche fachliche Eignung verfügen. Fehlt diese, so ist in Umsetzung von Artikel 7 und 9 MiFID II die Erlaubnis zu versagen.

Zu Nummer 5

In Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 MiFID II ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Geschäftsleiter nicht über die zur Wahrung seiner Aufgabe erforderliche Zeit verfügt.

Zu Nummer 6

Hat ein Geschäftsleiter zeitgleich zu viele Leitungs- oder Aufsichtsmandate, kann das dazu führen, dass er sich nicht mehr im erforderlichen Maße um die Belange des Wertpapierinstituts kümmern kann. Die über den Verweis in Artikel 9 Absatz 1 MiFID II vorzunehmende Mandatsbegrenzung ist proportional in § 20 Absatz 4 dieses Gesetzes für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute und für Große Wertpapierinstitute in § 25c KWG geregelt. Ein Verstoß gegen die Mandatsbegrenzung führt in Umsetzung der Artikel 7 und 9 MiFID II zur Versagung der Erlaubnis.

Zu Nummer 7

Der Versagungsgrund ist erforderlich, um § 62 wirksam durchsetzen zu können.

Zu Nummer 8

Nach Artikel 9 Absatz 6 MiFID II muss ein Wertpapierinstitut in der Regel über mindestens zwei Geschäftsleiter verfügen. Allerdings lässt die Vorschrift Ausnahmen zu. In Umsetzung von Artikel 7 und 9 Absatz 6 MiFID II ist die Erlaubnis in den Fällen zu versagen, in denen das Wertpapierinstitut nicht über die geforderten mindestens zwei Geschäftsleiter verfügt.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 4 MiFID II um.

Zu Nummer 10

Für den Fall, dass Wertpapierinstitute die organisatorischen Vorgaben nicht erfüllen werden, sieht Artikel 7 Absatz 1 MiFID II die Erlaubnisversagung vor.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz behandelt nicht zwingende Erlaubnisaufhebungsgründe unter dem Aspekt der Beeinträchtigung der Aufsicht.

Zu Nummer 1

Unübersichtliche Unternehmensstrukturen verhindern die Zuordnung und Durchführung einer effektiven Aufsicht. Die Bundesanstalt muss daher bereits im Erlaubnisverfahren bei Vorliegen solcher Strukturen die Möglichkeit haben, eine Erlaubnis zu versagen.

Zu Nummer 2

Sollten Vorschriften eines Drittstaates für den Antragsteller gelten und diese Vorschriften eine wirksame Aufsicht verhindern, kann die Bundesanstalt die Erlaubnis versagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bundesanstalt aufgrund der im Drittstaat geltenden Rechtslage keine Möglichkeit hat, Informationen über den Antragsteller oder mit ihm verbundene Unternehmen zu erhalten.

Zu Nummer 3

Diese Norm regelt die Möglichkeit der Erlaubnisversagung, wenn aufgrund des rechtlichen Umfeldes oder der Einstellung der Behörde im Drittstaat eine effektive Aufsicht über das Wertpapierinstitut durch die Bundesanstalt beeinträchtigt ist

Zu Absatz 3

Der Versagungsgrund dient der Verfahrensökonomie in beiderseitigem Interesse und der Verfahrensbeschleunigung. Reicht der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig ein, fehlt die notwendige Entscheidungsgrundlage. Dauert das Antragsverfahren zu lange, bis sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen, werden häufig die zuerst eingereichten Unterlagen veraltet sein.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz dient dem Rechtsschutz der Verfahrensbeteiligten und stellt klar, dass die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Versagungsgründe abschließend sind.

Zu § 19 (Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis)

Diese Norm setzt unter anderem Artikel 8 MiFID II um und orientiert sich dabei an § 35 KWG, der hier an die Gegebenheiten der Wertpapierinstitute angepasst wird. In Absatz 2 Nummer 3 wurde der Begriff „Kunde“ gewählt. Dieser ist enger als „Gläubiger“ in der vergleichbaren Vorschrift des KWG. Absatz 3 ist der entsprechenden Formulierung des KWG entnommen und für Wertpapierinstitute modifiziert. Die Einstellung des Geschäftsbetriebs setzt zeitlich bereits vor der Auflösung der Gesellschaft an. Die Erlaubnisaufhebung knüpft daher an die Einstellung des Geschäftsbetriebs und nicht an die Auflösung des Unternehmens an. Er ergänzt den Aufhebungsgrund des Absatzes 2 Nummer 1, denn die zeitweilige Nichtausübung des Geschäftsbetriebs bedeutet nicht, dass der Geschäftsbetrieb endgültig eingestellt ist. Außerdem besteht aufgrund der unterschiedlichen Formulierung „kann“ und „soll“ eine unterschiedliche Gewichtung des Aufhebungsgrundes.

Zu Abschnitt 2 (Geschäftsleiter und Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan)**Zu § 20 (Geschäftsleiter)**

Diese Norm setzt Artikel 9 MiFID II und Artikel 91 CRD IV für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute um. Die Regelungen folgen systematisch der durch §§ 25c und 25d KWG vorgegebenen Struktur. Die in Artikel 9 Absatz 3 MiFID II genannten Anforderungen sind allerdings als spezielle Anforderungen im WpHG umgesetzt.

Die Norm enthält zudem Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und sonstige Personen. Die Normen orientieren sich an §§ 36 und 36a KWG. Neu eingeführt wird eine Rechtsgrundlage für die Verwarnung. Berücksichtigt wird, dass für Große Wertpapierinstitute hinsichtlich der Mandatsbegrenzung § 25d KWG einschlägig ist.

Zu Absatz 1

Geschäftsleiter müssen zuverlässig sein und über die für ihre Tätigkeit notwendige Sachkunde verfügen. Sie müssen zudem über ausreichend Zeit für ihre Tätigkeit verfügen. Die Vorschrift gibt der Bundesanstalt zugleich einen Maßstab für ihre Prüfung vor. Satz 2 enthält eine Regelvermutung, bei deren Vorliegen das Erfordernis der fachlichen Eignung von der Bundesanstalt nicht geprüft werden muss. Für das Vorliegen der Regelvermutung bei einem Wertpapierinstitut ist neben der vergleichbaren Größe auch die vergleichbare Geschäftsart von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 2

Der Absatz stellt klar, dass wenn ein Wertpapierinstitut über mehrere Geschäftsleiter verfügt, diese in ihrer Gesamtheit über die erforderliche fachliche Eignung verfügen müssen. Er folgt damit den Vorgaben der Leitlinien

zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhaber von Schlüsselfunktionen, die von EBA und ESMA erstellt wurden. Eventuelle Defizite in der fachlichen Eignung, sowohl auf Ebene der Kenntnisse oder auf Ebene der Erfahrung bei einem Geschäftsleiter können durch das Vorhandensein bei einem anderen Geschäftsleiter ausgeglichen werden. Jedoch muss bei jedem einzelnen Geschäftsleiter zumindest soweit ausreichende fachliche Eignung vorhanden sein, damit er seine Gesamtverantwortung wahrnehmen kann. Scheidet ein Geschäftsleiter aus und entsteht dadurch eine Lücke in der Gesamtkompetenz, die nicht durch andere Geschäftsleiter ausgeglichen werden, liegt ein Mangel in der Geschäftsorganisation vor.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz stellt sicher, dass ein Geschäftsleiter in dem Unternehmen, in dem ein Aufsichtsorgan existiert, sich nicht selbst kontrolliert. Er schreibt hingegen nicht die gesellschaftsrechtliche Errichtung eines solchen Organes vor.

Zu Absatz 4

Ein Geschäftsleiter muss über ausreichend Zeit verfügen und soll nicht durch andere Tätigkeiten in der für das Wertpapierinstitut aufzuwendenden Aufmerksamkeit eingeschränkt werden. Die Regelung trägt dem Proportionalitätsgrundsatz Rechnung, indem sie keine zahlenmäßige Mandatsbegrenzung festlegt. Die Gruppe der Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute reicht vom Ein-Personenunternehmen mit nur wenigen Kunden und geringer Geschäftstätigkeit bis zu größeren Unternehmen mit einigen Angestellten und zahlreichen Kunden. Allein schon aufgrund der sehr unterschiedlichen Unternehmensgrößen folgt, dass starre Mandatsvorgaben hier nicht sinnvoll sind. Darüber hängt die notwendige zeitliche Verfügbarkeit für das Wertpapierinstitut auch von seiner Organisation ab. Die für eine sachgerechte Aufsicht notwendige individuelle Betrachtung wird daher durch die Norm gewährleistet. Die Vorschrift entspricht § 25c Absatz 2 Satz 1 KWG, der wiederum Artikel 91 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2013/36/EU umsetzt, auf den durch Artikel 9 Absatz 1 MiFID II verwiesen wird.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Geschäftsleiter sich auf ihre Tätigkeit vorbereiten und in ihre Tätigkeit einarbeiten müssen. Die stetige Fort- und Weiterentwicklung der Kapitalmärkte und Geschäftsmodelle erfordert zudem Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, widerruflich einen Geschäftsleiter einzusetzen. Dies kann beispielsweise dann notwendig sein, wenn der einzige Geschäftsleiter ausfällt und das Wertpapierinstitut dann keinen Geschäftsleiter hätte. Es handelt sich hier um eine alternative Regelung, welche die solide und umsichtige Führung des Wertpapierinstituts (Artikel 9 Absatz 6 MiFID II) gewährleistet.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift stellt klar, dass sich Geschäftsleiter in dieser Funktion nicht vertreten lassen können.

Zu § 21 (Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan)

Diese Norm setzt Artikel 9 MiFID II und Artikel 91 CRD IV für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute um.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz enthält die Anforderung an die Eignung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Kleineren oder Mittleren Wertpapierinstituts, einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft. Diese müssen zuverlässig sein und über die für ihre Tätigkeit notwendige Sachkunde verfügen. Sie müssen zudem über ausreichend Zeit für ihre Tätigkeit verfügen. Satz 2 setzt der Bundesanstalt zugleich einen Maßstab für die Prüfung der erforderlichen Sachkunde, wonach der Umfang und die Komplexität der von dem Wertpapierinstitut, der Finanzholding-Gruppe, der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft betriebenen Geschäfte zu berücksichtigen sind, und trägt damit dem Proportionalitätsprinzip Rechnung.

Zu Absatz 2

Der Absatz stellt klar, dass das Organ in seiner Gesamtheit über die erforderliche Sachkunde verfügen muss. Das heißt, dass die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in ihrer Gesamtheit über die Kenntnisse,

Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen muss, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Wertpapierinstituts oder Investmentholding-Gruppe, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gruppe notwendig sind. Gleichzeitig muss bei jedem Organmitglied ausreichend Sachkunde vorhanden sein, damit es seine Gesamtverantwortung wahrnehmen kann.

Eventuelle Defizite in der Sachkunde bei einem Mitglied des Organes können durch die Sachkunde eines anderen Organmitglieds ausgeglichen werden. Bei jedem Organmitglied muss jedoch ausreichend Sachkunde vorhanden sein, damit es seine Gesamtverantwortung wahrnehmen kann. Scheidet ein Organmitglied aus und entsteht dadurch eine Lücke in der Gesamtkompetenz, die nicht durch andere Mitglieder ausgeglichen werden kann, verfügt das Wertpapierinstitut nicht mehr über ein ordnungsgemäß besetztes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Satz 2 stellt klar, dass die mitbestimmungsrechtlichen Anforderungen unberührt bleiben.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sich auf ihre Tätigkeit vorbereiten und in ihre Tätigkeit einarbeiten müssen. Die stetige Fort- und Weiterentwicklung der Kapitalmärkte und Geschäftsmodelle erfordert zudem für die Organmitglieder Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, damit diese ihren Aufgaben angemessen nachkommen können. Die Bereitstellung angemessener personeller und finanzieller Ressourcen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Einführung in das Amt und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz beschreibt über die sich bereits aus den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen und den ergänzenden Satzungen ergebenden Überwachungspflichten hinausgehende zentrale Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch das Aufsichtsorgan. Dies betrifft die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Aufsichtsrechts sowie eine ausreichende zeitliche Befassung mit den Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz greift Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auf. Nach Artikel 30 der IFD gelten die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans als Personen „deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt“ und fallen daher grundsätzlich unter die Regelungen der Artikel 30 und 32 der IFD. Aufgrund des in Deutschland vorherrschenden dualistischen Gesellschaftsmodells und der besonderen Rolle des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wird ein Ausschluss variabler Vergütungsbestandteile für die Tätigkeit im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan als angemessen angesehen, um so etwaigen Interessenkonflikte der Mitglieder vorzubeugen. Die Regelung entspricht damit der Regelung des § 25d Absatz 5 Kreditwesengesetz.

Zu § 22 (Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen und Sanktionen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans möglich sind. Die Vorschrift ist § 36 KWG nachgebildet, auf die Bedürfnisse der Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten angepasst und stellt sicher, dass die genannten Personen die Umsetzung der Unternehmensführungsregeln gewährleisten.

Zu Absatz 1

Bei Verstößen gegen § 19 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 wird die Erlaubnisaufhebung aufgrund möglicher schwerwiegender Folgen für die Kunden nicht immer das angemessene Mittel sein. In Abwägung der Umstände ist das Ergreifen einer Maßnahme dennoch im Interesse des Wertpapierinstituts und/oder der Kunden erforderlich. Die Regelung ermöglicht daher ein flexibles Eingreifen, um das Wertpapierinstitut weiterhin funktionsfähig zu halten. Das Abberufungsverlangen richtet sich an das Wertpapierinstitut. Das Tätigkeitsverbot kann neben dem Abberufungsverlangen angeordnet werden, wenn eine sofortige Beendigung der weiteren Geschäftsleitertätigkeit erforderlich scheint. Das Tätigkeitsverbot sichert damit die ordnungsgemäße Geschäftsführung bis die Abberufung vollzogen ist. Das Tätigkeitsverbot kann aber auch in Folge der Abberufung angeordnet werden und kann insoweit auch Wirkung bei anderen Wertpapierinstituten, Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten oder sonstigen, nach § 2 des Geldwäschegesetzes Verpflichteten entfalten.

Zu Absatz 2

Der vom Tätigkeitsverbot Betroffene muss die Möglichkeit haben, nach angemessener Zeit wieder eine Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Wertpapierinstitut oder bei einem nach § 2 des Geldwäschegesetzes Verpflichteten aufnehmen zu können. Eine gesetzliche Begrenzung der Zeit des Tätigkeitsverbotes ist nicht sinnvoll, da sie möglicherweise der Schwere des Verstoßes und dem Präventionserfordernis nicht angemessen wäre. Statt unbefristet kann die Bundesanstalt die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit auch befristet untersagen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift gibt dem Betroffenen im Fall eines unbefristeten Tätigkeitsverbots nach Ablauf einer Mindestzeit die Möglichkeit, die Aufhebung des Tätigkeitsverbots zu beantragen. Die Bundesanstalt muss auf Basis der dann vorliegenden Tatsachen und unter Berücksichtigung der Gründe für das Tätigkeitsverbot über die Aufhebung entscheiden.

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Verwarnung von Geschäftsleitern. Die Verwarnung ist als Verwaltungsmaßnahme der Bundesanstalt ein gegenüber der sofortigen Abberufung oder einem Tätigkeitsverbot milderer Mittel, das vor der Abberufung zur Anwendung kommen kann. Es besteht für die Verwarnung kein Erfordernis eines subjektiven Elements. Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Verwarnung neben der Aufforderung an den betroffenen Geschäftsleiter, den festgestellten Verstoß, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich abzustellen, ihn nicht mehr zu wiederholen und eine mangelfreie Geschäftsführung sicherzustellen (Appellfunktion) auch Feststellungsfunktion hinsichtlich des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes zukommt.

Zu Absatz 5

Ein auf Normverstößen basierendes Abberufungsverlangen nach Absatz 4 oder eine diesbezügliche Tätigkeitsuntersagung setzen einen der Verwarnung folgenden vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß voraus.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Voraussetzung der Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Wertpapierinstituts. Sie ist § 36 Absatz 3 KWG nachgebildet und auf die Besonderheiten des Wertpapierinstituts angepasst. Die Vorschrift enthält spezifizierte Gründe, die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen aller Wertpapierinstitute betreffen. Darüber hinaus sind auch solche Gründe in die Vorschrift aufgenommen, die nur für Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von Großen Wertpapierinstituten einschlägig sind. Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans haben aufgrund ihrer Pflicht zur Kontrolle und Überwachung der Geschäftsleiter maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsorganisation und Geschäftspolitik des Wertpapierinstituts. Die Vorschrift dient der Gewährleistung, dass die Personen, die die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, abberufen werden können.

Die Vorschrift berücksichtigt, dass es Wertpapierinstitute geben könnte, die einer besonderen Rechtsaufsicht unterliegen. Diese Rechtsaufsicht besteht neben der Aufsicht durch die Bundesanstalt. Die für die besondere Rechtsaufsicht zuständige Stelle ist daher vor einer von der Bundesanstalt zu treffenden Maßnahme anzuhören.

Zu § 23 (Tätigkeitsverbote für natürliche Personen, die nicht Geschäftsleiter sind)

Die Vorschrift begrenzt das Tätigkeitsverbot auf die Aufnahme einer Tätigkeit als Geschäftsleiter bei juristischen Personen, weil bei Einzelkaufleuten begrifflich der künftige „Inhaber“ eines Unternehmens betroffen wäre. In diesem seltenen Fall kann dann die „Erlaubnisverweigerung“ eine äquivalente Sanktionierung darstellen.

Zu Abschnitt 3 (Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Das Inhaberkontrollverfahren war bislang für Wertpapierinstitute im Kreditwesengesetz geregelt. Eine eigenständige Regelung im WpIG in Abschnitt 3 folgt der systematischen Vorgabe der EU-Richtliniengrundlage (Artikel 11 bis 13 MiFID II) und erleichtert so auch die Anwendung von Delegierten Verordnungen, die zwar für Wertpapierinstitute existieren, nicht hingegen für Kreditinstitute. Der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung, ohne dass zuvor eine entsprechende Absicht besteht (beispielsweise durch Erbfolge oder Herabsetzung des Kapitals des Wertpapierinstituts oder Nichtausübung von Bezugsrechten eines Mitgesellschafters), wurde bislang nach

dem Wortlaut nicht erfasst, ist aber vom europäischen Richtliniengeber gewollt. Die Änderung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Personen, deren Beteiligungserwerb untersagt werden könnte, eine bedeutende Beteiligung an einem Wertpapierinstitut erwerben, ohne dass die Bundesanstalt dagegen vorgehen könnte.

Zu § 24 (Anzeige)

Diese Norm setzt Artikel 11 MiFID II um, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Unterabsatz 4, der wiederum in § 2 Absatz 23 umgesetzt ist.

Zu § 25 (Beurteilungszeitraum)

Die Vorschrift setzt Artikel 12 MiFID II um.

Zu § 26 (Beurteilungskriterien und Untersagung)

Mit Absatz 2 wird der Bundesanstalt die Möglichkeit gegeben, statt einer Untersagung des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung das weniger einschneidende Mittel des Erlasses von Anordnungen einzusetzen, um zu verhindern, dass ein interessierter Erwerber eine bedeutende Beteiligung an einem Wertpapierinstitut trotz Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6 erwirbt oder erhöht. Hierdurch wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser als bisher Rechnung getragen. Die Bezeichnung als „Anordnungen“ entspricht derjenigen in § 5 Absatz 2.

Zu § 27 (Untersagung der Stimmrechtsausübung und Weisungsrecht)

Die Vorschrift setzt Artikel 13 MiFID II um.

Absatz 1 Nummer 4 und 5 ermöglichen ein Vorgehen der Bundesanstalt gegen den Erwerber auch in Fällen, in denen der beabsichtigte Erwerb zwar vollständig angezeigt wird, der Erwerb aber vor Ablauf des Beurteilungszeitraums vollzogen wurde.

Absatz 3 dient dazu, den Einfluss bedenklicher Inhaber indirekter bedeutender Beteiligungen auf unbedenkliche Inhaber bedeutender Beteiligungen, an denen sie beteiligt sind, zu beschränken.

Zu Abschnitt 4 (Vertraglich gebundene Vermittler, Bezeichnungsschutz und Registervorschriften)

Zu § 28 (Verpflichtungen von Wertpapierinstituten bei der Bestellung vertraglich gebundener Vermittler)

Diese Norm setzt zusammen mit § 3 Absatz 3 den Artikel 29 MiFID II um. Während § 3 Absatz 3 die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Ausnahme regelt, bestimmt diese Vorschrift Pflichten des haftenden Unternehmens und gibt der Bundesanstalt die Befugnis, im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten oder die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 tätig zu werden. Die in Absatz 2 gewählte Formulierung „sich vertraglich gebundener Vermittler zu bedienen“ ist weiter als „in das Unternehmen einzubinden“, die in § 2 Absatz 10 KWG verwendet wird. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass vertraglich gebundene Vermittler nach wie vor selbständige Gewerbetreibende sind.

Zu § 29 (Bezeichnungsschutz)

Diese Norm führt den Bezeichnungsschutz für Wertpapierinstitute ein. Einen Bezeichnungsschutz für Wertpapierinstitute gab es bislang nur, soweit sie aufgrund § 39 KWG befugt waren, die Wörter „Bank“ oder „Wertpapierhandelsbank“ zu verwenden. Das trifft jedoch für die Mehrzahl deutscher Wertpapierinstitute nicht zu, denen es bislang verwehrt war, eine ihrem Status entsprechende Bezeichnung zu führen. Diejenigen wenigen Unternehmen, die bislang befugt waren, die Bezeichnung „Bank“ oder „Wertpapierhandelsbank“ zu führen, gestattet die Übergangsvorschrift, dies auch zukünftig zu tun, sie dürfen die Bezeichnung jedoch nicht zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen herausstellen.

Zu § 30 (Registervorschriften)

Diese Norm entspricht § 43 KWG. Die Vorschrift ist erforderlich, um, wie bisher auch, eine Eintragung in das öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister) erst dann zu ermöglichen, wenn dem Registergericht die notwendige Erlaubnis vorgelegt wird.

Zu Kapitel 3 (Informationen über die zuständigen Sicherungseinrichtungen)**Zu § 31 (Information über die Sicherungseinrichtung)**

Die Vorschrift entspricht § 23a Absatz 1 KWG und setzt die Informationspflichten des Artikels 10 der Richtlinie 97/9/EG um.

Zu § 32 (Information der Kunden über das Ausscheiden aus einer Sicherungseinrichtung)

Die Vorschrift entspricht § 23a Absatz 2 KWG und setzt die Informationspflichten des Artikels 10 der Richtlinie 97/9/EG um.

Zu Kapitel 4 (Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)**Zu den §§ 33 bis 36**

Die Vorschriften dieses Kapitels spiegeln den Regelungsgehalt der §§ 25g-n KWG in das WpIG und passen die Regelungen an die Erfordernisse von Wertpapierinstituten an.

§ 36 WpIG ist eine Parallelvorschrift zu § 25l KWG und trifft eine gesonderte Regelung zur geldwäscherechtlichen Verpflichteteneigenschaft und zur Geldwäschewaufsicht bei Investmentholdinggesellschaften. Diese gesonderte Regelung ist erforderlich, da sich gemäß § 2 Absatz 27 Satz 2 WpIG die Begriffe der Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Investmentholdinggesellschaft ausschließen und es daher sein kann, dass sich die Verpflichteteneigenschaft nur aus der Stellung als Investmentholdinggesellschaft ergibt.

Zu § 37 (Verbotene Geschäfte)

Das Verbot entspricht § 25m KWG und setzt Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73) um.

Zu Kapitel 5 (Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten; Solvenzaufsicht)**Zu Abschnitt 1 (Grundlagen der Solvenzaufsicht)**

Dieser Abschnitt enthält die wesentlichen Vorgaben für die laufende Aufsicht über Mittlere und Kleine Wertpapierinstitute. Ohne Einschränkungen oder Erleichterungen gelten die Vorschriften von Abschnitt 1 für Mittlere Wertpapierinstitute.

Für Kleine Wertpapierinstitute bestehen dagegen Erleichterungen. Für Kleine Wertpapierinstitute sind viele Regelungen dieses Abschnitts nicht anwendbar, insbesondere im Bereich der organisatorischen Vorkehrungen, des Risikomanagements und der Vergütung. Allerdings unterfallen auch Kleine Wertpapierinstitute den Regelungen, die die Artikel 21 bis 32 der Verordnung (EU) 2017/565 auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2014/65 (MiFID II) zur Organisation von Wertpapierinstituten vorsehen.

Zu § 38 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift setzt Artikel 25 IFD um. Die Vorschriften der §§ 41 bis 46 zur Geschäftsorganisation, Transparenz, zum Umgang mit Risiken und zur Vergütung sind unmittelbar nur auf Mittlere Wertpapierinstitute vollständig anwendbar. Für Kleine Wertpapierinstitute gelten insoweit Erleichterungen, als verschiedene Vorgaben der §§ 41 bis 46 nicht anwendbar sind. Anzumerken ist jedoch, dass für sämtliche Wertpapierinstitute unter anderem auch die Artikel 21, 22 bis 25, 27 sowie 30 bis 32 der Verordnung (EU) 2017/565 anwendbar sind. Diese enthalten eine Reihe von Anforderungen, die ebenfalls die Bereiche der Geschäftsorganisation und der Vergütung von Wertpapierinstituten betreffen und daher auch von Kleinen Wertpapierinstituten einzuhalten sind.

Zu § 39 (Internes Kapital und liquide Mittel)

Diese Norm setzt Artikel 24 IFD um.

Das interne Kapital und die liquiden Aktiva von Mittleren Wertpapierinstituten müssen im Hinblick auf Quantität, Qualität und Verteilung angemessen sein, um die Risiken abzudecken, denen Mittlere Wertpapierinstitute ausgesetzt sind. Das betrifft gegenwärtige und zukünftige Risiken. Es geht dabei, entsprechend der Konzeption der IFR und IFD, um Risiken für das Wertpapierinstitut selbst, für ihre Kunden und für den Markt. Mittlere Wertpapierinstitute müssen über geeignete Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals und ihrer liquiden Aktiva ständig bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

Für Kleine Wertpapierinstitute gilt diese Regelung zunächst nicht. Allerdings kann die Bundesanstalt im Einzelfall aufgrund der Beurteilung der Risiken auch von Kleinen Wertpapierinstituten verlangen, dass sie diese Vorgaben einhalten, soweit die Bundesanstalt dies als angemessen einstuft.

Diese Regelung kann zu höheren Anforderungen an die Eigenmittel und die liquiden Aktiva führen, als nach den Artikeln 11 sowie 43 bis 45 der IFR vorgehalten werden müssen.

Zu § 40 (Auslagerung)

Diese Norm leitet sich aus Artikel 16 Absatz 5 MiFID II ab, der für alle Wertpapierinstitute die Anforderungen an die Auslagerung von ausschlaggebenden und wichtigen betrieblichen Aufgaben bestimmt. Die Vorgaben sind in den Artikeln 30 bis 32 der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur MiFID II geregelt. Der § 40 verweist daher auf die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

Zu § 41 (Interne Unternehmensführung)

Diese Norm enthält die Anforderungen an die interne Unternehmensführung („Governance“) eines Wertpapierinstituts. Die Vorschrift setzt Artikel 26 IFD um. Auf der Grundlage des Artikels 26 Absatz 4 IFD wird die EBA darüber hinaus Leitlinien für die Anwendung der Regelungen des Artikels 26 IFD veröffentlichen.

Zu § 42 (Länderspezifische Berichterstattung)

Um eine ausreichende Transparenz im Steuerbereich zu schaffen und Wertpapierinstitute stärker in die Verantwortung zu nehmen, müssen Mittlere Wertpapierinstitute jedes Jahr bestimmte Informationen offenlegen, unter anderem Informationen über die erzielten Gewinne, die gezahlten Steuern und die erhaltenen staatlichen Beihilfen. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 27 IFD.

Zu § 43 (Aufgaben der Geschäftsleiter im Rahmen des Risikomanagements)

Diese Norm setzt die Vorgaben des Artikels 28 IFD in deutsches Recht um. Da die IFD keiner bestimmten Unternehmensführungsstruktur (monistisches und/oder dualistisches Gesellschaftsmodell) eine Präferenz einräumt, bedarf es einer Regelung zu Rolle und Funktion der Geschäftsleiter einerseits und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans andererseits beim Risikomanagement eines Wertpapierinstituts entsprechend dem Leitbild des deutschen Gesellschaftsrechts.

Zu Absatz 1

Die Regelung normiert, dass die Geschäftsleiter die Gesamtverantwortung für den Umgang mit den Risiken tragen, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist oder sein könnte, sofern nicht das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan diese Aufgaben gemäß § 43a wahrnimmt. Zu dieser Aufgabe gehört auch die Entwicklung, Förderung und Implementierung einer angemessenen Risikokultur. Kennzeichnend für eine angemessene Risikokultur ist vor allem das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten, die strikte Beachtung des durch die Geschäftsleitung kommunizierten Risikoappetits durch alle Mitarbeiter und die Förderung eines transparenten und offenen Dialogs innerhalb des Instituts zu allen risikorelevanten Tatsachen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Regelung zur zeitlichen Verfügbarkeit der Geschäftsleiter für ihre Aufgaben im Hinblick auf die Risiken im Sinne des Absatzes 1. Die nach Satz 2 bereitzustellenden Ressourcen für die Steuerung der wesentlichen Risiken umfassen angemessene Mittel in personeller, finanzieller sowie sachlicher Hinsicht.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz soll sicherstellen, dass Geschäftsleiter über die Informationen verfügen, die sie für ihre Entscheidungen über die das Wertpapierinstitut betreffenden Risiken benötigen. Aufgabe des Wertpapierinstituts hierbei

ist es, die Geschäftsleiter regelmäßig und im Bedarfsfall auch darüber hinaus umgehend über risikorelevante Umstände zu informieren sowie den Geschäftsleitern einen unkomplizierten Zugang zu den nötigen Informationen zu verschaffen. Zugleich besteht aber auch die Verpflichtung für die Geschäftsleiter, erforderlichenfalls von sich aus tätig zu werden und die für eine klare und angemessene Beurteilung bestehender bzw. möglicher Risiken fehlenden Informationen aktiv einzuholen.

Zu § 44 (Funktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Rahmen des Risikomanagements; Ausschussbildung)

Die Vorschrift setzt die Vorgaben der Artikel 28, 30 und 33 IFD in deutsches Recht um. Da die IFD keiner bestimmten Unternehmensführungsstruktur (monistisches und/oder dualistisches Gesellschaftsmodell) eine Präferenz einräumt, bedarf es einer Regelung zu Rolle und Funktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Wertpapierinstituts entsprechend dem Leitbild des deutschen Gesellschaftsrechts.

Zu Absatz 1

Diese Norm stellt Anforderungen an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Mittleren Wertpapierinstituts, bezüglich bestimmter Überwachungs- und Kontrollaufgaben, die aus der IFD resultieren. In Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 IFD überwacht das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Wertpapierinstituts regelmäßig die Risikostrategie und die internen Grundsätze des Wertpapierinstituts zum Umgang mit Risiken. Darüber hinaus überwacht es die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme einschließlich deren Umsetzung in dem Wertpapierinstitut allgemein und überprüft sie regelmäßig (vergl. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f IFD). Weitere Kontroll- und Überwachungsfunktionen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Wertpapierinstituts nach gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Sofern bei einem Wertpapierinstitut kein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan besteht, hat das Wertpapierinstitut durch angemessene interne Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter bei der Umsetzung der Risikostrategie wirksam überwacht werden und bei den Entscheidungen zur Vergütung den langfristigen Interessen der Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessenträger des Wertpapierinstituts Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 2

Um seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion nachkommen zu können, erhält das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Wertpapierinstituts Zugang zu den dafür notwendigen Informationen. Dazu gehört zumindest der Zugang zu Informationen über die Risiken, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.

Zu Absatz 3

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Wertpapierinstituts hat aus seiner Mitte einen Risikoausschuss und einen Vergütungskontrollausschuss einzurichten. Mitglieder der Ausschüsse können nur Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans werden. Sofern keine Ausschüsse eingerichtet sind, hat das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan als Ganzes die den Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Für Mittlere Wertpapierinstitute besteht die Pflicht zur Einrichtung eines Risikoausschusses nur, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert bei den Vermögenswerten erreichen. Daher kann von der Einrichtung des Risikoausschusses und des Vergütungskontrollausschusses bei Mittleren Wertpapierinstituten abgesehen werden, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre, nicht mehr als 300 Millionen Euro betragen, sofern

1. sie gemessen an der Bilanzsumme nicht zu den drei größten Mittleren Wertpapierinstituten mit Sitz in Deutschland gehören,
2. sie nicht den Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung oder nicht gemäß § 19 und § 41 SAG den vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung unterliegen,
3. der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Handelsbuchtätigkeit nicht mehr als 150 Millionen Euro beträgt und
4. der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten nicht mehr als 100 Millionen Euro beträgt.

Die Bundesanstalt kann im Einzelfall für ein solches Wertpapierinstitut, bei dem nach den in Satz 2 genannten Konditionen von der Einrichtung eines Ausschusses abgesehen werden kann, eine solche Einrichtung anordnen, sofern dies aufgrund von Art und Umfang der Tätigkeit des Wertpapierinstituts, seiner internen Organisation oder den Eigenschaften der Gruppe, dem das Wertpapierinstitut angehört, geboten ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 fasst die gesetzlich notwendigen Aufgaben des Risikoausschusses zusammen. Der Risikoausschuss berät und unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei Aufgaben im Bereich des Risikomanagements. Dafür berät der Risikoausschuss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur gegenwärtigen und zukünftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie des Wertpapierinstituts. Er unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie durch die Geschäftsleiter.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass für Mitglieder des Risikoausschusses besondere Eignungsanforderungen erforderlich sind. Sie müssen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Risikostrategie und die Risikobereitschaft des Wertpapierinstituts zu erfassen und zu überwachen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 fasst die gesetzlich notwendigen Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses zusammen. Der Vergütungskontrollausschuss

1. unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überprüfung der Vergütungssysteme sowie der für das Risiko-, Kapital-, und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize.
2. Er ist für die Ausarbeitung von Beschlüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans betreffend die Vergütungssysteme, einschließlich solchen, die sich auf das Risiko und das Risikomanagement des betreffenden Wertpapierinstituts auswirken, zuständig.
3. Die Vergütung der Geschäftsleiter in den Abteilungen Risikomanagement und Compliance wird unmittelbar vom Vergütungskontrollausschuss überwacht.

Bei der Vorbereitung der in Satz 2 genannten Beschlüsse trägt der Vergütungskontrollausschuss dem öffentlichen Interesse und den langfristigen Interessen der Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessenträger des Wertpapierinstituts Rechnung.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 sind organisatorische Vorschriften für den Vergütungskontrollausschuss zusammengefasst. Der Vergütungskontrollausschuss muss eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen. Gemäß Satz 2 gelten besondere Eignungsanforderungen für die Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses. Sie müssen in der Lage sein, die Vergütungssysteme sowie die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig zu bewerten. Auch der unternehmerischen Mitbestimmung wird Rechnung getragen. Ist eine Arbeitnehmervertretung im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungskontrollausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. Der Vergütungskontrollausschuss kann auf Gruppenebene eingerichtet werden.

Zu § 45 (Risikosteuerung)

Diese Norm setzt Artikel 29 IFD um und bestimmt, dass ein Wertpapierinstitut angemessene und solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme einrichten muss, um seine Risiken zu steuern. Das muss auf der Grundlage der Risikobereitschaft geschehen, die die Wertpapierinstitut für sich festgelegt hat. Gegenstand des Risikomanagements sind Risiken für das Wertpapierinstitut selbst, Risiken des Wertpapierinstituts gegenüber den Kunden und gegenüber dem Markt. Das entspricht den Risiken, die nach der Systematik des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a und b der IFR anhand sogenannter „K-Faktoren“ mit Eigenmitteln zu unterlegen sind. Im Risikomanagement sind diese Risiken und deren Auswirkungen auf Eigenmittel und Liquidität des Wertpapierinstituts zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere auch operationelle Risiken.

Mit Blick auf Liquiditätsrisiken hat das Wertpapierinstitut eine angemessene Zahl von Zeitbändern zu beobachten und erforderlichenfalls auch eine Tagesbetrachtung anzustellen. Das Wertpapierinstitut hat bei seiner Risikosteuerung die Bedeutung für den jeweiligen Vertragsstaat, in dem es tätig ist, zu berücksichtigen.

Im Rahmen ihrer Risikosteuerung müssen Wertpapierinstitut insbesondere auch solchen Risiken Rechnung tragen, die nicht angemessen durch die nach Artikel 11 der IFR berechneten Eigenmittelanforderungen erfasst werden.

Zu § 46 (Vergütungssystem; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt die Vorgaben der Artikel 30 und 32 IFD um, die die Anforderungen an das Vergütungssystem eines Wertpapierinstituts betreffen. Anzumerken ist hier, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit in Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt ist. Dieser Grundsatz muss von den Wertpapierinstituten in kohärenter Weise angewandt werden. Um die Vergütung auf das Risikoprofil von Wertpapierinstituten abzustimmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollen Wertpapierinstitute klaren Grundsätzen für die Unternehmensführung und die geschlechtsneutrale Vergütung unterliegen, die den Unterschieden zwischen CRR-Kreditinstituten und Wertpapierinstituten Rechnung tragen.

Kleine Wertpapierinstitute sind jedoch von den Vorschriften ausgenommen, weil die in MiFID II und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 enthaltenen Bestimmungen zu Vergütung und Unternehmensführung für diese Art von Wertpapierinstituten ausreichen und nach § 39 auf Kleine Wertpapierinstitute § 46 keine Anwendung findet.

Die Anforderungen dieses Gesetzes an das Vergütungssystem von Wertpapierinstituten, die keine Kleinen Wertpapierinstitute sind, betreffen die Geschäftsleiter und weitere Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihm verwalteten Vermögenswerte auswirkt. Für die Vergütung der übrigen Mitarbeiter des Wertpapierinstituts gelten gegebenenfalls die Anforderungen an Vergütungssysteme im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

Die Einkünfte, die Wertpapierinstitute aus der Erbringung verschiedener Wertpapierdienstleistungen in Form von Gebühren, Provisionen und sonstigen Einkünften erzielen, sind in hohem Maß volatil. Die Begrenzung der variablen Komponente der Vergütung auf einen bestimmten prozentualen Anteil der festen Komponente der Vergütung würde die Möglichkeit eines Wertpapierinstituts beeinträchtigen, die Vergütung in Zeiten geringerer Einkünfte herabzusetzen und könnte zu einem Anstieg der Fixkostenbasis führen. Das könnte wiederum der Widerstandsfähigkeit des Wertpapierinstituts in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs oder rückläufiger Einkünfte abträglich sein. Um diese Risiken zu vermeiden, wird Mittleren Wertpapierinstituten kein einheitliches Maximalverhältnis zwischen variablen und festen Bestandteilen der Vergütung vorgeschrieben werden. Stattdessen können Mittlere Wertpapierinstitute selbst ein angemessenes Verhältnis festsetzen.

Zu Absatz 2

Diese Norm setzt Artikel 31 IFD um.

Zu Absatz 3

Die Einzelheiten der Anforderungen an ein angemessenes und transparentes Vergütungssystem werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Dieser Absatz enthält die dazu erforderliche Verordnungsermächtigung.

Zu Abschnitt 2 (Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)

Den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess führt die Bundesanstalt bei Mittleren Wertpapierinstituten durch. Sie entscheidet unter Berücksichtigung der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte sowie der Systemrelevanz eines Wertpapierinstituts, wie häufig und in welcher Intensität sie die Überprüfung und Bewertung durchführt.

Bei Mittleren Wertpapierinstituten soll die Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses die Regel, bei Kleinen Wertpapierinstituten die Ausnahme sein. Bei Kleinen Wertpapierinstituten entscheidet die Bundesanstalt daher im Einzelfall, ob und in welcher Form sie den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess durchführt. Dabei berücksichtigt die Bundesanstalt die Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Kleinen Wertpapierinstitute.

Zu § 47 (Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung)

Diese Norm setzt Artikel 36 IFD um. Die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung eines Wertpapierinstituts ist ein wichtiges Aufsichtsinstrument, das die Bundesanstalt in die Lage versetzt, qualitative Elemente, wie etwa die interne Unternehmensführung und -kontrolle sowie Risikomanagementprozesse und -verfahren zu beurteilen.

Dieses Aufsichtsinstrument wird im Regelfall nur auf Mittlere Wertpapierinstitute anwendbar sein. Kleine Wertpapierinstitute werden nur im Ausnahmefall dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess unterzogen und dann auch nur im Hinblick auf die für sie anwendbaren Anforderungen.

Zu § 48 (Laufende Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle)

Diese Norm setzt Artikel 37 IFD um.

Zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel auf der Grundlage der sogenannten „K-Faktoren“ gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c IFR ist, soweit vorhanden, auch auf die Handelsbuchpositionen eines Wertpapierinstituts abzustellen. Dabei richten sich die Einzelheiten nach Artikel 22 IFR. Artikel 22 Buchstabe c IFR räumt dabei den Wertpapierinstituten die Möglichkeit ein, die Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen auf der Grundlage eines internen Modells zu berechnen, das den Anforderungen des Teil 3 Titel IV Kapitel 1b CRR entspricht.

In diesem Zusammenhang enthält § 48 WpIG Befugnisse der Bundesanstalt zur laufenden Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle. So prüft die Bundesanstalt gemäß § 48 Absatz 1 regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, ob die Wertpapierinstitute die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Verwendung ihrer internen Modelle erfüllt.

Bei Mängeln oder Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Verwendung der internen Modelle ergreift die Bundesanstalt auf der Grundlage des § 48 Absatz 2 bis 6 entsprechende Maßnahmen. Diese umfassen insbesondere die Befugnis zur Anordnung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen, der Festsetzung von höheren Eigenmittelanforderungen, dem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Erlaubnis sowie weiterer angemessener Maßnahmen.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Befugnisse der Bundesanstalt bei der laufenden Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten)

Zu § 49 (Besondere Aufsichtsbefugnisse)

Diese Norm setzt Artikel 39 IFD um. Während § 4 WpIG die allgemeinen Befugnisse der Bundesanstalt regelt, enthält § 49 besondere Aufsichtsbefugnisse der Bundesanstalt im Rahmen der Anwendung des WpIG und der IFR. Die Bundesanstalt kann von diesen Befugnissen nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Gebrauch machen, um Verstöße gegen die Vorgaben des WpIG oder der IFR zu verhindern oder zu unterbinden. Soweit es um die Verhinderung von Verstößen geht, soll die Norm ein frühzeitiges Eingreifen ermöglichen, nämlich bereits dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Wertpapierinstitut in den nächsten zwölf Monaten gegen die Vorgaben des WpIG oder der IFR verstoßen wird. Dies entspricht Artikel 38 Buchstabe b IFD.

Gemäß Absatz 1 Nummer 10 kann die Bundesanstalt von dem Wertpapierinstitut zusätzliche oder häufigere Meldungen verlangen, als nach dem WpIG oder der IFR vorgesehen. Dies soll dazu dienen, Verstöße des Wertpapierinstituts gegen die Vorgaben des WpIG und/oder der IFR zu verhindern oder zu unterbinden. Auch kommen zusätzliche oder häufigere Meldungen in Betracht, wenn diese für die Zwecke des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses erforderlich sind. Allerdings können zusätzliche oder häufigere Meldungen entbehrlich sein, wenn die betreffenden Informationen der Bundesanstalt bereits vorliegen oder die Bundesanstalt diese bei der Deutschen Bundesbank einholen kann. Entbehrlich können zusätzliche oder häufigere Meldungen auch dann sein, wenn die betreffenden Informationen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank bereits in einem anderen Format

oder in anderer Detailtiefe vorliegen, sofern dies die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank nicht daran hindert, daraus die erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen.

Zu § 50 (Zusätzliche Eigenmittelanforderungen)

Diese Norm setzt Artikel 40 IFD um. Sie bezieht sich auf die Befugnis der Bundesanstalt, gemäß § 49 Nummer 1 zusätzliche Eigenmittelanforderungen anzuordnen. Für derartige Anordnungen der Bundesanstalt formuliert diese Norm zusätzliche Voraussetzungen bzw. konkretisiert diese.

Zu § 51 (Vorgaben zu zusätzlichen Eigenmitteln)

Die Vorschrift setzt Artikel 41 IFD um. Sie bezieht sich auf die Befugnis der Bundesanstalt, gemäß § 49 Nummer 11 die Erfüllung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen anzuordnen, hier jedoch begrenzt auf den Fall konjunkturbedingter wirtschaftlicher Schwankungen.

Zu § 52 (Besondere Liquiditätsanforderungen)

Diese Norm setzt Artikel 42 IFD um. Sie bezieht sich auf die Befugnis der Bundesanstalt, gemäß § 49 Nummer 11 die Erfüllung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen anzuordnen. Für derartige Anordnungen der Bundesanstalt formuliert die vorliegende Norm zusätzliche Voraussetzungen bzw. konkretisiert diese.

Zu § 53 (Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden)

Diese Norm setzt Artikel 43 IFD um. Danach unterrichtet die Bundesanstalt die zuständige Abwicklungsbehörde über zusätzliches Kapital, das die Bundesanstalt gemäß § 49 Nummer 1 oder § 51 Absatz 2 von einem Wertpapierinstitut verlangt.

Zu § 54 (Veröffentlichungspflichten)

Diese Norm setzt Artikel 44 IFD um und enthält ergänzende Befugnisse der Bundesanstalt zur Anordnung und Ergänzung von Veröffentlichungen spezieller Wertpapierinstitute.

Zu § 55 (Pflicht zur Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde)

Diese Norm setzt Artikel 45 IFD um und enthält Unterrichtungspflichten der Bundesanstalt gegenüber EBA.

Zu Abschnitt 4 (Besonderheiten bei der Beaufsichtigung von Wertpapierinstitutgruppen)

Zu Unterabschnitt 1 (Beaufsichtigung von Wertpapierinstitutgruppen auf konsolidierter Basis und die Überwachung der Einhaltung der Gruppenkapitalanforderungen)

Zu § 56 (Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests)

Diese Norm setzt Artikel 46 IFD um. Die Methode der aufsichtlichen Konsolidierung von Wertpapierinstitutgruppen ist in den Artikeln 7 und 8 IFR festgelegt. Dabei ist in Artikel 8 IFR für einfachere Gruppenstrukturen die Durchführung eines Gruppenkapitaltests vorgesehen. Artikel 46 IFD enthält in diesem Zusammenhang Vorgaben zur Bestimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde. In Umsetzung dieser Vorgaben bestimmt die Vorschrift, in welchen Fällen die Bundesanstalt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist.

Zu § 57 (Informationspflichten in Krisensituationen)

Diese Norm setzt Artikel 47 IFD um und enthält Informationspflichten der Bundesanstalt gegenüber den zuständigen EU-Behörden in Krisensituationen.

Zu § 58 (Aufsichtskollegien)

Diese Norm setzt Artikel 48 IFD um.

Zu § 59 (Kooperation der Bundesanstalt mit anderen zuständigen Behörden)

Diese Norm setzt Artikel 49 IFD um. Zu den Informationen, die an andere zuständige Behörden oder Stellen übermittelt werden können, können auch personenbezogene Daten gehören, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden zuständigen Behörde oder Stelle erforderlich ist. Das kann insbesondere Informationen über Geschäftsleiter und andere Personen betreffen, zum Beispiel bezüglich deren Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung, soweit diese für die andere zuständige Behörde oder Stelle aufsichtsrechtlich relevant ist.

Zu § 60 (Nachprüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Vertragsstaaten)

Diese Norm setzt Artikel 50 IFD um.

Zu Unterabschnitt 2 (Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Unternehmen)**Zu § 61 (Einbezug von Holdinggesellschaften bei der Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests)**

Diese Norm setzt Artikel 51 IFD um.

Zu § 62 (Qualifikation von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft; Tätigkeitsuntersagung; Verwarnung)

Diese Norm setzt Artikel 52 IFD um. Sie ist dem Wortlaut des § 2d KWG nachgebildet. Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften können Einfluss auf gruppenangehörige Wertpapierinstitute haben. Die Bundesanstalt benötigt daher die in der Norm genannten Befugnisse die denen gegenüber den Geschäftsleitern der Wertpapierinstitute entsprechen.

Die Befugnis der Bundesanstalt nach Absatz 3, Verwarnungen gegen Geschäftsleiter oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft auszusprechen, stellt einen Verwaltungsakt dar und ist daher gesetzlich zu regeln.

Zu § 63 (Gemischte Finanzholdinggesellschaften)

Die Vorschrift setzt Artikel 53 IFD um. Sie ermöglicht der Bundesanstalt, die für die Aufsicht über Wertpapierinstitute notwendigen Information von der gemischten Holdinggesellschaft zu erhalten.

Zu Abschnitt 5 (Anzeigepflichten; Wertpapierinstitute mit Mutterunternehmen im Drittstaat)

Die in diesem Abschnitt gebündelten Anzeigepflichten sind den §§ 24, 25 und 46b KWG nachgebildet und auf Wertpapierinstitute abgestimmt.

Zu § 64 (Anzeigepflichten für alle Wertpapierinstitute)**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift regelt die Anzeigepflichten für alle Wertpapierinstitute. Die Anzeigepflichten orientieren sich an denen des § 24 KWG, sind aber auf Wertpapierinstitute abgestimmt. Unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit sind bestimmte Anzeigepflichten nur an Große Wertpapierinstitute adressiert. Insbesondere werden dadurch Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute von den jährlichen Anzeigen entlastet.

Die Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist erforderlich, da der Vollzug der Bestellung nicht von Artikel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 erfasst ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz führt eine Bestimmung für Wertpapierinstitute ein, die § 14 KWG entspricht. Die Meldepflicht ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Deutsche Bundesbank ein komplettes Bild aller Kreditbeziehungen innerhalb des Finanzsektors für ihre Analysezwecke im Rahmen der makroprudentiellen Aufsicht erhält. Die Aufnahme der Vorschrift in dieses Gesetz war erforderlich, da Wertpapierinstitute aufgrund der Kreditvergabe als Wertpapiernebenendienstleistung als Millionenkreditgeber in Betracht kommen. Ein Wertpapierinstitut muss jedoch nur Meldungen abgeben, wenn auch tatsächlich eine Kreditvergabe nach § 19 KWG in maßgeblicher Höhe erfolgt ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 11 Absatz 3 MiFID II um und regelt die Anzeigepflichten hinsichtlich Veränderungen oder Bestand von Inhabern bedeutender Beteiligungen.

Zu Absatz 4

Hat ein Wertpapierinstitut die Absicht, sich mit einem anderen Wertpapierinstitut im Sinne dieses Gesetzes, mit einem E-Geld-Institut oder Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu vereinigen, muss das Wertpapierinstitut dies anzeigen. Die Vorschrift ist dem bisher auch schon für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden § 24 Absatz 2 KWG nachgebildet.

Zu § 65 (Anzeigepflichten für Große Wertpapierinstitute)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1**

Die Anzeigepflicht gemäß Nummer 1 für Inhaber von Schlüsselfunktionen bei großen Wertpapierinstituten ist erforderlich, da diesen zunehmend neben den Geschäftsleitern eine herausragende Bedeutung zukommen. Inhaber von Schlüsselfunktionen sind Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung eines Großen Wertpapierinstituts haben, die jedoch nicht Geschäftsleiter sind. Zu ihnen zählen insbesondere die Leiter von internen Kontrollfunktionen. Zu sonstigen Inhabern von Schlüsselfunktionen können Leiter von wichtigen Geschäftszweigen, Zweigniederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum, von Tochtergesellschaften in Drittstaaten und sonstigen internen Funktionen zählen, sofern sie von Unternehmen mit einem risikobasierten Ansatz als Schlüsselfunktion ermittelt werden.

Zu Nummer 2

Große Wertpapierinstitute unterliegen hinsichtlich der Verfügungsregeln nicht dem WpIG, sondern gemäß § 4 den Vorschriften des KWG. Die Anzeigepflichten hingegen sind für alle Wertpapierinstitute im WpIG geregelt. Die Vorschrift stellt sicher, dass Bundesanstalt und Deutsche Bundesbank im Falle einer Abweichung von den Vorgaben zur variablen Vergütung über die grundsätzlich maximale variable Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG informiert werden, um gegebenenfalls aufsichtsrechtliche reagieren zu können.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine ergänzende Anzeigepflicht zu Nummer 2, die denselben Zweck verfolgt.

Zu Nummer 4

Zur Herstellung von Transparenz soll die Vorlage eines Auszugs aus der Versammlungsniederschrift über den Beschluss über die Änderung eines Beschlusses über die Billigung einer höheren variablen Vergütung verlangt werden können.

Zu Absatz 2

Die Anzeigepflichten der Nummer 1 und 2 gewährleisten für Große Wertpapierinstitute, die hier einer intensiveren Aufsicht bedürfen als Kleine oder Mittlere Wertpapierinstitute, dass Bundesanstalt und Deutsche Bundesbank über die unverzüglichen Anzeigepflichten des § 64 hinaus umfassend über die Beteiligungsverhältnisse informiert sind. Die Anzeigepflichten der Nummer 3 und 4 setzen die Vorgaben des Artikels 75 CRD IV um.

Zu § 66 (Anzeigepflichten für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute und Gruppen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 führt eine Bestimmung für Wertpapierinstitute ein, die § 14 KWG entspricht. Die Meldepflicht ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Deutsche Bundesbank ein komplettes Bild aller Kreditbeziehungen innerhalb des Finanzsektors für ihre Analyse Zwecke im Rahmen der makroprudentiellen Aufsicht erhält. Die Aufnahme der Vorschrift in dieses Gesetz war erforderlich, da Wertpapierinstitute aufgrund der Kreditvergabe als Wertpapiernebenleistung als Millionenkreditgeber in Betracht kommen. Ein Wertpapierinstitut muss jedoch nur Meldungen abgeben, wenn auch tatsächlich eine Kreditvergabe nach § 19 des KWG in maßgeblicher Höhe erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz begründet die Einreichungspflicht von vierteljährlichen Finanzinformationen. Die Anzeigepflicht ermöglicht der Deutschen Bundesbank, wie in bisher gewohnter Weise auch, die unterjährige Aufsicht über Solvenz und wirtschaftliche Entwicklung eines Wertpapierinstituts. Auf diese Weise können Entwicklungen zum Nachteil des Wertpapierinstituts frühzeitig erkannt werden, so dass die Bundesanstalt rechtzeitig gegensteuern kann.

Diese Pflichten entsprechen denjenigen des bislang für Wertpapierinstitute geltenden § 25 KWG. Allerdings entfällt die Pflicht zu Einreichung des Meldebogens „Eigenmittelkostenrelation und Quoten“, da an deren Stelle eine Meldepflicht nach Artikel 55 IFR tritt.

Nach Artikel 39 IFD stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden über alle erforderlichen Aufsichtsbefugnisse verfügen, um im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in wirksamer und verhältnismäßiger Weise in die Tätigkeit von Wertpapierinstituten eingreifen zu können.

Diese Generalklausel ermöglicht dem nationalen Gesetzgeber, den nationalen Behörden über die Folgeabsätze des Artikel 39 IFD hinausgehende Befugnisse einzuräumen, sofern sie notwendig und verhältnismäßig sind. Die neuen Meldungen nach der IFR, insbesondere auch Artikel 54 IFR, enthalten sowohl für Kleine als auch für Mittlere Wertpapierinstitute keine unterjährigen Meldungen zu Bilanzpositionen oder GuV-Positionen, hier sind lediglich Informationen zu den Eigenmitteln sowie den fixen Gemeinkosten enthalten. Für eine laufende Solvenzaufsicht über diese Firmen sind die bisher bereits nach KWG einzureichenden vierteljährlichen Finanzinformationen jedoch unerlässlich. Nur durch diese zeitnahen vierteljährlichen Meldungen können Fehlentwicklungen bis hin zur drohenden Insolvenz eines Wertpapierinstituts rechtzeitig durch die Aufsicht erkannt und abgewendet werden. Bei lediglich jährlichen Bilanz- und GuV-Daten auf Basis des Jahresabschlusses der Wertpapierinstitute ist ein direktes Eingreifen der Aufsicht nicht mehr möglich und der Aufseher würde im Nachgang vor vollendete Tatsachen gestellt.

Die direkten Meldungen über Vermögensstatus (STFDI) und Gewinn- und Verlustrechnung (GVFDI) ermöglichen der Aufsicht die unterjährige Überprüfung der Risikotragfähigkeit.

Zu Absatz 3

Bestimmte Informationen über Mittlere Wertpapierinstitute benötigt die Bundesanstalt für eine wirksame Aufsicht in gleichem Umfang wie bei Großen Wertpapierinstituten.

Zu § 67 (Anzeigepflichten von Geschäftsleitern und Investmentholdinggesellschaften)

Die Vorschrift trägt dem erweiterten Informationsbedürfnis der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank Rechnung, das sich aus der Aufsicht über Investmentholdinggesellschaft ergibt.

Zu Absatz 1

Die in diesem Absatz genannten Anzeigen informieren die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank über wesentliche Aktivitäten außerhalb des Wertpapierinstituts sowie über die Beteiligungen des Geschäftsleiters und ermöglichen so, seine persönliche Zuverlässigkeit und Eignung für die Leitung des Wertpapierinstituts zu beurteilen. Aus den genannten Tätigkeiten könnten sich unter Umständen Interessenskollisionen mit der Haupttätigkeit als Geschäftsleiter ergeben oder diese Tätigkeit den Geschäftsleiter stark beanspruchen oder seine erforderliche Geschäftsleiterfähigkeit in zeitlicher Hinsicht einschränken.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt eine eigene Anzeigepflicht der Investmentholdinggesellschaft. Diese Anzeigen sind notwendig, damit die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank die notwendigen Informationen erhalten, um ihrer durch dieses Gesetz zugewiesene Aufsicht nachkommen zu können.

Zu Absatz 3

Diese Anzeigepflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bundesanstalt vor und bei Ergreifung aufsichtlicher Maßnahmen ein Informationsbedürfnis über Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit hat. Für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute ist die Bundesanstalt nicht ausschließlich insolvenzan-

tragsberechtigt. Im Gegensatz zu Großen Wertpapierinstituten ist es bei Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituten nicht erforderlich, dass ausschließlich die Bundesanstalt zur Stellung eines Insolvenzantrages berechtigt ist. Dennoch besteht ein Informationsbedürfnis der Bundesanstalt, über vorliegende Insolvenzgründe unterrichtet zu werden. So wird die Bundesanstalt in die Lage versetzt, zu entscheiden, ob zum Schutz von Kunden Maßnahmen zu ergreifen sind. Wird zudem die Insolvenz über das Wertpapierinstitut eröffnet, wird zu entscheiden sein, ob die Geschäfte mit dem Kunden abzuwickeln sind.

Zu § 68 (Befugnis für einzelfallbezogene Anzeigepflichten)

Im Einzelfall kann die Bundesanstalt weitere individuelle Anzeigepflichten eines Wertpapierinstituts anordnen, um eine wirksame Aufsicht sicherzustellen. Die Vorschrift ist § 24 Absatz. 3b KWG nachgebildet und trägt dem Umstand Rechnung, dass die genannten Anzeigepflichten im Regelfall zwar ausreichen, es aber beispielsweise besondere Situationen bei Unternehmen geben kann, in denen die in § 68 genannten Anzeigepflichten nicht ausreichend sind, um das Informationsbedürfnis für eine längerfristige ordnungsgemäße Aufsicht zu erfüllen. Diesem Informationsbedürfnis kann in der Regel durch ein einmaliges Auskunftersuchen nach § 5 Absatz 4 nicht entsprochen werden, soweit qualitativ die Grenze zum Meldewesen überschritten wird.

Zu § 69 (Bewertung der Aufsicht im Drittstaat und andere Aufsichtstechniken)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz sieht vor, dass in den Fällen, in denen auf Gruppenebene das Mutterunternehmen des Wertpapierinstituts in einem Drittstaat sitzt und auf Gruppenebene keiner wirksamen Beaufsichtigung unterliegt, die Bundesanstalt prüft, ob die Beaufsichtigung durch die Behörde des Drittstaates einer Beaufsichtigung nach der IFD und Teil 1 der IFR gleichwertig ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz schreibt im Falle der fehlenden Gleichwertigkeit der Aufsicht durch die zuständige Stelle des Drittstaats der Bundesanstalt die Anwendung angemessener Aufsichtsmittel vor, damit die Ziele der aufsichtlichen Konsolidierung nach Artikel 7 IFR oder des Gruppenkapitaltests nach Artikel 8 IFR erreicht werden. Die Bundesanstalt teilt ihre Maßnahmen den anderen beteiligten nationalen Behörden, der EBA und der Europäischen Kommission mit.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz ermöglicht der Bundesanstalt zur besseren Durchführung der Gruppenaufsicht die Errichtung einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft in der Union zu verlangen und die Konsolidierung oder den Gruppenkapitaltest auf diese anzuwenden.

Zu Kapitel 6 (Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr)

Dieses Kapitel setzt die Artikel 34 und 35 MiFID II über die Freiheit der Wertpapierdienstleistung und Anlagertätigkeit sowie die Errichtung einer Zweigniederlassung um.

Dass Artikel 34 und 35 MiFID II sogenannte Dreieckssachverhalte, z. B. das grenzüberschreitende Erbringen einer Wertpapierdienstleistung in einem Vertragsstaat unter Verwendung einer in einem anderen Vertragsstaat errichteten Zweigniederlassung, nicht ausdrücklich regeln, bedeutet nicht, dass solche Sachverhalte unzulässig wären. Das Recht der Nutzung des Europäischen Passes steht nur dem Wertpapierinstitut zu. Vertraglich gebundene Vermittler, auch wenn sie von dem Wertpapierinstitut zur Erbringung einer grenzüberschreitenden Wertpapierdienstleistung herangezogen werden oder das Wertpapierinstitut mittels eines vertraglich gebundenen Vermittlers seine Niederlassungsfreiheit ausübt, haben selbst kein Recht auf den Europäischen Pass.

Zu Abschnitt 1 (Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr)

Die nach § 15 erteilte Erlaubnis gestattet nach der Vorstellung des Artikels 6 Absatz 3 MiFID II dem Wertpapierinstitut die Tätigkeiten, für die ihm eine Zulassung erteilt worden ist, im gesamten Gemeinschaftsgebiet zu erbringen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen hierfür ergeben sich aus Artikel 34 und 35 MiFID II. Während Artikel 34 die grenzüberschreitenden Sachverhalte und Artikel 35 die Fälle der Ausübung der Niederlassungs-

freiheit durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder Heranziehung eines im Aufnahmeland ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlers regeln, werden in Abschnitt 1 die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat, das Heranziehen eines dort ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlers sowie der freie grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr von deutschen Unternehmen, die im EWR-Ausland tätig werden wollen, geregelt. Diese Sachverhalte waren bisher in § 24a KWG erfasst, der darüber hinaus auch noch Sachverhalte nach der CRD IV regelt. Da die Regelungen sich in beiden Richtlinien geringfügig unterscheiden, wird die Neuregelung zu einer besseren Anpassung an die Vorgaben der MiFID II genutzt und zugleich versucht, die Regelungen lesbarer zu gestalten.

Zu § 70 (Errichten einer Zweigniederlassung durch inländische Wertpapierinstitute)

Diese Norm setzt Artikel 35 MiFID II um, soweit es um die Errichtung einer Zweigniederlassung eines inländischen Wertpapierinstituts in einem anderen Vertragsstaat geht. Der Zweigniederlassung gleichgestellt sind diejenigen vertraglich gebundenen Vermittler, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, in dem das Wertpapierinstitut keine Zweigniederlassung errichtet hat.

Zu § 71 (Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Wertpapierinstitute)

Diese Norm setzt Artikel 34 MiFID II um, soweit es um den freien Dienstleistungsverkehr eines inländischen Wertpapierinstituts in einem anderen Vertragsstaat geht. Das Wertpapierinstitut kann sich für den freien Dienstleistungsverkehr auch eines im Inland ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlers bedienen.

Zu § 72 (Änderung der angezeigten Verhältnisse)

Änderungen der angezeigten Verhältnisse sind der zuständigen Stelle des Vertragsstaates durch die Bundesanstalt mitzuteilen. Damit die Bundesanstalt ihrer Mitteilungspflicht nachkommen kann, sind ihr die Änderungen durch das Wertpapierinstitut zuvor anzuzeigen. Die Vorschrift gilt sowohl für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr als auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung oder des Heranziehens eines in einem Vertragsstaat ansässigen vertraglich gebundenen Vermittlers.

Zu Abschnitt 2 (Errichten einer Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch Wertpapierinstitute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat)

Dieser Abschnitt setzt Artikel 34 und 35 MiFID II für Wertpapierinstitute mit Sitz in einem Vertragsstaat um, welche grenzüberschreitende Dienstleistungen nach Deutschland erbringen oder im Inland eine Zweigniederlassung errichten oder einen inländischen vertraglich gebundenen Vermittler heranziehen möchten. Diese Sachverhalte waren bisher in § 53b KWG erfasst, der darüber hinaus auch noch Sachverhalte nach der CRD IV regelt. Da die Regelungen sich in beiden Richtlinien geringfügig unterscheiden, wird die Neuregelung zu einer besseren Anpassung an die Vorgaben der MiFID II genutzt und die Normen werden übersichtlicher gestaltet.

Zu § 73 (Errichten einer Zweigniederlassung durch Wertpapierinstitute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat)

Diese Norm setzt Artikel 35 MiFID II um, soweit es um die Errichtung einer Zweigniederlassung eines inländischen Wertpapierinstituts geht. Der Zweigniederlassung gleichgestellt sind diejenigen vertraglich gebundenen Vermittler, die im Inland ansässig sind, ohne dass das Wertpapierinstitut im Inland eine Zweigniederlassung errichtet hat. Die von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaates erteilte Erlaubnis gestattet nach der Vorstellung des Artikels 6 Absatz 3 MiFID II des Wertpapierinstituts die Tätigkeiten, für die ihr eine Zulassung erteilt worden ist, im gesamten Gemeinschaftsgebiet zu erbringen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen hierfür ergeben aus Artikel 35 MiFID II und sind in den Absätzen 1 bis 4 geregelt. Absatz 5 regelt die für Zweigniederlassungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und des KWG.

Zu § 74 (Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr)

Diese Norm setzt Artikel 34 MiFID II um, soweit es um den freien Dienstleistungsverkehr eines Wertpapierinstituts mit Sitz in einem Vertragsstaat geht. Diese unterliegt grundsätzlich der Aufsicht durch die Herkunftslandbehörde.

Zu § 75 (Unterrichtungsbefugnis und Maßnahmen der Bundesanstalt)**Zu Absatz 1**

Grenzüberschreitend tätige Wertpapierinstitute unterliegen grundsätzlich der ausschließlichen Aufsicht durch die zuständige Behörde des Herkunftsvertragsstaates.

Die Bundesanstalt übt bei Zweigniederlassungen nur eine eingeschränkte Aufsicht aus. Diese Norm enthält eine Unterrichtungsbefugnis gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsvertragsstaates in den Fällen, in denen feststeht, dass ein Unternehmen im Sinne des § 73 Absatz 1 oder § 74 Absatz 1 seinen Pflichten nach § 73 Absatz 4, § 74 Absatz 2, der IFR oder des § 90 WpHG nicht nachkommt oder dass es sehr wahrscheinlich ist, dass es diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt der Bundesanstalt dann in den Fällen, in denen die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates untätig bleiben, eigene Befugnisse ein.

Zu Kapitel 7 (Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Prüferbestellung und Prüfung)

In diesem Kapitel wird die Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute geregelt. Für Große Wertpapierinstitute sind die entsprechenden Vorschriften des KWG aufgrund des Verweises des § 4 maßgeblich.

Zu § 76 (Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen)

Diese Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 5 IFD um. Danach muss die Bundesanstalt auch anhand der Rechnungslegung des Wertpapierinstituts die Einhaltung der Vorschriften der IFD und IFR überprüfen können. Das erfordert, dass ein Kleines oder Mittleres Wertpapierinstitut seine Rechnungslegungsunterlagen bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einreicht. Diese Vorschrift orientiert sich am Wortlaut des § 26 KWG.

Zu § 77 (Prüferbestellung und Anzeige)

Die Vorschrift entspricht § 28 KWG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Anzeige des Prüfers durch Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute. Anzuzeigen ist der bestellte Prüfer unverzüglich nach der Bestellung. Wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist, kann die Bundesanstalt die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen. Hat das Wertpapierinstitut eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer bestellt, die in einem der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre Prüfer des Wertpapierinstituts war, kann die Bundesanstalt den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners verlangen, wenn die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt hat.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz entspricht § 28 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes und regelt Fälle, in denen der Prüfer gerichtlich bestellt und abberufen werden kann.

Zu § 78 (Besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift ist § 29 KWG nachgebildet und auf die besondere Situation von Wertpapierinstituten angepasst. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlich auch auf die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse und Erfahrungen des Prüfers. Die Vorschrift bestimmt für den Abschlussprüfer daher zusätzliche Prüfungs- und Berichtspflichten, welche über die gesetzliche Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach dem Handelsgesetzbuch hinausgehen.

Zu Absatz 1

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll der Prüfer eine detaillierte Berichterstattung zu den wesentlichen Einflussfaktoren, wie z. B. geschäftliche Entwicklung, Beurteilung der Vermögens-, Ertrags-, Liquiditäts- und Risikolage sowie eine Beurteilung der Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen, der Angemessenheit

der gebildeten Risikovorsorge, gebildeter Rückstellungen vornehmen und Aussagen zu nichtbilanziellen Geschäften treffen. Dies beinhaltet auch eine Beurteilung der angewandten Bewertungsgrundsätze, ihrer Auswirkungen, Art und Umfang stiller Reserven und Lasten. Satz 3 legt dem Prüfer die Prüfung der Einhaltung bestimmter Anzeigepflichten und Anforderungen durch das Wertpapierinstitut auf.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt in Ergänzung zu Absatz 1 weitere Prüfungsfelder.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 17 IFD um. Satz 1 bestimmt für den Prüfer eine sogenannte Redepflicht gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank. Diese besondere Anzeige- und Auskunftspflicht verpflichtet den Prüfer, im Falle von schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen unverzüglich, also vor Abschluss der Prüfung, die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls umgehend bei erkennbaren Gefährdungen und Missständen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Nach den Sätzen 2 und 3 muss der Prüfer gegebenenfalls seine Angaben im Prüfbericht gegenüber der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank erläutern.

Zu Absatz 4

Absatz 5 entspricht § 30 KWG. Hierdurch wird die Bundesanstalt in die Lage versetzt, gegenüber dem Wertpapierinstitut Bestimmungen über Inhalte der Prüfung zu treffen oder Prüfungsschwerpunkte anzuordnen, welche der Prüfer zu berücksichtigen hat. Damit hat die Bundesanstalt insbesondere die Möglichkeit, flexibel auf individuelle Besonderheiten des Wertpapierinstituts oder bei gezielten Nachschaubedarf zu reagieren.

Zu Absatz 5

Der Prüfer hat bei einer Wertpapierinstitutsgruppe auch die gruppenbezogenen Anforderungen und Meldungen zu prüfen.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank, nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt der Prüfberichte mittels einer Rechtsverordnung zu erlassen. Die Ermächtigung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Zu Kapitel 8 (Maßnahmen bei Gefahr)

Zu § 79 (Maßnahmen bei Gefahr)

Die Vorschrift ist § 46 KWG unter Berücksichtigung der Gegebenheiten bei Wertpapierinstituten nachgebildet. Denkbare Anwendungsfälle für die Norm sind insbesondere Situationen, in denen die konkrete Gefahr besteht, dass das Wertpapierinstitut Verbindlichkeiten von Kunden nicht mehr erfüllen kann.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz enthält einen Katalog von Maßnahmen, den die BaFin ergreifen kann, wenn eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Wertpapierinstituts gegenüber ihren Kunden besteht. Mit Kunden sind hier nur die Personen gemeint, die Kunde einer Wertpapierdienstleistung, Wertpapiernebenleistung oder eines Nebengeschäfts des Wertpapierinstituts sind, nicht aber jedweder Gläubiger des Wertpapierinstituts. So sind zum Beispiel Vermieter oder Telekommunikationsunternehmen in ihrer Gläubigerstellung als solche nicht durch die Vorschrift geschützt. Die Vorschrift zielt damit darauf ab, Kunden des Wertpapierinstituts vor Verlusten zu schützen. Die Vorschrift ist bereits anwendbar, wenn der Verdacht besteht, dass eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut nicht möglich ist. Während die Maßnahmen der Nummern 2 bis 6 konkrete Einzelmaßnahmen beschreiben, ist Maßnahme der Nummer 1 weiter gefasst, indem sie Anweisungen an die Geschäftsleiter erfasst. Hierbei handelt es sich um Anweisungen zur Geschäftspolitik oder Geschäftsorganisation, zum Beispiel zum Abbau verlustbringender Nebengeschäfte, das Verbot der Gewinnausschüttung (vgl. Absatz 4) oder zur Erhöhung von Sicherheiten. Von der Maßnahme nach Nummer 6 sind insbesondere die Zahlungen an das Wertpapierinstitut erfasst, die Dritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus von dem Wertpapierinstitut für Kunden getätigten Wertpapiergeschäften leisten.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz erstreckt die nach Absatz 1 möglichen Maßnahmen auf konzernangehörige Unternehmen. Hierdurch soll erreicht werden, dass einem geschwächten Wertpapierinstitut oder einem noch leistungsfähigen Wertpapierinstitut Liquidität zu Gunsten ihrer Mutter oder anderen Konzerngesellschaften entzogen wird.

Zu Absatz 3

Die vorherige Unterrichtungspflicht dient der Information der Deutschen Bundesbank und gegebenenfalls der ausländischen zuständigen Behörden.

Zu Absatz 4

Verbietet die Bundesanstalt die Ausschüttung von Gewinnen, so ist ein Ausschüttungsbeschluss der zuständigen Organe des Wertpapierinstituts nichtig. Dieser Absatz stellt damit sicher, dass eine diesbezügliche Anweisung nach Absatz 1 Nummer 1 auch zivilrechtlich Wirksamkeit entfaltet und nicht umgangen werden kann.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz ergänzt Absatz 1 Nummer 6. Die Verpflichtungserklärung der Sicherungseinrichtung ist gegenüber der Bundesanstalt und dem Wertpapierinstitut abzugeben und hinsichtlich der Berechtigten und der erfassten Zahlungen hinreichend konkret zu fassen.

Zu § 80 (Sonderbeauftragter)**Zu Absatz 1**

Der von der Bundesanstalt eingesetzte Sonderbeauftragte soll überwachen, dass das Wertpapierinstitut die nach § 79 Absatz 1 oder 2 getroffene Maßnahme einhält. Sofern ein Wertpapierinstitut eine Maßnahme, insbesondere ein Zahlungsverbot, missachtet, besteht die Gefahr, dass die Bundesanstalt hiervon nicht oder zu spät erfährt. Dem wirkt die Einsetzung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung der getroffenen Maßnahme entgegen. Er versetzt die Bundesanstalt in die Lage, gegebenenfalls Gegenmaßnahmen treffen zu können. Die Vorschrift ist § 45c Abs. 1 KWG nachgebildet. Art und Umfang der Nachforschungen richten sich nach der nach § 79 bestimmten Maßnahme.

Zu Absatz 2

Durch den Einsatz eines Sonderbeauftragten entstehen Kosten. Diese sind ihm von dem Wertpapierinstitut zu ersetzen. Dieser Absatz regelt daher die Kostentragungspflicht. Wie bei der entsprechenden Vorschrift des § 45c Absatz 6 KWG kann die Bundesanstalt auf Antrag des Sonderbeauftragten einen Vorschuss leisten, sofern dieser von dem Wertpapierinstitut unmittelbar nicht zu erlangen ist.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz beschränkt die Haftung des Sonderbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgabe auf vorsätzliche Pflichtverletzungen. Auch wenn sich die Maßnahmen nach Absatz 1 auf Überwachungsmaßnahmen beschränken und der Sonderbeauftragte keine eigene Anordnungscompetenz hat, besteht ansonsten die Gefahr, dass die Bundesanstalt ohne die Haftungsprivilegierung niemanden findet, der die Funktion als Sonderbeauftragter übernehmen wird.

Zu § 81 (Abwicklung laufender Geschäfte; Ausnahmen; Verbot der Zwangsvollstreckung)

Diese Vorschrift enthält ergänzende Vorschriften zu § 79 Absatz 1 und 2.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz dient dem Interesse des Kunden an der Abwicklung der für ihn vorzunehmenden Geschäfte. Das Wertpapierinstitut darf nach Erlass des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die im Zeitpunkt des Erlasses laufenden Geschäfte abwickeln und neue Geschäfte eingehen, soweit diese zur Abwicklung, bis hin zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz ermöglicht es der Bundesanstalt, sachgerechte Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot zu treffen. Die im Interesse der Kunden liegenden Sicherungsmaßnahmen sind in der Regel nur mit Hilfe von vorhandenem Personal des Wertpapierinstituts und der Nutzung deren Infrastruktur möglich. Die Bundesanstalt kann daher die Zahlung für Aufwendungen für die Geschäftstätigkeit oder bestimmte Geschäftstätigkeiten gestatten. Hierunter fallen z. B. Miete, Gehälter und Kosten für Kommunikation.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz soll die Funktionsfähigkeit des Wertpapierinstituts im Kundeninteresse schützen, indem sie vor Zwangsvollstreckung und Arrest in ihr Vermögen geschützt ist. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Maßnahmen nach § 79 Absatz 1 leerlaufen könnten, weil Gläubiger durch Zwangsvollstreckungs- und Arrestmaßnahmen für den Betrieb des Wertpapierinstituts notwendige Liquidität entziehen. Auch die notwendige Teilnahme an Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen soll gewährleistet bleiben.

Zu Kapitel 9 (Straf- und Bußgeldvorschriften, öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen in Strafsachen)**Zu § 82 (Strafvorschriften)**

Für diejenigen, die ohne Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 erster Halbsatz, Absatz 3, 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 eine Wertpapierdienstleistung, eine Wertpapiernebenleistung oder ein Nebengeschäft erbringt, ein Finanzinstrument für eigene Rechnung anschafft oder veräußert, ein Eigengeschäft betreibt oder ein eigenes Finanzinstrument vertreibt, wird die Möglichkeit zur Verhängung einer Freiheitsstrafe eingeführt.

Zu § 83 (Bußgeldvorschriften)

Die Bußgeldvorschriften flankieren die Durchsetzung dieses Gesetzes und setzen Artikel 18 Absatz 1 IFD um.

Zu § 84 (Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungssanktionen und -maßnahmen)

Diese Norm setzt Artikel 20 und 21 IFD um. Eine Alternative zur Veröffentlichung ist europarechtlich nicht vorgesehen oder möglich. Aus der Formulierung ergibt sich, dass auch während der Rechtsbehelfsfrist keine Veröffentlichung erfolgt. Außerdem ist eine Veröffentlichung gemäß Absatz 3 nur bei Verhältnismäßigkeit zulässig. Aufgrund der für den Betroffenen durch die Veröffentlichung nachteiligen Wirkung weist die Norm hier noch einmal besonders darauf hin.

Zu § 85 (Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 60a KWG. Die Bundesanstalt ist von den zuständigen Behörden oder Gerichten umfassend über alle berufs- oder tätigkeitsbezogenen Strafverfahren gegen Inhaber, Geschäftsleiter oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Wertpapierinstituten oder Investmentholdinggesellschaften sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Wertpapierinstituten oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter zu unterrichten. Dies ermöglicht ihr, besser zu beurteilen, welche Maßnahmen nach dem WpIG zu ergreifen sind.

Zu Kapitel 10 (Übergangsvorschriften)**Zu § 86 (Übergangsvorschriften für bestehende Wertpapierinstitute)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält Übergangsvorschriften für bestehende Wertpapierinstitute. Diesen wurde bisher die Erlaubnis nach § 32 KWG erteilt. Damit diese Unternehmen nicht erneut eine Erlaubnis nach § 15 WpIG beantragen müssen, gilt für diese die Erlaubnis nach WpIG als erteilt. Eine Umschreibung des bisherigen Erlaubnisbescheides ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine Übergangsvorschrift für nach § 32 KWG gestellte Erlaubnisanträge, die nach Inkrafttreten des WpIG als entsprechende Erlaubnisanträge nach § 15 WpIG behandelt werden.

Zu Absatz 3

Der Absatz knüpft an die neue Regelung des § 32 Absatz 2a Satz 3 des Kreditwesengesetzes an. Er stellt klar, dass Institute nach dem Kreditwesengesetz, deren erlaubnispflichtige Geschäfte sich auf solche Rechnungseinheiten und Kryptowerte begrenzen, die nicht zugleich einer anderen Kategorie der Finanzinstrumente unterfallen, weiterhin dem Kreditwesengesetz unterliegen, da es sich bei diesen Instituten nicht um Wertpapierinstitute handelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Wertpapierdienstleistungen im Sinne der MiFID II und der Vorgängerrichtlinien werden seit der 6. KWG-Novelle (Inkrafttreten 1.1.1998) im Kreditwesengesetz (KWG) als Finanzdienstleistungen bestimmt, soweit die Geschäfte nicht vorrangig als Bankgeschäft, namentlich als Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KWG) oder Emissionsgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 KWG) eingeordnet werden. Finanzdienstleistungen stehen grundsätzlich wie Bankgeschäfte unter Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Absatz 1 KWG. Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute werden prinzipiell nach den gleichen Regeln beaufsichtigt, soweit das KWG nicht für die einzelnen Finanzinstitutsgruppen, die anhand des Geschäftsgegenstands bestimmt werden, je nach Risikoprofil, insbesondere bei den Anfangskapitalbestimmungen, spezielle Erleichterungen vorsieht. Der Gesetzgeber der 6. KWG-Novelle folgte mit dem gemeinsamen Aufsichtsansatz für Kreditinstitute und Wertpapierinstitute, dem Grundsatz „same business, same risks, same rules“.

Dieser Grundsatz ist nun insbesondere durch die Einführung des speziellen IFD/IFR-Regimes für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute überholt. Solche nicht systemrelevanten Unternehmen sollen zukünftig zur Entlastung nicht mehr einem Aufsichtsregime unterworfen werden, das grundsätzlich auf Kreditinstitute zugeschnitten ist.

In diesem Sinne wird mit dem WpIG (siehe Artikel 1) ein neues Regelwerk vorgelegt, das auf die Bedürfnisse einer laufenden Aufsicht über Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute ohne Systemrelevanz zugeschnitten ist, die sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beschränken und dafür speziell von der BaFin zugelassen und laufend beaufsichtigt werden. Der Grundsatz „same business, same risks, same rules“ soll jedoch für alle anderen bisher dem KWG unterliegenden Unternehmen beibehalten werden.

Hinter der Erlaubnis nach § 15 WpIG soll der Erlaubnisvorbehalt nach § 32 KWG zurücktreten. Wachsen jedoch diese Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute, die das Emissionsgeschäft, den Eigenhandel oder das Eigengeschäft betreiben, später im Laufe ihrer geschäftlichen Entwicklung über die gesetzlich bestimmten Schwellenwerte und werden damit tendenziell systemisch relevant, sollen sie im Einklang mit den Bestimmungen der IFD/IFR wieder der Aufsicht nach dem KWG unterworfen werden.

Die §§ 37 und 44c KWG, die auch bisher die Verfolgung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen regeln, werden ausdrücklich auf die Fälle erweitert, in denen Wertpapierdienstleistungen ohne die nach § 15 WpIG erforderliche Erlaubnis erbracht werden. Was immer Wertpapierdienstleistung im Sinne des WpIG ist, ist auch Bankgeschäft oder Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a KWG. Die §§ 37 und 44c KWG, die sich seit 1998 bei der Wahrung der Integrität des Finanzmarkts durch die Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen bewährt haben und durch eine gefestigte Rechtsprechung gestützt werden, werden auch insoweit ohne Abstriche anwendbar bleiben. In diesem Sinne wird auch der § 54 KWG, der bisher die Strafbarkeit für unerlaubte Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen erfasst, ausdrücklich auf Wertpapierdienstleistungen im Sinne des WpIG ausgedehnt werden.

Den Kreditinstituten wird die Erbringung des Wertpapiergeschäfts unbenommen bleiben. Für sie wird sich gegenüber dem bestehenden Rechtszustand nichts ändern: Auf sie ist das WpIG nicht anzuwenden. Falls sie unerlaubt tätig werden sollten oder ihre Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen den von der Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG gesteckten Rahmen überschreiten, werden auch insoweit allein die Bestimmungen des KWG, insbesondere auch die §§ 37 und 44c KWG, greifen. Darin sind auch die im WpIG definierten Wertpapierdienstleistungen eingeschlossen. Das gleiche gilt für die Finanzdienstleistungsinstitute, die sich auf Finanzdienstleistungen spezialisieren, die nicht als Wertpapierdienstleistungen vom WpIG erfasst werden (z. B. Finanzierungsleasing, Factoring, Kryptoverwahrgeschäft, Anlageverwaltung).

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen, die mit diesem Gesetz im KWG vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung berücksichtigt die Einführung des WpIG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung aktualisiert Titel und Änderungsstatus der CRD IV.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG handelt es sich um eine Anpassung an die Terminologie des neuen WpIG. Der Begriff „CRR-Wertpapierfirma“ wird nicht länger benötigt, da CRR-Wertpapierfirmen künftig als sogenannte Wertpapierinstitute nach dem WpIG beaufsichtigt werden. Die bislang ebenfalls verwendeten Begriffe „Wertpapierhandelsunternehmen“ und „Wertpapierhandelsbank“ sind im Rahmen der neuen Systematik des WpIG ebenfalls nicht länger erforderlich und werden insgesamt durch den Begriff „Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Die Änderung in Doppelbuchstabe aa dient der Anpassung an das neue WpIG, nach dem zukünftig ebenfalls das Emissionsgeschäft betrieben werden kann.

Zu Buchstabe d

Die Änderung berücksichtigt die Einführung des WpIG. Nunmehr kann das Emissionsgeschäft auch von Unternehmen erbracht werden, die nicht unter den Institutsbegriff des KWG fallen. Auch diese Unternehmen sollen von der Begünstigung des Satzes 3 weiterhin profitieren.

Zu Buchstabe e

Die Erweiterung erfolgt wegen der Einführung des WpIG und dem daraus folgenden Begriff des Wertpapierinstituts.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Die Anpassung dient der veränderten Begrifflichkeit innerhalb des KWG, da der Begriff des „CRR-Instituts“ und der „CRR-Wertpapierfirma“ nicht länger benötigt wird. Zudem wird den Änderungen in § 2 Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Bei der Umsetzung der MiFID II im Zweiten Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)) war versehentlich der Passus im dritten Spiegelstrich von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer ii der MiFID II, wonach die Unternehmen auf Anforderung der zuständigen Behörde die Grundlage mitzuteilen haben, auf der sie zu der Auffassung gelangen, dass ihre Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellen, nicht in das KWG umgesetzt worden. Dieses Versehen wird mit der Ergänzung des Buchstaben e in § 2 Absatz 1 Nummer 9 und § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 entsprechend zu der Regelung in § 3 Absatz 1 Nummer 13 WpIG korrigiert.

Die Änderung in Buchstabe c berücksichtigt die aktuelle Terminologie innerhalb des KWG aufgrund der Einführung des neuen WpIG.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung der Absätze erfolgt, da die entsprechenden Unternehmen nicht länger als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG gelten (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG), sondern als Wertpapierinstitute. Die Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks erfolgt deshalb über das Wertpapierinstitutsgesetz für diese Unternehmen.

Zu Nummer 5 (§ 2b)

Bei der Änderung in § 2b Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 3d.

Zu Nummer 6 (§ 2c)

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung. Da in § 1 Absatz 3 Satz 2 die CRD IV bereits vollständig genannt und aktualisiert worden ist, kann an dieser Stelle eine gekürzte Richtlinienbezeichnung erfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 2f)

Bei den Änderungen in § 2f Absatz 6 handelt es sich um Folgeänderungen der Änderung des § 1 Absatz 3d.

Zu Nummer 8 (§ 2g)

Der geänderte Artikel 21b Absatz 5 CRD IV wird in § 2g Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 umgesetzt.

Zu Nummer 9 (§ 4)

Mit der Ersetzung des „ob“ durch ein „dass“ wird die Regelung sprachlich an § 4 Absatz 4 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) angepasst. Damit wird zugleich klargestellt: Nur die Feststellung, dass jemand den Bestimmungen des KWG unterliegt, soll als Verwaltungsakt ergehen, nicht jedoch das sogenannte Negativtestat. Das Negativtestat ist eine einfache Auskunft der Bundesanstalt.

Zu Nummer 10 (§ 7a)

Bei der Änderung in § 7a Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 3d.

Zu Nummer 11 (§ 7b)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 12 (§ 8)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG. Bei der Änderung in Satz 7 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 2 und des § 1 Absatz 1a Satz 2.

Zu Nummer 13 (§ 8b)

Der geänderte Artikel 111 Absatz 1 bis 5 CRD IV wird durch die Änderungen in § 8b umgesetzt. Der § 8b KWG regelt damit die Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Aufsicht über grenzüberschreitende Gruppen sowohl für Instituts-, Finanzholdinggruppen und gemischte Finanzholdinggruppen nach dem KWG, sondern auch für grenzüberschreitende Wertpapierinstitutgruppen nach dem WpIG.

Zu Nummer 14 (§ 8f)

Die Änderung ist Folgeänderung der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 15 (§ 8h)

Die Änderung ist Folgeänderung der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 16 (§ 9)

Im Einklang mit jüngster EuGH-Rechtsprechung wird das sogenannte „aufsichtsrechtliche Geheimnis“ der zuständigen Behörden als Folgeänderung zu Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 1 neu aufgenommen.

Der geänderte Artikel 53 Absatz 2 CRD IV wird durch die Ergänzung in § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 umgesetzt.

Zu Nummer 17 (§ 10)

Die Änderung dient der Anpassung an die künftige Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten nach dem WpIG.

Zu Nummer 18 (§ 10a)

Bei der Ersetzung des Begriffs „CRR-Institut“ durch „CRR-Kreditinstitut“ in § 10a Absatz 1 Satz 2, 3 und 8 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 3d.

Zu Nummer 19 (§ 13c)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 20 (§ 14)

Die Änderung dient der Anpassung an die Einführung des WpIG. Die Regelung des § 14 Absatz 1 KWG ist insoweit nicht mehr anwendbar.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 22 (§ 24a)

Bei der Änderung in § 24a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 3d.

Die Änderung des Absatzes 3 folgt aus der neuen Systematik des § 1 Absatz 1a und 1c in Abgrenzung zum WpIG, da bestimmte Finanzdienstleistungen nach dem KWG nunmehr als Institutsnebdienstleistungen nach § 1 Absatz 1c gelten.

Zu Nummer 23 (§ 24b)

Die Änderung ist Folgeänderung der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 24 (§ 25a)

Die Änderung ist Folgeänderung der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 25 (§ 25d)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 26 (§ 25e)

Bei der Änderung in § 25e Satz 1 und 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 3d.

Zu Nummer 27 (§ 26a)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 28 (§ 32)**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung der Regelung stellt klar, dass eine Erlaubnis nach § 15 WpIG den Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Absatz 1 KWG abdeckt. Mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 15 WpIG wird das in der MiFID II definierte Wertpapierinstitut dem speziellen Aufsichtsregime nach dem WpIG unterworfen, hinter dem das Aufsichtsregime nach dem KWG zurücktritt. Das betrifft ausschließlich die Institute, die sich im Hauptgeschäft auf Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 und 10 KWG und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummern 1 bis 4 KWG und sich im Nebengeschäft auf die prinzipiell zulässigen Wertpapiernebdienstleistungen und Nebengeschäfte, die in § 15 WpIG benannt werden, beschränken. Solange die Geschäfte des Wertpapierinstituts oder ihrer Gruppe sich in den Grenzen der Erlaubnis nach § 15 WpIG halten und dabei auch nicht die in § 32 Absatz 1 Satz 2-neu bestimmte Größenordnung überschreiten, soll sie abschließend unter die Regelungen der Aufsicht nach dem WpIG fallen. Der einleitende Satzteil des § 32 Absatz 1 KWG stellt insoweit klar, dass Wertpapierinstitute, die über eine Erlaubnis nach § 15 WpIG verfügen nicht als Institut im Sinne des Kreditwesengesetzes gelten, also auch nicht als Finanzdienstleistungsinstitute. Dies ändert sich erst, wenn sie den in § 32 Absatz 1 KWG dargelegten Schwellenwert überschreitet. Ohne die Erlaubnis nach § 15 WpIG bleiben der Erlaubnisvorbehalt nach § 32 sowie die daran anknüpfenden weiteren Bestimmungen der §§ 37, 44c und 54 KWG anwendbar.

Falls das Wertpapierinstitut jedoch die in Satz 2 neu bestimmte Größenordnung überschreitet und die dort genannten Geschäfte betreibt, fällt sie nicht länger unter das spezielle Aufsichtsregime, das das WpIG für das in der

MiFID II definierte Wertpapierinstitut bereithält, und fällt auf ganzer Linie unter das KWG; eine Erlaubnis nach § 15 WpIG reicht dann nicht mehr aus.

Die weiteren Sätze, die in Absatz 1 eingefügt werden, sollen den Übergang ins KWG im Einzelfall regeln.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die materielle Ergänzung in Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die materielle Ergänzung in Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 und 10 KWG und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummern 1 bis 4 KWG sollen Wertpapierinstitute, die eine Erlaubnis nach dem WpIG haben, und Kreditinstituten, die auch Bankgeschäfte außerhalb des Finanzkommissionsgeschäfts und Emissionsgeschäfts betreiben, vorbehalten bleiben. Mit einer Erlaubnis allein nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummern 5, 7, 9 bis 12 KWG geht das nicht. Eine Ausnahme gilt nach Satz 2 für Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG erbringen, sofern sich auch die darüber hinaus erbrachten Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen auf Kryptowerte und Rechnungseinheiten beschränken.

Zu Nummer 29 (§ 33)

Die Änderung des § 33 Absatz 1 sind Folge der Einführung des WpIG, welches zukünftig die Erlaubnispflicht für Wertpapierdienstleistungen unmittelbar regelt. Das KWG ist für die entsprechende Regelung nicht mehr das einschlägige Gesetz. Die Anpassung der Mindestanfangskapitalwerte in Buchstabe b und c des Absatzes 1 Nummer 1 dient der Anpassung an die entsprechend erhöhten Schwellenwerte bei Wertpapierdienstleistungen nach dem WpIG.

Zu Nummer 30 (§ 33b)

Bei den Änderungen in § 33b Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 1 Absatz 3d.

Zu Nummer 31 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 Satz 5 korrigiert ein redaktionelles Versehen. Die Ergänzung des neuen Satz 6 in § 35 Absatz 1 stellt klar, dass das Betreiben der Bankgeschäfte Emissionsgeschäft und Finanzkommissionsgeschäft sowie das Erbringen der Finanzdienstleistungen der Anlagevermittlung, Anlageberatung, Betrieb eines multilateralen Handelssystems, Platzierungsgeschäft, Betrieb eines organisierten Handelssystems, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung und Eigenhandel nach den Vorschriften des KWG nur möglich ist, wenn zugleich auch ein anderes Bankgeschäft des § 1 Absatz 1 betrieben wird. In anderen Fällen erfolgt die Aufsicht nach dem neu eingeführten WpIG.

Zu Buchstabe b

Die neue Nummer 11 in § 35 setzt die Ergänzung in Doppelbuchstabe aa des Artikels 18 CRD IV um und führt einen gesonderten Erlaubniszugstatbestand ein für Fälle, in denen das CRR-Wertpapiergeschäft dauerhaft unterhalb des für die Erlaubnispflicht vorgesehenen Schwellenwerts betrieben wird. Dieses Geschäft stellt dann eine Wertpapierdienstleistung nach dem WpIG dar.

Zu Nummer 32 (§ 37)

Mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 15 WpIG wird das Wertpapierinstitut, die in der MiFID II definiert wird, dem speziellen Aufsichtsregime nach dem WpIG unterworfen. Die Erlaubnis nach § 15 WpIG ist der Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG gleichwertig; das stellt die Ergänzung in § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 klar. Die bestehende Regelung in § 37 KWG, die sich bewährt hat, wird so materiell fortgeschrieben.

Zu Nummer 33 (§ 44a)

Bei der Änderung in § 44a Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 3d.

Zu Nummer 34 (§ 44c)

Mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 15 WpIG wird das Wertpapierinstitut, die in der MiFID II definiert wird, dem speziellen Aufsichtsregime nach dem WpIG unterworfen. Die Erlaubnis nach § 15 WpIG ist der Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG gleichwertig; das stellt die Ergänzung in § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWG klar. Die bestehende Regelung in § 44c KWG, die erst die Grundlage für die erfolgreiche Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes durch die Bundesanstalt geschaffen hat, wird so materiell fortgeschrieben.

Zu Nummer 35 (§ 46e)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Änderung in § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 36 (§ 53b)

Bei den Änderungen in § 53b Absatz 1 und Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 1 Absatz 3d.

Zu Nummer 37 (§ 64a)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Nummer 38 (§ 64e)

Bei der Änderung in § 64e Absatz 3 Satz 5 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 1 Absatz 3d KWG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderungen in § 1 Nummer 2 SAG dienen der Umsetzung des geänderten Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2014/59 (BRRD) und tragen dem Umstand Rechnung, dass der Begriff des Wertpapierinstituts zukünftig im WpIG geregelt wird. Die Heraufsetzung der Mindestkapitalanforderung auf 750.000 Euro ist eine Folge der Änderung des Art. 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2014/59 durch Artikel 63 IFD.

Zu Nummer 2

Die Änderung von § 2 Absatz 1 SAG ist eine Folgeänderung zur Änderung der Begriffsdefinition für das Wertpapierinstitut in § 1 Absatz 1 Nummer 2 SAG.

Zu Nummer 3

Im Einklang mit jüngster EuGH-Rechtsprechung wird das sogenannte „aufsichtsrechtliche Geheimnis“ der zuständigen Behörden als Folgeänderung zu Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 1 neu aufgenommen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

§ 49 SAG enthält eine generelle Beschreibung der Berechnung der sogenannten „MREL“-Quote, für die Bezug genommen wird auf die Berechnung des Gesamtrisikobetrages und der Gesamtrisikopositionsmessgröße, die in der CRR verortet sind. Für Wertpapierinstitute, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 oder Absatz 5 der IFR erfüllen und damit nicht als „großes Wertpapierinstitut“ gemäß § 2 Absatz 18 des WpIG anzusehen sind, gelten diese Berechnungen jedoch mit der Maßgabe der besonderen Vorschriften der IFR, so dass nach dem

Vorbild des neuen Absatz 3 in Artikel 12a der Verordnung 806/2014/EU (SRMR) insoweit eine Einschränkung durch Verweis auf die neue Regelung in § 49 Absatz 3 erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

§ 49 Absatz 3 SAG ist dem neuen (durch Artikel 64 IFR eingeführten) Absatz 3 des Artikels 12a SRMR nachempfunden und stellt im Wege einer Generalklausel klar, dass die in den Vorschriften des SAG enthaltenen Verweise auf die Eigenmittelanforderungen in den Vorschriften der CRR und auf die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Artikel 104a CRD IV in Bezug auf Wertpapierinstitute, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 oder Absatz 5 IFR erfüllen und damit nicht als Große Wertpapierinstitut gemäß § 2 Absatz 18 WpIG anzusehen sind, nur im Rahmen der speziellen Regelungen in Artikel 11 Absatz 1 IFR. Für Große Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 18 WpIG und für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die nach dem neuen Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR als Kreditinstitute anzusehen sind, gelten, ebenso wie für andere Institute, weiterhin die Vorschriften der im Abwicklungsgesetz enthaltenen Verweise auf die Eigenmittelanforderungen in den Vorschriften CRR und auf die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Artikel 104a der CRD IV.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in den Buchstaben a und b sind eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 49 Absatz 3 SAG und verweisen auf die dortige Sonderregelung für Wertpapierinstitute, die nicht als Große Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 18 WpIG anzusehen sind.

Zu Nummer 5

Die Änderungen in den Buchstaben a bis e sind eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 49 Absatz 3 SAG und verweisen auf die dortige Sonderregelung für Wertpapierinstitute, die nicht als Große Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 18 WpIG anzusehen sind.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 49 Absatz 3 SAG und verweisen auf die dortige Sonderregelung für Wertpapierinstitute, die nicht als Große Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 18 WpIG anzusehen sind.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 49 Absatz 3 SAG und verweisen auf die dortige Sonderregelung für Wertpapierinstitute, die nicht als Große Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 18 WpIG anzusehen sind.

Zu Nummer 8

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 49 Absatz 3 SAG und verweisen auf die dortige Sonderregelung für Wertpapierinstitute, die nicht als Große Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 18 WpIG anzusehen sind.

Zu Nummer 9

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 49 Absatz 3 SAG und verweisen auf die dortige Sonderregelung für Wertpapierinstitute, die nicht als Große Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 18 WpIG anzusehen sind.

Zu Nummer 10

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 49 Absatz 3 SAG und verweisen auf die dortige Sonderregelung für Wertpapierinstitute, die nicht als Große Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 18 WpIG anzusehen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 betreffen externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, die zusätzlich Dienst- und Nebendienstleistungen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 erbringen (sogenannte „MiFID-Dienstleistungen“). Sie setzen Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG für die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Anfangskapitalanforderungen um. Da die genannten Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht nur die Verhaltens- und Organisationsverpflichtungen einzuhalten haben, die sich aufgrund der kollektiven Vermögensverwaltung ergeben, sondern auch solche aufgrund der Erbringung von MiFID-Dienstleistungen, ist es erforderlich, das Anfangskapital zu erhöhen. Die Erhöhung um die Hälfte des Anfangskapitals, welches für Wertpapierinstitute mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden muss, ist jedoch ausreichend, da die Kapitalverwaltungsgesellschaften über Risikomanagementsysteme verfügen und Organisationsanforderungen implementiert haben müssen, die teilweise bei der Erbringung von MiFID-Dienstleistungen nutzbar gemacht werden können.

Zu Buchstabe b

Mit der Ersetzung des „ob“ durch ein „dass“ wird die Regelung sprachlich an § 4 Absatz 4 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) angepasst. Damit wird zugleich klargestellt: Nur die Feststellung, dass jemand den Bestimmungen des KAGB unterliegt, soll als Verwaltungsakt ergehen, nicht jedoch das sogenannte Negativtestat. Das Negativtestat ist eine einfache Auskunft der Bundesanstalt.

Zu Nummer 3

Im Einklang mit jüngster EuGH-Rechtsprechung wird das sogenannte „aufsichtsrechtliche Geheimnis“ der zuständigen Behörden als Folgeänderung zu Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 1 neu aufgenommen.

Zu Nummer 4

Die Neuregelung stellt klar, dass externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung, der Anlageberatung oder -vermittlung als Dienst- und Nebendienstleistung nicht zum Zugriff auf Kundengelder oder Wertpapiere befugt sind.

Zu Nummer 5

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 6

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 7

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 8

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 9

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 10

§ 39 Absatz 3 Nummer 4 wird entsprechend der Ergänzung in § 5 Absatz 2 geändert, so dass auch dann ein Grund zur Aufhebung oder Aussetzung der Erlaubnis vorliegt, wenn eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 erbringt, nicht mehr das hierfür zusätzlich zu § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erforderliche Anfangskapital hält.

Zu Nummer 11

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 12

Die neu angefügte Regelung des § 361 Absatz 1 stellt klar, dass die neuen Sätze von § 5 Absatz 2 erstmals auf Erlaubniserteilungen ab dem 26. Juni 2021 anzuwenden sind.

In Anlehnung an Artikel 57 Absatz 4 Buchstaben b und c IFR gewährt § 361 Absatz 2 bestehenden Kapitalverwaltungsgesellschaften eine Übergangsfrist, um ihr Anfangskapital an die neuen Vorgaben anzupassen. Da Erhöhungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften nur in Höhe des hälftigen Betrags erforderlich sind, ist anstelle des dort genannten Fünfjahreszeitraums eine Übergangsfrist von zwei Jahren angemessen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Der neue Absatz 6 dient der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 neu eingefügten Artikels 152a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG. Die Unterrichtung soll den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden und der EIOPA in einem frühen Stadium stärken. Wie aus Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2019/2177 hervorgeht, soll die Bedeutsamkeit der grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit bezüglich der im Aufnahmemitgliedstaat gezeichneten jährlich verbuchten Bruttoprämie im Vergleich zu dem Gesamtbetrag der jährlich verbuchten Bruttoprämien des Versicherungsunternehmens, bezüglich der Auswirkungen auf den Schutz der Versicherungsnehmer im Aufnahmemitgliedstaat und bezüglich der Auswirkungen der Zweigniederlassung des betreffenden Versicherungsunternehmens oder dessen Geschäftstätigkeit hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit auf den Markt des Aufnahmemitgliedstaats gemessen werden.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 5a dient der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 neu eingefügten Artikels 112 Absatz 3a der Richtlinie 2009/138/EG. Die Vorschrift soll den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung verstärken.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen des Absatzes 2 dienen der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 neu gefassten Artikels 231 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 7 dient der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 neu gefassten Artikels 231 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 neu gefassten Artikels 237 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/138/EG.

Zu Nummer 5

Der neue Absatz 5 dient der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 neu eingefügten Artikels 152a Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG.

Zu Nummer 6

Die neuen Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 neu eingefügten Artikels 152b Absatz 2 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)**Zu Nummer 1**

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) wird um die Gebühren für Leistungen nach dem WpIG ergänzt.

Zu Nummer 2

Das Gebührenverzeichnis wird im Hinblick auf die Einführung des WpIG ergänzt. Die neu aufgenommenen Gebührentatbestände entsprechen bereits vorhandenen nach dem KWG.

Die Gebührennummern 15.1.1 bis 15.1.3 entsprechen den Gebührennummern 1.1.13.1.2 bis 1.1.13.2.1

Die Gebührennummer 15.1.4 entspricht der Gebührennummer 1.1.13.3.

Die Gebührennummern 15.1.5 bis 15.1.5.3 entsprechen den Gebührennummern 1.1.13.5 bis 1.1.13.5.3.

Die Gebührennummern 15.1.6 bis 15.1.6.2 entsprechen den Gebührennummern 1.1.13.6 bis 1.1.13.6.2.

Die Gebührennummern 15.2 bis 15.2.2 entsprechen den Gebührennummern 1.1.15 bis 1.1.15.2.

Die Gebührennummern 15.3 bis 15.3.3 entsprechen den Gebührennummern 1.1.3 bis 1.1.3.4.

Der Gebührensatz in Gebührennummer 15.4 entspricht dem in Gebührennummer 1.1.10.2.

Die Gebührensätze der Gebührennummern 15.5.1 bis 15.5.7 entsprechen denen der Gebührennummern 1.1.4.3, 1.10.1, 1.1.19.2.4, 1.1.19.2.2, 1.1.18.2, 1.1.6.2.2 und 1.1.6.2.1.

Die Gebührennummern 15.6 bis 15.6.7 entsprechen den Gebührennummern 1.1.19.3 bis 1.1.19.7.

Die Gebührennummer 15.7 entspricht der Gebührennummer 1.1.19.3.8.

Zu Artikel 7 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Die Folgeänderungen stehen mit der Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) in Artikel 1 im Sachzusammenhang. Sofern nachfolgend nicht abweichend erläutert, erfolgen dadurch keine Änderungen des materiellen Inhalts der nachfolgend geänderten Gesetze. Mit dem WpIG wird der neue Begriff „Wertpapierinstitut“ eingeführt. Die meisten der davon betroffenen Unternehmen unterfallen bisher als Finanzdienstleistungsinstitute dem KWG (vgl. Änderung des Artikel 2). Die Begriffe „Wertpapierhandelsunternehmen“ und „Wertpapierhandelsbank“ entfallen künftig. Notwendige Folgeänderungen in den auf Basis des KWG und des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erlassenen Rechtsverordnungen werden nicht mit diesem Gesetzentwurf, sondern zusammen mit dem Erlass der geplanten neuen Rechtsverordnungen auf Basis des WpIG in einer gemeinsamen Mantelverordnung vorgenommen. Die betroffenen Rechtsverordnungen stehen zueinander im Sachzusammenhang und müssen aufeinander abgestimmt werden. Eine Aufspaltung in parlamentarisches und behördliches Änderungsverfahren soll deswegen vermieden werden.

Zu Absatz 1 (EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des Wertpapierinstitutsbegriffs in Artikel 1.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Wertpapierinstitutsbegriffs in Artikel 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktionell erforderlich, da die Regelungen zur Umlage der Bundesanstalt bereits durch Artikel 2a des Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369) in das

Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz integriert worden sind. Die Umlageregelungen der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz wurden durch Artikel 3a des Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht (aaO) aufgehoben.

Zu Absatz 2 (Handelsgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Der Verordnungsermächtigung für Formblätter wird erstreckt auf Wertpapierinstitute. Die Unternehmen, die künftig Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 WpIG sein werden, sind schon bislang als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a KWG zur Anwendung der auf Grund des § 330 HGB erlassenen Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) verpflichtet. Die Änderung ermöglicht es, diese Unternehmen auch weiterhin in den Anwendungsbereich der RechKredV einzubeziehen (siehe die Änderungen in Artikel 7 Absatz 3).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, um künftig auch Wertpapierinstitute zu erfassen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Diese dienen der Klarstellung, dass der Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB künftig auch auf Wertpapierinstitute und bereits nach geltendem Recht auf Zahlungsinstitute sowie E-Geld-Institute anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 3d KWG. Wegen der Klarstellung in § 1 Absatz 3d KWG-E, nach der ein Unternehmen, das CRR-Kreditinstitut ist, auch Kreditinstitut im Sinne des KWG ist, müssen CRR-Kreditinstitute in § 340 Absatz 1 Satz 1 HGB-E künftig neben den Kreditinstituten nicht gesondert genannt werden.

Zu Buchstabe b

Der Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB soll künftig auch auf Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 WpIG-E Anwendung finden, soweit sie nicht nach § 3 WpIG-E von der Anwendung des WpIG-E ausgenommen sind. Da Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 WpIG-E nach geltendem Recht Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a KWG sind, gilt der Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB nach § 340 Absatz 4 Satz 1 HGB bereits nach geltender Rechtslage auch für diejenigen Unternehmen, die künftig aufsichtsrechtlich Wertpapierinstitute sein werden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 340 Absatz 4a Satz 1 HGB-E. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, da Kreditinstitute nicht mehr in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden dürfen (§ 2b Absatz 1 KWG).

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 340 Absatz 4a Satz 1 HGB-E. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, da Kreditinstitute nicht mehr in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden dürfen (§ 2b Absatz 1 KWG).

Zu Nummer 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 340 Absatz 4a Satz 1 HGB-E. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, da Kreditinstitute nicht mehr in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden dürfen (§ 2b Absatz 1 KWG).

Zu Absatz 3 (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung)

Es handelt sich überwiegend um Folgeänderungen zur Einführung des neuen Begriffs des Wertpapierinstituts nach § 2 Absatz 1 WpIG-E. Die Vorschriften der RechKredV, die heute schon auf Finanzdienstleistungsinstitute anwendbar sind, sollen künftig auch für Wertpapierinstitute gelten.

Die Änderung in § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 RechKredV ist redaktioneller Natur, da § 14 Absatz 4 HeimG weggefallen ist. Die Änderung des Darunter-Vermerks zu Baudarlehen in Fußnote 2 des Formblatts 1 dient der Klarstellung, dass sich der Darunter-Vermerk auf sämtliche in den Buchstaben aa) bis ac) genannte Baudarlehen bezieht.

Zu Absatz 4 (Wertpapierhandelsgesetz)

Es handelt sich vorwiegend um redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der Einführung des Wertpapierformengesetzes erforderlich wurden.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie eine Folgeänderung zur Einführung des WpIG.

Zu Nummer 2

Bei der Umsetzung der MiFID II im Zweiten Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)) war versehentlich der Passus im dritten Spiegelstrich von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer ii der MiFID II, wonach die Unternehmen auf Anforderung der zuständigen Behörde die Grundlage mitzuteilen haben, auf der sie zu der Auffassung gelangen, dass ihre Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellen, nicht in das WpHG umgesetzt worden. Dieses Versehen wird mit der Ergänzung des Buchstaben e entsprechend zu der Ergänzung in § 2 Absatz 1 Nummer 9 und § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 13 KWG korrigiert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierinstitutsbegriff.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Im Einklang mit jüngster EuGH-Rechtsprechung wird das sogenannte „aufsichtsrechtliche Geheimnis“ der zuständigen Behörden als Folgeänderung zu Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 1 neu aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierfirmenbegriff.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des WpIG. Die bisher in Bezug genommenen § 25a Absatz 1 und § 25e KWG gelten nicht mehr für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Wertpapierinstitute sind. Für andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist der deklaratorische Hinweis entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

§ 80 Absatz 6 wird aufgehoben. § 80 WpHG bestimmt die organisatorischen Vorkehrungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Unter den Begriff des Wertpapierdienstleistungsunternehmens fallen sowohl Wertpapierinstitute als auch Kreditinstitute. Da künftig für Wertpapierinstitute die Vorgaben zur Auslagerung in § 40 WpIG geregelt sein werden und gleichzeitig für Kreditinstitute bezüglich der Auslagerung die Regelungen des § 25b

KWG einschlägig sind, bedarf es der Vorgaben des § 80 Absatz 6 WpHG nicht mehr. Hierdurch wird auch die mögliche Unklarheit dahingehend beseitigt, ob für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegebenenfalls die Vorgaben des § 80 Absatz 6 WpHG zusätzlich zu denen des § 43 WpIG oder des § 25b KWG anwendbar sind und wie sich die Regelungen zueinander verhalten.

Zu Nummer 6

Dies ist eine Folgeänderung zur Einführung des WpIG. Die entsprechenden Grundsätze für die Geschäftsorganisation eines Wertpapierinstituts sind in § 41 WpIG enthalten.

Zu Nummer 7

Mit Inkrafttreten des WpIG wird es nicht nur Kreditinstitute mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes im Sinne des KWG, sondern auch Wertpapierinstitute geben, die eine Erlaubnis nach WpIG zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten der Kunden erhalten können. Daher ist auch der Kreis der Unternehmen zu erweitern, an die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine solche Erlaubnis die Wertpapiere seiner Kunden weiterleiten muss bzw. darf.

Zu Nummer 8

Dies ist eine Folgeänderung zur Einführung des WpIG.

Zu Nummer 9

Dies ist eine Folgeänderung zur Einführung des WpIG. Die betreffenden Unternehmen und Gewerbetreibenden, die dem WpIG unterfallen, benötigen keine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach dem WpHG.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierfirmenbegriff.

Zu Absatz 5 (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Im Einklang mit jüngster EuGH-Rechtsprechung wird das sogenannte „aufsichtsrechtliche Geheimnis“ der zuständigen Behörden als Folgeänderung zu Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 1 neu aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG.

Zu Absatz 6 (Aktiengesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG.

Zu Absatz 7 (Einkommensteuergesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierinstitutbegriff.

Zu Absatz 8 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierinstitutbegriff.

Zu Absatz 9 (Stabilisierungsfondsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierinstitutbegriff.

Zu Absatz 10 (Restrukturierungsfondsgesetz)

Es handelt sich mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe b um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des Begriffs „CRR-Wertpapierfirma“ im KWG (vgl. Artikel 2). Nummer 2 Buchstabe b ist durch die entsprechende Änderung der Bezugnahmen auf die CRD durch Artikel 10 IFD begründet. Die Heraufsetzung der Mindestkapitalanforderung auf 750.000 Euro in Nummer 2 Buchstabe b ist eine Folge der Änderung des Art. 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2014/59 durch Art. 63 der Richtlinie (EU) 2019/2034.

Zu Absatz 11 (Anlegerentschädigungsgesetz)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist eine Folgeänderung der Einführung des WpIG.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 1 Absatz 2 sind Folgeänderungen der Einführung des WpIG sowie redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 3 ist eine Folgeänderung der Einführung des WpIG. Es wird zudem der Verweis auf die vergleichbare Vorschrift im KAGB ergänzt.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 5 ist eine Folgeänderung der Einführung des WpIG. Es wird zudem der Verweis auf die vergleichbare Vorschrift im KAGB ergänzt.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 9 sind Folgeänderungen der Einführung des WpIG. Es wird zudem der Verweis auf die vergleichbare Vorschrift im KAGB ergänzt.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 1 passt den Wortlaut des AnlEntG an die Wortwahl im § 52 Absatz 1 EinSiG an.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in § 12 sind Folgeänderungen der Einführung des WpIG. Es wird zudem der Verweis auf die vergleichbare Vorschrift im KAGB ergänzt.

Zu Absatz 12 (EdW-Beitragsverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung in § 2 ist eine Folgeänderung der Einführung des WpIG.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 2a sind eine Folgeänderung der Einführung des WpIG.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 2b ist eine Folgeänderung der Einführung des WpIG. Es wird zudem der Verweis auf die vergleichbare Vorschrift im KAGB ergänzt.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 4 ist eine Folgeänderung der Einführung des WpIG.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 5b ist eine Folgeänderung der Einführung des WpIG. Es wird zudem der Verweis auf die vergleichbare Vorschrift im KAGB ergänzt.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 6 Satz 2 Nummer 1 soll sicherstellen, dass jede Befreiung von der Pflicht zur Einreichung eines Prüfungsberichts durch die Bundesanstalt einem der Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institut ermöglicht, eine Bestätigung eines Steuerberaters einzureichen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 6 Satz 2 Nummer 2 ist eine Folgeänderung der Einführung des WpIG. Es wird zudem der Verweis auf die vergleichbare Vorschrift im KAGB ergänzt.

Zu Nummer 7

Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung nach § 8 Absatz 9 Satz 3 Anlegerentschädigungsgesetz wird in die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt verschoben.

Zu Absatz 13 (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)**Zu Nummer 1**

Die neue Nummer 1b in § 15 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Prüfungen von Wertpapierinstituten nach § 5 Absatz 4 und 5 WpIG kostenerstattungspflichtig sind.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird der Kreis der Umlagepflichtigen um Wertpapierinstitute erweitert.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird der Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen um Wertpapierinstitute erweitert.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung in § 16e Absatz 1 wird die innerhalb des Aufgabenbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen bestehende Umlagegruppe der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute um Wertpapierinstitut erweitert.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Ausnahmen von der Umlagepflicht nach § 16e Absatz 3 werden um eine Regelung zu den Wertpapierinstituten ergänzt.

Zu Nummer 5

Durch die Änderungen werden die Wertpapierinstitute in das bisher für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute geltende System der Mindestumlagebeträge eingegliedert.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 32 KWG und um eine Ergänzung im Hinblick auf die für Wertpapierinstitute geltende Anzeigenverordnung.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall der Wertpapierhandelsbanken. Zudem werden die Wertpapierinstitute in das System der Bemessungsgrundlagen eingegliedert, das auf die Umlagegruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter anzuwenden ist.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift regelt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Absatz 14 (Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz)

Die Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes ist Folgeänderung des neu eingeführten WpIG und der hierdurch veränderten Begrifflichkeiten.

Die Änderung in § 2 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes setzt den durch Artikel 59 IFD neu gefassten Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2002/87/EG um. Diese Norm enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Branchenvorschriften, zu denen auch die Richtlinie 2011/61/EU zählt, auch wenn diese nicht explizit in Artikel 59 IFD in Bezug auf Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2002/87/EG genannt wird.

Zu Absatz 15 (Einlagensicherungsgesetz)

Die Änderung in § 35 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes ist eine Folgeänderung der Änderungen in § 32 KWG.

Zu Absatz 16 (Geldwäschegesetz)

Es handelt sich mit der nachfolgend erläuterten Ausnahme um redaktionelle Anpassungen, die aufgrund des WpIG erforderlich wurden. Die in § 2 Absatz 1 Geldwäschegesetz vorgenommene Ergänzung von Wertpapierinstituten als Verpflichtete ist zurückzuführen auf das Wertpapierinstitutsgesetz. Dieses löst Wertpapierinstitute aus dem Aufsichtsregime des Kreditwesengesetzes heraus, sodass nun eine gesonderte Regelung für diese Wertpapierinstitute auch für das Geldwäschegesetz getroffen werden muss. Die Änderungen in §§ 50 Nummer 1 b und c sowie 56 Absatz 3 Satz 1 im Geldwäschegesetz sind redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der gesonderten Aufnahme von Wertpapierinstituten als Verpflichtete erforderlich wurden.

Zu Absatz 17 bis Absatz 38

Es handelt sich allesamt um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierinstitutsbegriff, wenn nicht abweichend erläutert.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die IFD ist gemäß deren Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz bis zum 26. Juni 2021 in deutsches Recht umzusetzen. Die Regelungen sind nach Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2 von den Mitgliedstaaten ab dem 26. Juni 2021 anzuwenden. Daher ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 26. Juni 2021 benannt.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des VAG in Artikel 5 treten aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/2177 am 30. Juni 2021 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 8, § 66 WpIG)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Möglichkeit für Wertpapierinstitute, die nach dem Gesetzentwurf als „Mittlere Wertpapierinstitute“ klassifiziert werden, vorzusehen, sich auf Antrag bei Erfüllung bestimmter Kriterien (z. B. voraussichtliches Überschreiten der Grenzen innerhalb eines festgelegten Zeitraums, keine Verringerung der Eigenmittelanforderungen) nach den strengeren Regeln für die Gruppe der „Großen Wertpapierfirmen“ beaufsichtigen zu lassen.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die verschiedenen Meldungen über eine einheitliche Plattform abgegeben und von dort weitergeleitet werden können. So wird ein effizientes Meldemanagement bei Aufsicht und Wertpapierinstituten ermöglicht.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die EU-Richtlinie, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden soll, hat die Strukturen von Instituten im Blick, die bereits bestehen. Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU muss sich die Finanzwirtschaft innerhalb Europas neu ordnen. Dabei werden Firmen in den EU-27-Finanzmarkt sukzessiv eintreten, die sich absehbar stark entwickeln werden. In dieser Situation sollte es in begründeten (Einzel-) Fällen möglich sein, unter festgelegten Voraussetzungen den Aufsichtsrahmen – ggf. auch befristet – zu gewähren, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums voraussichtlich ohnehin anzuwenden wäre. Denn eine stärkere Beaufsichtigung bei einem absehbaren Hereinwachsen in größere Strukturen ist von Anfang an sinnvoll. Für die Finanzstabilität würde die Anwendung der Vorgaben für Große Wertpapierinstitute keine Gefahr bedeuten, gelten doch für solche Institute gerade aus Gründen der Finanzstabilität die Vorgaben der CRR.

Die erstmalige Schaffung eigener Aufsichtsanforderungen für Wertpapierinstitute erfolgt in einer Phase, in der sich die Finanzwirtschaft innerhalb Europas aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU neu ordnen muss. Wertpapierinstitute bleiben hiervon nicht unberührt. Bereits jetzt ist feststellbar, dass Geschäft aus London heraus verlagert wird. In dieser offenen Situation sollte es in begründeten (Einzel-)Fällen möglich sein, unter festgelegten Voraussetzungen den Aufsichtsrahmen befristet zu gewähren, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums voraussichtlich ohnehin anzuwenden wäre. Für die Finanzstabilität würde die Anwendung der Vorgaben für Große Wertpapierinstitute keine Gefahr bedeuten, gelten doch für solche Institute gerade aus Gründen der Finanzstabilität die Vorgaben der CRR.

Zu Buchstabe b:

Das Meldewesen ist ein Thema, das bei Kreditinstituten seit Jahren Gegenstand von Diskussionen ist. Unstrittig ist eine Aufsicht ohne verlässliche Daten nicht möglich, und auch makroprudenzielle Aufsicht benötigt entsprechende Informationen.

Mit der vorliegenden, EU-rechtlich vorgegebenen Anpassung der Aufsicht für Wertpapierinstitute eröffnet sich die Chance, das Meldewesen von Beginn an quasi aus einem Guss zu etablieren, so dass die aus der Aufsicht von Kreditinstituten hinlänglich bekannten Probleme im Meldewesen vermieden werden können. Diese Chance sollte im Interesse sowohl der Aufsicht als auch der Wertpapierinstitute genutzt werden.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine aufsichtliche Konsolidierung auch in den Fällen ermöglicht werden kann, bei denen die Wertpapierinstitute den wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden. Der Bundesrat erinnert insoweit an seinen Beschluss vom 2. März 2018, in dem bereits auf die Problematik aufsichtlicher Doppelungen hingewiesen wurde (Bundsrats-Drucksache 775/17 (B)).

Begründung:

Durch die IFR/IFD i.V. m. dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein eigenständiger Regulierungsrahmen (neben der CRR i.V. m. KWG) für Wertpapierinstitute geschaffen. Durch diese zwei Rahmenwerke sind Überschneidungen nicht auszuschließen. Während künftig Kreditinstitute, große Wertpapierinstitute und die Finanzdienstleistungsinstitute, welche nicht unter die Definition der Wertpapierinstitute fallen, weiterhin der CRR bzw. dem KWG-Regime unterliegen und nach den dort festgelegten Regeln zu konsolidieren sind, so sind kleine und mittlere Wertpapierinstitute nach den Regelungen der IFR/IFD zu konsolidieren.

Kommt es zu einer Vermischung von Wertpapierinstituten und Kreditinstituten innerhalb einer Unternehmensgruppe, gewährt Artikel 1 Absatz 5 der IFR die Möglichkeit, wieder einen einheitlichen Rechtsrahmen innerhalb der Gruppe herzustellen, in dem die Wertpapierfirma weiterhin nach den Maßgaben der CRR reguliert wird.

Kommt es jedoch zur Vermischung von Wertpapierinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten innerhalb einer Unternehmensgruppe, bei denen die Wertpapierinstitute den wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden (und deren Mutter damit eine Wertpapierfirma, Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Investmentholdinggesellschaft ist), ist im aktuellen Gesetzentwurf keine Möglichkeit vorgesehen, einen einheitlichen Rechtsrahmen innerhalb der Gruppe wiederherzustellen.

Der Gesetzentwurf sieht zwar die Wiederherstellung eines einheitlichen Rechtsrahmens durch aufsichtliche Konsolidierung innerhalb einer Gruppe für den Fall vor, dass die Muttergesellschaft ein Kreditinstitut ist. Dann gelten CRR und KWG. Im umgekehrten Fall, dass die Muttergesellschaft eine Wertpapierfirma ist, ist dies unter dem neuen Recht für Wertpapierinstitute nicht möglich.

Die damit entstehende Doppelregulierung widerspricht der gesetzgeberischen Intention, kleinen und mittleren Wertpapierinstituten Erleichterungen zu gewähren, da die unterschiedlichen rechtlichen Rahmbedingungen die Darstellung gruppenweit einheitlicher Prozesse erschwert. Außerdem ist es insofern innovationsfeindlich, als z. B. eine reine Verwahrfunktion für Kryptowerte – dies ist bei der großen Gefahr von Cyberangriffen eine sehr wichtige Nebendienstleistung für den Kryptohandel von Wertpapierinstituten – zur Anwendung von CRR/KWG führt, während das wesentlich risikoreichere Assetmanagement derselben Kryptowerte unter die Anwendung des neuen Rechts für Wertpapierinstitute fallen würde.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das neue, durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu schaffende Aufsichtsregime für Wertpapierinstitute dem Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG angemessener ist als das Bankenaufsichtsregime, dessen Anwendung bislang vorgesehen ist.

Begründung:

Bislang unterliegen Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben, der Bankenaufsicht. Allerdings weist das Kryptoverwahrgeschäft eine größere Ähnlichkeit zu der Verwahrung von Wertpapieren auf als zum klassischen Bankgeschäft, bei dem Risiken maßgeblich aus der Fristentransformation entstehen. Eine Prüfung, ob das Aufsichtsregime für Wertpapierinstitute aus sachlichen Gründen dem Kryptoverwahrgeschäft angemessener ist als das Bankenaufsichtsregime, erscheint deshalb geboten. Gegebenenfalls ist für Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben, das Aufsichtsregime für Wertpapierinstitute zu öffnen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 8, § 66 WpIG)

Der Bitte des Bundesrats, eine Regelung im Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) zu schaffen, die es den nach dem Gesetzentwurf als „Mittlere Wertpapierinstitute“ einzustufenden Wertpapierinstituten ermöglicht, sich auf eigenen Antrag hin bei Erfüllung bestimmter Kriterien (z. B. voraussichtliches Überschreiten der Grenzen innerhalb eines festgelegten Zeitraums, keine Verringerung der Eigenmittelanforderungen) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend Bundesanstalt) nach den strengeren Regeln für die Gruppe der „Großen Wertpapierinstitute“ beaufsichtigen zu lassen, kann nicht nachgekommen werden. Denn die insoweit nach den europarechtlichen Vorgaben bestehenden Möglichkeiten sind abschließend (vergl. dazu die nachstehende Erläuterung).

Die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 sehen abschließend nur zwei Möglichkeiten vor, nach denen die aufsichtsrechtlichen Regelungen für „Große Wertpapierinstitute“ auf „Mittlere Wertpapierinstitute“ zur Anwendung kommen können.

Einerseits kann die Bundesanstalt als zuständige Behörde anordnen, dass ein Mittleres Wertpapierinstitut, das den Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft betreibt und dessen zusammengerechnete Vermögenswerte, berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate, fünf Milliarden Euro übersteigen, die Vorgaben der Verordnung (EU) 575/2013 zu beachten hat, wenn mindestens eine weitere der in § 8 WpIG (diese Vorschrift setzt Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 um) genannten Bedingungen erfüllt ist.

Andererseits kann ein „Mittleres Wertpapierinstitut“, das den Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft betreibt, durch eine von ihm ausgehende Mitteilung an die Bundesanstalt über das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erreichen, dass die Bundesanstalt eine Gestattung zur Anwendung der Verordnung (EU) 575/2013 ausspricht, vergl. Artikel 1 Absatz 5 Verordnung (EU) 2019/2033. In diesem Fall ist jedoch maßgebliche Voraussetzung, dass das „Mittlere Wertpapierinstitut“ als Tochterfirma einer Gruppe angehört, die auf konsolidierter Basis nach der Verordnung (EU) 575/2013 beaufsichtigt wird.

Sowohl der Tatbestand nach der Richtlinie (EU) 2019/2034 als auch derjenige nach der Verordnung (EU) 2019/2033 sind abschließend und sehen für die nationalen Aufsichtsbehörden keine weiteren Ausnahmen mehr vor, nach denen die Anwendung der Verordnung (EU) 575/2013 auf „Mittlere Wertpapierinstitute“ möglich wäre.

Den Wertpapierinstituten bleibt es unabhängig von ihrer Einstufung als „Kleines“, „Mittleres“ oder „Großes“ Institut unbenommen, sich freiwillig an strengeren Vorgaben zu orientieren, als dies nach den beiden EU-Rechtsakten erforderlich ist, vergl. Artikel 3 Verordnung (EU) 2019/2033.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrats, das Meldewesen für Wertpapierinstitute fortzuentwickeln prüfen. Allerdings folgt das Meldewesen auch nach Inkrafttreten des WpIG grundsätzlich der bestehenden Aufgabenteilung zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt im Hinblick auf die Institutsaufsicht. So werden zahlreiche Meldungen nur bei der Deutschen Bundesbank eingereicht, die dann bei Bedarf an die Bundesanstalt weitergeleitet werden. Das betrifft insbesondere Anzeigen und Meldungen, für die bei der Deutschen Bundesbank bereits elektronische Verfahren bestehen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist aber damit zu rechnen, dass auch die noch bestehenden analogen Einreichungswege weiter digitalisiert werden. Um dies zu fördern und die Meldungen zu vereinfachen, wird die Bundesanstalt die einheitliche Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) weiter ausbauen.

Zu Nummer 2 – Zum Gesetzentwurf allgemein (aufsichtliche Konsolidierung)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine Klarstellung im WpIG zur aufsichtlichen Konsolidierung im Hinblick auf Gruppen, bei denen Wertpapierinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sich innerhalb einer Unternehmensgruppe befinden und bei denen die Wertpapierinstitute den wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden, angebracht ist. Gleichwohl verweist die Bundesregierung darauf, dass die Verordnung (EU) 2019/2033 mit den Artikeln 7 und 8 die Möglichkeiten der Konsolidierung abschließend regelt.

Daraus ergibt sich eine Konsolidierungshierarchie, nach der

- Unternehmensgruppen, die ein zugelassenes Kreditinstitut im Sinne der Verordnung (EU) 575/2013 enthalten (unabhängig davon, ob sie auch zugelassene Wertpapierinstitute enthalten), die Konsolidierung unmittelbar nach der Verordnung (EU) 575/2013 vornehmen müssen;
- Unternehmensgruppen, die ein zugelassenes Wertpapierinstitut enthalten (jedoch kein zugelassenes Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) 575/2013; aber ggf. nur nach KWG zugelassene Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute), die Konsolidierung nach der Verordnung (EU) 2019/2033 vornehmen müssen;
- Unternehmensgruppen, die ein nach KWG zugelassenes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut enthalten (jedoch weder ein Kreditinstitut im Sinne der Verordnung (EU) 575/2013 noch ein Wertpapierinstitut), die Konsolidierung nach dem KWG in Verbindung mit der Verordnung (EU) 575/2013 vornehmen müssen.

Zu Nummer 3 – Zum Gesetzentwurf allgemein (Kryptoverwahrgeschäft)

Nach Ansicht der Bundesregierung ist das mit dem WpIG geschaffene Aufsichtsregime für die Beaufsichtigung des Kryptoverwahrgeschäfts nicht angemessener als das Bankenaufsichtsregime. Das Bankenaufsichtsregime des KWG ist zur Abbildung der aufsichtlichen Anforderungen an das Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 6 KWG besser geeignet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- das WpIG die Beaufsichtigung nur für solche Unternehmen regelt, die Wertpapierdienstleistungen erbringen. Das Kryptoverwahrgeschäft ist aber keine Wertpapierdienstleistung,
- es beim Kryptoverwahrgeschäft nicht ausschließlich um die Beaufsichtigung von singulären Kryptoverwahrern geht, sondern auch um ein einheitliches Regime für sogenannte Kryptobörsen. Kryptobörsen sollen nicht als Wertpapierinstitute reguliert werden, sondern einheitlich im KWG – dies entspricht dem Regelungsgehalt des § 15 Abs. 7 WpIG,
- das Kryptoverwahrgeschäft und die Dienstleistungen mit verwahrten Kryptowerten keine Wertpapierdienstleistungen sind und daher nicht Teil des Regelungsgehalts und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 sind.